

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 26. DEZEMBER 1977

Nr. 52

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindenamen nach § 12 Satz 3 HGO; hier: Hattersheim, Main-Taunus-Kreis	2561	und Elternarbeit e. V. in Frankfurt am Main 50	2565
Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille	2522	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Brechen, Landkreis Limburg-Weilburg	2561	Durchführung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972; hier: Abwicklung von Ansprüchen der Sozialleistungsträger und Krankenversicherer aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. 10. 1975	2565
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 11. 1977 bis 12. 12. 1977	2522	Gemeinsamer Runderlaß betr. Bundesbaugesetz; hier: Übertragung der Befugnisse der Gemeinden zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BBauG	2561	Anerkennung der Elternschule der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kassel-Stadt e. V., Kassel	2566
Der Hessische Minister des Innern		Grundsätze für die Veräußerung von Sozialmietwohnungen als Eigentumswohnungen	2562	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Krankenversicherung — Durchführung des § 405 RVO; hier: a) Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. 1. 1978, b) Krankenversicherung — Kostendämpfungsgesetz	2522	Der Hessische Minister der Finanzen		Neugliederung von Forstämtern im Vogelsbergkreis	2566
Satzung der Versorgungsanstalt für Bund und Länder; hier: Neufassung Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gem. Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT vom 3. 10. 1967	2523	Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Vergütungsfestsetzung im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	2563	Regierungspräsidenten DARMSTADT	
Anrechnung von im Angestellten- oder im Arbeiterverhältnis bei der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung verbrachten Zeiten nach § 20 BAT und § 7 MTL II	2550	Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Vergütungsfestsetzung für den Bereich des Hessischen Rechnungshofs	2563	Aufhebung der „Adolf-Reichwein-Stiftung“ Heimvolkshochschule Falkenstein/Taunus, Institut für gesellschaftliche und politische Bildung, Sitz Wiesbaden	2566
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	2550	Vergabehandbuch; hier: Vergabestatistik	2564	Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels	2566
Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 Bundesbaugesetz	2553	Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Vergütungsfestsetzung im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	2564	Ungültigkeitserklärung eines Dienst-ausweises	2566
Hessisches Architektengesetz in der Fassung vom 4. 10. 1977	2554	Der Hessische Minister der Justiz		Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	2566
Hessische Bauordnung; hier: Verwaltungsvorschriften zum bisherigen Bauordnungsrecht	2554	Allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzern	2564	Buchbesprechungen	2567
Gesicherte Aufbewahrung von Vor- drucken, Dienstsiegeln, Dienststempeln und Paßschreibmaschinen	2554	Der Hessische Kultusminister		Öffentlicher Anzeiger	
Hessische Bauordnung; hier: Entwurfsverfasser und Bauvorlagenberechtigung	2555	Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1978	2565	Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten	2583
Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte (Vertragslehrer) der hessischen Polizeischule — Polizeifachschule	2555	Der Hessische Sozialminister		Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt	2583
Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) für den Planungszeitraum 1977—1981	2556	Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle im Kinderbehandlungszentrum der Gesellschaft Erziehung		Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstages des Umlandverbandes Frankfurt	2583
Änderung von Gemeindenamen; hier: Seeheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg	2561				

Seite 2521

Die 12. Folge 1977 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

1630

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich am 1. Dezember 1977 die von mir mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. I 1965 S. 336) gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille

1. Frau Professor D. Dr. Dr. h. c. Luise Berthold, Marburg,
2. Herrn Eugen Loderer, Frankfurt am Main,
3. Herrn Staatsminister a. D. Dr. Johannes E. Strelitz, Wiesbaden,
4. Herrn Landrat a. D. Dr. Joseph Wagenbach, Weiler bei Radolfzell,
5. Herrn Werner Wirthle, Frankfurt am Main, verliehen.

Wiesbaden, 6. 12. 1977

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
1 A 1 — 14 d 06

St.Anz. 52/1977 S. 2522

1631

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 11. 1977 bis 12. 12. 1977

Staat und Wirtschaft in Hessen

Preis DM

Heft 12 — Dezember 1977 — 32. Jahrgang

2,00

Inhalt:

Ernten landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1977
Die hessische Industrie 1977
Das Handwerk in Hessen (Erste vorläufige Ergebnisse der Handwerkszählung 1977)
Der Personenkraftwagenbestand 1977 und seine Struktur
100 Telefon in Deutschland
Einkommen und Besteuerung der Körperschaften (Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 1974)
Öffentliche Abfallbeseitigung 1975
317 Millionen DM für die Jugendhilfe 1976
Immer mehr weibliche Mitglieder in Sportvereinen (1977)
Wieder mehr Auszubildende im Buchhandel (1977)
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Statistische Berichte

Preis DM

A VI 5 — vj 4/76

2,00

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1976

C III 2 — m 10/77

1,00

Schlachtungen im Oktober 1977

C III 3 — m 10/77

1,00

Milcherzeugung und -verwendung im Oktober 1977 (31 Tage)

C IV 3 — m 10/77

1,00

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen Berichtsmonat Oktober 1977

C IV 5 — j/77

1,50

Die Weinbestände und Lagerbehälter am 31. 8. 1977

E I 1 — m 10/77

2,00

E I 2 — m 10/77

Die Industrie in Hessen im Oktober 1977 (Vorläufige Ergebnisse)

E I 1 — m 7/77

2,00

E I 2 — m 7/77

Die Industrie in Hessen im Juli 1977

E I 1 — m 8/77

2,00

E I 2 — m 8/77

Die Industrie in Hessen im August 1977

E III 2 — m 9/77

1,00

Öffentliche Energieversorgung im September 1977 und im Sommerhalbjahr 1977

G I 1 — m 9/77

1,50

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im September 1977

G IV 1 — m 9/77

2,50

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im September 1977

G IV 3 — m 9/77

1,50

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe im September 1977

H I 1 — m 9/77

1,50

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1977 — Vorläufige Ergebnisse —

H I 4 — m 9/77

1,00

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im September 1977

Wiesbaden, 12. 12. 1977

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/77

St.Anz. 52/1977 S. 2522

1632

Der Hessische Minister des Innern

Krankenversicherung — Durchführung des § 405 RVO;

hier: a) Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 1978

b) Krankenversicherung - Kostendämpfungsgesetz

Bezug: Zu a: Meine Rundschreiben vom 22. Januar 1971 (St.Anz. S. 236) und 14. Dezember 1976 (St.Anz. 1977 S. 14)

1. Zu a:

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeiterrentenversicherung ist für das Kalenderjahr 1978 auf 44 400,— DM festgesetzt worden (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 36 Buchst. a des 20. RAG — Neufassung des § 1385 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RVO — BGBl. 1977 I S. 1040). Dadurch erhöht sich die Jahresarbeitsverdienstgrenze (Versicherungspflichtgrenze) in der gesetzlichen Krankenversicherung am 1. Januar 1978 von 30 600,— DM auf 33 300,— DM, bei regelmäßigen Monatsbezügen von 2 550,— DM auf 2 775,— DM (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO).

Angestellte, die wegen Überschreitens der für das Kalenderjahr 1977 geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig waren, unterliegen vom 1. Januar 1978 an der Krankenversicherungspflicht, wenn sie die von diesem Zeitpunkt an maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze in Höhe von 33 300,— DM (2 775,— DM monatlich) nicht überschreiten. Das gilt auch für diejenigen Angestellten, die bis dahin die Anspruchsvoraussetzungen des § 405 RVO erfüllt und einen Beitragszuschuß des Arbeitgebers erhalten haben.

Ich weise aus diesem Anlaß wiederum darauf hin, daß die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Angestellten die Möglichkeit haben, sich entweder von der Krankenversicherungspflicht gem. § 173 b Abs. 1 RVO befreien zu lassen oder den Versicherungsvertrag gem. § 173 b Abs. 2 Satz 1 RVO zu kündigen (vgl. dazu Abschnitt I Nr. 5 und 6 des Bezugsrundschreibens vom 22. Januar 1971).

Ich bitte, dies den von der Erweiterung der Krankenversicherungspflicht voraussichtlich betroffenen Angestellten unverzüglich bekanntzugeben.

2. Zu b:

Die bei einer Krankenkasse pflichtversicherten oder freiwillig versicherten Arbeitnehmer des Landes sollten angehalten werden, die ihnen zugegangenen Mitteilungen der Krankenkassen über die Auswirkungen des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) zu beachten. Zur Vermeidung von Nachteilen sollte ihnen empfohlen werden, sich im Hinblick auf die geänderten Vorschriften über die Familienhilfe insbesondere Gewißheit über das Fortbestehen der Versicherung für bisher beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige zu verschaffen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß für selbstverschuldete finanzielle Nachteile grundsätzlich auch selbst einzustehen ist.

Wiesbaden, 8. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2004 A — 11 —

St.Anz. 52/1977 S. 2522

1633

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);

hier: Neufassung

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 15)

Wie bereits mit meinem vorbezeichneten Erlaß angekündigt, gebe ich nach der Veröffentlichung der 14. Satzungsänderung nunmehr die Satzung der VBL in dem vom 1. Januar 1978 an geltenden Wortlaut bekannt. Zur besseren Übersicht sind zusätzlich zwei Zusammenstellungen abgedruckt, und zwar (I) „Änderungen in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ und (II) „Änderungen in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 12. 1977 Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2174 A — 395
StAnz. 52/1977 S. 2523

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in der Fassung der 14. Satzungsänderung**Inhaltsübersicht****ERSTER TEIL****Die Anstalt****Abchnitt I****Verfassung der Anstalt**

- § 1 Rechtsnatur und Sitz
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 6 Bestellung des Vorstandes
- § 7 Geschäftsführung des Vorstandes
- § 8 Beschlüsse des Vorstandes, Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2
- § 9 Sitzungen des Vorstandes
- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 11 Bestellung des Verwaltungsrats
- § 12 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 13 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 14 Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen
- § 15 Rechnungsprüfung
- § 16 Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Anstalt
- § 17 Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt
- § 18 Auflösung der Anstalt

Abchnitt II**Beteiligung an der Anstalt**

- § 19 Beteiligte
Ausführungsbestimmungen für die Aufnahme neuer Beteiligungen nach § 19 Abs. 2 Buchst. c
- § 20 Beteiligungsvereinbarung
- § 21 Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 22 Kündigung einer Beteiligung
- § 23 Ausscheiden eines Beteiligten
- § 24 Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen und Überleitungsabkommen

ZWEITER TEIL**Versicherung**

- § 25 Arten der Versicherung
- § 26 Pflichtversicherung
- § 27 Pflicht zur Versicherung
- § 28 Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung
- § 29 Aufwendungen für die Pflichtversicherung
- § 30 Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes
- § 31 Auszubildende
- § 32 Freiwillige Weiterversicherung

- § 33 weggefallen
- § 34 Beitragsfreie Versicherung
- § 35 Überleitungen

DRITTER TEIL**Leistungen****Abchnitt I****Leistungsarten**

- § 36 Leistungsarten

Abchnitt II**Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte****1. Anspruchsvoraussetzungen**

- § 37 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente
- § 38 Wartezeit
- § 39 Versicherungsfall

2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

- § 40 Höhe der Versorgungsrente für Versicherte
- § 41 Gesamtversorgung
- § 42 Gesamtversorgungsfähige Zeit
- § 43 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

- § 44 Höhe der Versicherungsrente für Versicherte
- § 44a Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

Abchnitt III**Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene****1. Anspruchsvoraussetzungen**

- § 45 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen
- § 46 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwer
- § 47 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen
- § 48 Anspruch auf Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Witwen und Waisen bei Verschollenheit

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

- § 49 Höhe der Versorgungsrente für Witwen
- § 50 Höhe der Versorgungsrente für Waisen
- § 51 Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

- § 52 Höhe der Versicherungsrente für Witwen
- § 53 Höhe der Versicherungsrente für Waisen
- § 54 Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

Abchnitt IV**Zusammentreffen, Neuberechnung, Erhöhung, Verminderung von Versorgungsrenten**

- § 55 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
- § 55a Neuberechnung der Versorgungsrente
- § 56 Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente

Abchnitt V**Sonstige Leistungen**

- § 57 weggefallen
- § 58 Sterbegeld
- § 59 Abfindung
- § 60 Beiträgerstattung

Abchnitt VI**Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten**

- § 61 Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel
- § 62 Beginn der Rente
- § 62a Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen
- § 63 Auszahlung
- § 64 Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen
- § 65 Ruhen der Rente
Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 2 Satz 2
- § 66 Erlöschen des Anspruchs auf Rente

- § 67 Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente
 § 68 Ausschlussfristen
 § 69 Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
 § 69a Schadensersatzansprüche gegen Dritte
 § 70 Rückzahlung zuviel gezahlter Anstaltsleistungen

VIERTER TEIL Schiedsgerichtsbarkeit

Abschnitt I

Aufbau und Zusammensetzung

- § 71 Schiedsgericht
 § 72 Oberschiedsgericht

Abschnitt II Verfahren

- § 73 Klage
 § 74 Berufung

FÜNFTER TEIL Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I Finanzierung

- § 75 Aufbringen der Mittel, Anstaltsvermögen
 § 76 Umlagen, Deckungsabschnitt
 §§ 77 bis 79 weggefallen

Abschnitt II

Rechnungswesen

- §§ 80 bis 82 weggefallen
 § 83 Geschäftsbericht
 § 84 weggefallen
 § 85 Verwaltungskostenhaushalt

SECHSTER TEIL Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Beteiligte und Versicherte

- § 86 Beteiligte
 § 87 Pflichtversicherte
 § 88 Freiwillig Versicherte
 § 89 Beitragsfrei Anwartschaftsberechtigte

Abschnitt II

Beiträge und Beitragszeiten

- § 90 Beiträge
 § 91 Beitragszeiten

Abschnitt III

Besitzstand

- § 92 Besitzstand für Versicherte

Abschnitt IV

Umstellung der Anstaltsleistungen

- § 93 Umstellung der Anstaltsleistungen

Abschnitt V

Sonderbestimmungen

- § 94 Übergangsregelung zu §§ 26 und 28
 § 94a Übergangsregelung zu §§ 29, 30 und 76
 § 95 Übergangsregelung zu § 37
 § 96 Übergangsregelung zu § 38
 § 97 Übergangsregelung zu §§ 40, 49 und 50
 § 97a Übergangsregelung zu § 40
 § 98 Übergangsregelung zu § 42
 § 98a Übergangsvorschriften zu §§ 45 bis 47
 § 99 weggefallen
 § 100 Übergangsregelung zu § 60
 § 101 Übergangsregelung zu § 65
 § 102 weggefallen
 § 103 Sonderregelung für Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945
 § 104 Sonderregelung Berlin
 § 105 Sonderregelung für Arbeitnehmer, die der Bund oder die Stiftung Preussischer Kulturbesitz vom Land Berlin übernommen haben

Abschnitt VI Inkrafttreten

- § 106 Inkrafttreten

Änderungsregister

- I Änderungen in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen
 II Änderungen in der Reihenfolge der Satzungsänderungen

ERSTER TEIL

Die Anstalt

Abschnitt I

Verfassung der Anstalt

§ 1 Rechtsnatur und Sitz

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe**).

§ 2* Zweckbestimmung

Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten (§§ 19 ff.) im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

§ 3 Aufsicht

Der Bundesminister der Finanzen führt die Aufsicht über die Anstalt. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Anstaltsorgane nicht gegen Gesetz oder Satzung oder die Belange der Anstalt verstößt. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Anstalt rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe der Anstalt verhindert sind oder ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 4 Organe

Die Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied muß mindestens ein Vertreter bestimmt sein.
- (2) Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder sind hauptamtlich tätig. Mindestens ein hauptamtliches Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- (3) Der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung „Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“.

§ 6 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die hauptamtlichen Mitglieder und ein weiteres Mitglied sowie ihre Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder auf fünf Jahre ernannt. Die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter ernannt der Verwaltungsrat nach dem Vorschlag der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten für die gleiche Zeitdauer. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Die Mitglieder aus dem Kreise der Versicherten scheiden im gleichen Zeitpunkt aus, in dem ihre Versicherung endet.
- (2) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.
- (3) Ein vor Ablauf der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest der Amtsdauer, wenn dieser mehr als sechs Monate umfaßt und in diesem Zeitraum eine Beschlußfassung des Vorstandes erforderlich ist, durch ein neu zu ernennendes Mitglied ersetzt.

§ 7* Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. Zu den laufenden Geschäften gehören auch:

** Anschrift der Anstalt Hans-Thoma-Straße 19, 7500 Karlsruhe 1, Fernruf (07 21) 1 55-1, Telex 7 8 25 938

* siehe Änderungsregister (Anhang)

- a) Abschluß von Beteiligungsvereinbarungen (§ 20),
 - b) Abschluß von Übernahmevereinbarungen und Überleitungsabkommen (§ 24),
 - c) Anlegen des Anstaltsvermögens (§ 75),
 - d) Aufstellen des Geschäftsberichtes (§ 83).
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung des Verwaltungsrats der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (3) Erklärungen des Vorstandes sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von dem Präsidenten oder von zwei hauptamtlichen Mitgliedern abgegeben werden. Der Präsident kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes Bevollmächtigte mit alleiniger Zeichnungsbefugnis bestellen.

§ 8* Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder sein Vertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Vertreter aus dem Kreise der Versicherten kann im Falle seiner Verhinderung seine Befugnisse auf den Vertreter eines anderen Vorstandsmitglieds aus dem Kreise der Versicherten übertragen; Entsprechendes gilt für die Vertretung der hauptamtlichen Mitglieder und des weiteren Mitglieds (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (2) In geeigneten Fällen kann der Präsident oder sein Vertreter schriftlich abstimmen lassen. Eine Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung beschließt der Verwaltungsrat.
- (4) Der Beschlußfassung unterliegen, unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsrats, insbesondere folgende Gegenstände:
- a) die Übernahme oder teilweise Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen,
 - b) die Beschlußfassung über Ausnahmeregelungen nach § 20 Abs. 1 Satz 4,
 - c) die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats,
 - d) die Vorschläge zur Änderung der Satzung,
 - e) die Vorschläge für Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung,
 - f) die Beschlußfassung über den Geschäftsbericht,
 - g) der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken, wenn der Betrag von 1 000 000,— DM überschritten wird.
- (5) Der Vorstand kann die Befugnisse nach Absatz 4 Buchst. g einem gemeinsamen Ausschuß des Vorstands und des Verwaltungsrats für Finanz- und Vermögensfragen übertragen. Die Bildung des Ausschusses wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

Ausführungsbestimmungen* zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2

Vorstand und Verwaltungsrat bilden einen gemeinsamen Ausschuß für Finanz- und Vermögensfragen, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats und zwei Mitgliedern des Vorstands besteht. Je ein Mitglied des Verwaltungsrats und des Vorstands muß dem Kreis der Versicherten angehören. Für jedes Mitglied des Ausschusses werden ein erster und ein zweiter Vertreter bestimmt. Die Vertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, wenn eine Vertretung notwendig ist. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Vertreter.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Präsident hat in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Vorstandssitzungen anzuberaumen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen finden regelmäßig am Sitze der Anstalt statt; der Präsident kann jedoch im Einzelfalle auch einen anderen Tagungsort wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände

einzuladen; aus wichtigen Gründen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Die Sitzungen leitet der Präsident oder sein Vertreter.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder wird je ein Vertreter ernannt.

§ 11 Bestellung des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Vertreter sowie sechs Verwaltungsratsmitglieder und deren Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder widerruflich ernannt. Weitere sechs Mitglieder und deren Vertreter ernannt die Aufsichtsbehörde widerruflich nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten.
- (2) Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie ihrer Vertreter endet nach fünf Jahren. Im übrigen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 5, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 12* Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er hat insbesondere zu beschließen über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) Ausführungsbestimmungen zur Satzung,
 - c) die Höhe des Umlagesatzes (§ 76),
 - d) die Anpassung der Leistungen an die satzungsmäßigen Erfordernisse auf Grund der versicherungstechnischen Bilanzen (§ 75 Abs. 4 Satz 8),
 - e) die Billigung des Geschäftsberichtes (§ 83),
 - f) die Zustimmung zum Erwerb, zur Bebauung und zur Veräußerung von Grundstücken, wenn der Betrag von 1 000 000,— DM überschritten wird,
 - g) die Zahl und Bildung der Kammern des Schiedsgerichts (§ 71),
 - h) die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichts aus dem Kreise der Versicherten und ihrer Vertreter,
 - i) eine Vergütungsordnung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe, des Schiedsgerichts und des Oberschiedsgerichts; diese bedarf der Zustimmung der Mehrheit von Bund und beteiligten Ländern sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde,
 - j) Richtlinien für die Anlage des Anstaltsvermögens (§ 75), die keine Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 14 sind.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse nach Absatz 1 Buchst. f einem gemeinsamen Ausschuß des Vorstands und des Verwaltungsrats für Finanz- und Vermögensfragen übertragen. Die Bildung des Ausschusses wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt. Der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats — im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter — vertritt die Anstalt beim Abschluß von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern und deren Vertretern (§ 5 Abs. 1) sowie im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde mit den Verwaltungsratsmitgliedern und deren Vertretern (§ 10).

§ 13 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen; ferner ist alsbald eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Vorstand oder fünf Verwaltungsratsmitglieder schriftlich die Einberufung beantragen. Tagungsort ist, sofern der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen einen anderen Ort bestimmt, der Sitz der Anstalt.
- (2) Die Einladung zur Sitzung muß den Teilnehmern spätestens zwei Wochen, die Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Auf die Einhaltung der Fristen kann verzichtet werden; aus dringenden Gründen kann sie der Vorsitzende bis zur Hälfte abkürzen.
- (3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (4) Der ordnungsmäßig einberufene Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens sechs

Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Vertreter aus dem Kreise der Versicherten kann im Falle seiner Verhinderung seine Befugnisse auf den Vertreter eines anderen Verwaltungsratsmitglieds aus dem Kreise der Versicherten übertragen; Entsprechendes gilt für die Vertretung der Verwaltungsratsmitglieder, die von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder ernannt sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1). Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(5) Über jede Sitzung des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der von dem Präsidenten bestellte Schriftführer unterzeichnen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen. Eine Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Im Falle einer schriftlichen Abstimmung ist ihnen die Abstimmungsvorlage mitzutellen.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Die Entscheidung steht in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu, die diese im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder trifft.

§ 14* Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes Änderungen der Satzung beschließen sowie Ausführungsbestimmungen zur Satzung erlassen. Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die ihre Entscheidung im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln der an der Anstalt beteiligten Länder trifft.

(2) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen werden von der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, mit dem Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(3) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen haben, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, in folgenden Fällen auch Wirksamkeit

a) für bestehende Beteiligungen:

Änderungen der §§ 25 bis 70, 90 bis 93 und 95 bis 105,

b) für bestehende Versicherungen

Änderungen der §§ 19 bis 23, 27 bis 30 und 86,

c) für bereits bewilligte laufende Leistungen

Änderungen der §§ 35, 36, 40 bis 44a, 49 bis 56, 61, 62 bis 70, 92, 93, 96, 101 und 103 bis 105.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Anstalt werden von dem Bundesrechnungshof geprüft.

§ 16 Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Anstalt

Der Präsident und die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. 1) sollen Bedienstete der an der Anstalt beteiligten Verwaltungen sein, die, soweit sie hauptamtlich tätig sind, zur Dienstleistung bei der Anstalt beurlaubt werden. Ihre Rechtsverhältnisse zur Anstalt werden durch Vertrag geregelt.

§ 17 Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt

Das Arbeitsverhältnis der nicht in § 16 genannten Bediensteten wird durch Arbeitsvertrag zwischen der Anstalt und dem Arbeitnehmer geregelt. Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer sind das Tarifrecht des Bundes und die sonstigen für die Bediensteten des Bundes geltenden Regelungen (z. B. Erlasse zum Reisekosten-, Beihilfe- und Wohnungsfürsorge-recht usw.) entsprechend anzuwenden. Abweichungen vom Tarifrecht, deren Notwendigkeit sich mit Rücksicht auf die Aufgaben der Anstalt ergibt, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Auflösung der Anstalt

(1) Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet oder übernommen werden.

(2) Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt. Die Abwicklung besorgen die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes. Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist ausschließlich für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Leistungsberechtigten und Versicherten zu verwenden. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.

Abschnitt II

Beteiligung an der Anstalt

§ 19* Beteiligte

(1) Beteiligte sind die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der Anstalt abgeschlossen haben (§ 20).

(2) Beteiligte können sein

a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Gebietskörperschaften sowie ihre Verbände,

b) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie das für die Beteiligten nach Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

c) Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie das für die Beteiligten nach Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

d) die Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder und der Gemeinden, sofern sie das für die Beteiligten nach Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Die Beteiligung eines Arbeitgebers nach Buchstabe c ist nur nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen möglich.

(3) Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des Absatzes 2 ist nur gegeben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem Abschnitt V des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen.

Ausführungsbestimmungen* für die Aufnahme neuer Beteiligungen nach § 19 Abs. 2 Buchst. c

I. Beteiligungsvereinbarungen mit Arbeitgebern der im § 19 Abs. 2 Buchst. c genannten Art sind nur zulässig, wenn es sich um juristische Personen des Privatrechts handelt, die das Tarifrecht des Bundes oder der Länder oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Es kommen nur in Betracht

1. Unternehmen und Einrichtungen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts überwiegend beteiligt sind oder auf die juristische Personen des öffentlichen Rechts nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag maßgeblichen Einfluß ausüben, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung

a) ausschließlich Aufgaben wahrnimmt, die sonst der juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegen würden und

b) mindestens 20 bei der Anstalt zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt;

2. Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift, wenn

a) die Summe der von Bund und Ländern gewährten Zuwendungen mehr als die Hälfte der Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängers beträgt,

b) der Zuwendungsempfänger ausschließlich Aufgaben wahrnimmt, die sonst dem Zuwendungsgeber obliegen würden,

c) der langfristige Fortbestand des Zuwendungsempfängers hinreichend gesichert ist und die Aufgaben des Zuwendungsempfängers im Falle seiner Auflösung auf den Zuwendungsgeber übergehen und

d) der Zuwendungsempfänger mindestens 20 bei der Anstalt zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt.

II. Für die Beteiligung von Ersatzschulen unter den Voraussetzungen der Ziffer I kann die Anstalt von dem Erfordernis einer Mindestzahl von 20 bei der Anstalt zu versichernden Arbeitnehmer absehen, wenn der Schule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen worden ist; für Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen tritt an die Stelle der Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule die staatliche Genehmigung.

III. Mit Arbeitgebern, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 oder nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Vers. TV-G) vom 6. März 1967 verpflichtet sind, ihre Arbeitnehmer zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu versichern, kann die Anstalt auf Beschluß des Vorstandes (§ 8 der Satzung) Beteiligungsvereinbarungen auch dann schließen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer I nicht erfüllt sind. Diese Änderung der Ausführungsbestimmungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

§ 20 Beteiligungsvereinbarung

- (1) Die Beteiligung wird zwischen der Anstalt und dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart. Die Beteiligungsvereinbarung darf nicht von der Satzung abweichen. In der Beteiligungsvereinbarung ist festzulegen, daß alle Arbeitnehmer zu versichern sind, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu versichern wären. Ausnahmen von Satz 3 sind nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (2) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, mit einem Arbeitgeber eine Beteiligung zu vereinbaren. Sie kann die Beteiligung von Bedingungen abhängig machen, insbesondere davon, daß der Fortbestand des Arbeitgebers und der im § 19 Abs. 2 Buchst. b und c genannten Voraussetzungen gesichert und eine Mindestzahl von Versicherten gewährleistet ist.

§ 21* Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmen sich nach Gesetz und Satzung in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung.
- 2) Die Beteiligten sind insbesondere verpflichtet,
 - a) ihre sämtlichen der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Arbeitnehmer bei der Anstalt anzumelden und bei Wegfall der Voraussetzungen abzumelden,
 - b) die Umlagen fristgemäß an die Anstalt zu entrichten,
 - c) der Anstalt zu dem von ihr festgelegten Termin die Jahresabrechnungen einschließlich der dazu erforderlichen Jahresverzeichnisse zu übersenden,
 - d) ihren Arbeitnehmern die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
 - e) der Anstalt jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sowie der Entrichtung der Umlagen zu gestatten,
 - f) im Schriftverkehr mit der Anstalt die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.
- 3) Die Abmeldung (Absatz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 37 Abs. 3 Buchst. a bis c genannten Voraussetzungen beendet worden ist. Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.

22 Kündigung einer Beteiligung

- (1) Ein Beteiligter kann die Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Die Anstalt kann eine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen, wenn eine der Voraussetzungen des § 19 weggefallen ist.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 23* Ausscheiden eines Beteiligten

- (1) Scheidet ein Beteiligter aus der Beteiligung aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer.
- (2) Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Ansprüche — mit Ausnahme der nach § 75 Abs. 4 Satz 3 zu Lasten des Deckungsvermögens gehenden Ansprüche — aus früheren Pflichtversicherungen, die durch Eintritt des Versicherungsfalles oder durch den Tod

des Versicherten beendet sind und die bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausscheidenden Beteiligten bestanden haben, hat dieser einen von der Anstalt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Gegenwert zu zahlen. Der Gegenwert ist mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 75 Abs. 4 zu berechnen; dabei ist eine künftige jährliche Erhöhung zu berücksichtigen, die dem Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 56 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden entspricht, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn sämtliche in Absatz 1 genannten Pflichtversicherungen über einen oder mehrere an der Anstalt Beteiligte im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden fortgesetzt werden. Werden die in Absatz 1 genannten Pflichtversicherungen nur teilweise fortgesetzt, hat der ausscheidende Beteiligte den Teil des nach Absatz 2 berechneten Gegenwertes zu entrichten, der dem Verhältnis der Pflichtversicherungen, die nicht im unmittelbaren Anschluß fortgesetzt werden, zu der Gesamtzahl der in Absatz 1 genannten Pflichtversicherungen entspricht.

§ 24* Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen und Überleitungsabkommen

- (1) Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und Genehmigung der Aufsichtsbehörde andere Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 3) oder Teile ihres Versichertenbestandes übernehmen. Die Übernahmevereinbarung darf keine Bestimmung enthalten, die von dieser Satzung abweicht. Eine Übernahmevereinbarung ist ausgeschlossen, wenn der Anstalt durch die Übernahme ungedeckte finanzielle Belastungen des Anstaltsvermögens erwachsen würden. Die finanziellen Belastungen sind mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 75 Abs. 4 zu berechnen; werden laufende Versorgungsrenten übernommen, ist eine künftige jährliche Erhöhung zu berücksichtigen, die dem Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 56 in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Übernahme entspricht, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.
- (2) Die Anstalt kann mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 3) Abkommen über die gegenseitige Überleitung von Versicherungen (Überleitungsabkommen) abschließen. Bei Abkommen über Gruppen von Versicherten kann auch die Übernahme von Versorgungsrentenlasten vereinbart werden.
- (3) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen, Bremische Ruhelohnkasse und die sonstigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, letztere jedoch nur, wenn sie einen Anspruch auf eine dynamische (§ 56) Gesamtversorgung gewähren, die nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen wird, und die Berechnung der Gesamtversorgung, der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht von der in dieser Satzung vorgeschriebenen Berechnung abweicht.

ZWEITER TEIL Versicherung

§ 25 Arten der Versicherung

- (1) Es wird unterschieden zwischen
 - a) Pflichtversicherung (§ 26),
 - b) freiwilliger Weiterversicherung (§ 32) und
 - c) beitragsfreier Versicherung (§ 34).
- (2) Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

§ 26* Pflichtversicherung

- (1) Voraussetzung für die Pflichtversicherung eines Arbeitnehmers ist, daß
 - a) er das 17. Lebensjahr vollendet hat (§ 27 Abs. 1),
 - b) seine mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die

Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder er in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer eines Beteiligten beschäftigt wird und die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1 000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird,

- c) er vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) erfüllen kann, wobei früheren Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
 - d) auf Grund eines Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.
- (2) Die Pflichtversicherung entsteht mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, der auf der Anmeldung als Versicherungsbeginn angegeben ist, jedoch nicht vor Beginn des Zeitraums, für den Umlagen entrichtet worden sind.

(3) Die Pflichtversicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, der auf der Abmeldung als Versicherungsende angegeben ist.

§ 27* Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeitnehmer mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Wird der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sieht der Tarifvertrag oder der Arbeitsvertrag eine Regelung nach § 28 Abs. 4 vor, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer beim Beteiligten den Antrag gestellt hat; wird der Antrag spätestens drei Monate nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflicht zur Versicherung als nicht entstanden.

(3) Die Pflicht zur Versicherung bleibt bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis durch die Annahme der Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder einer Vertretungskörperschaft eines Landes kraft Gesetzes ruht oder endet und das Gesetz den Arbeitgeber verpflichtet, die Versicherung fortzuführen.

§ 28* Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

(1) Ein Arbeitnehmer kann nicht versichert werden, wenn sein Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, beginnt mit dem siebenten Monat die Pflicht zur Versicherung; der Arbeitnehmer kann auch rückwirkend vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an versichert werden.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter (§ 32) oder beitragsfrei Versicherter (§ 34) der Anstalt oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist, von der seine Versicherung zur Anstalt überleitet wird.

Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeitnehmer, der die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Buchst. b erfüllt.

(2) Ein Arbeitnehmer kann ferner nicht versichert werden, wenn er

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslange Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhelohn hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt

der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versorgungsanstalt Abteilung B, Bremische Ruhelohnkasse oder eine gleichartige Versorgungseinrichtung) angehören muß oder

- d) in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages höherversichert bleibt oder wenn auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages anstelle der Pflichtversicherung bei der Anstalt eine Lebensversicherung fortgeführt wird oder
 - e) Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages weitergeführt wird oder
 - f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert ist oder
 - g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
 - h) das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von dem Beteiligten über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) nicht erfüllt ist oder
 - i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist oder
 - k) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses endet, oder
 - l) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat oder wenn bei ihm der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist, oder
 - m) Anspruch auf Übergangsversorgung auf Grund der Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder der Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag hat.
- (3) Absatz 2 Buchst. a und b gilt nicht für einen Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld hat.
- (4) Durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag kann vorgesehen werden, daß ein Arbeitnehmer auf seinen schriftlichen Antrag nicht zu versichern ist.
- a) solange er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist oder
 - b) solange er freiwilliges Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
 - c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

§ 29* Aufwendungen für die Pflichtversicherung

(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 7) des Versicherten zu zahlen.

(2) weggefallen

(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre.

Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung und

c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.

Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20 DM monatlich ist nicht zu zahlen.

Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.

- (4) weggefallen
- (5) weggefallen
- (6) weggefallen

(7) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn. Unberücksichtigt bleiben jedoch

- a) bei einer Verwendung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,
- b) Entgelte aus Nebentätigkeiten sowie Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag nicht als Ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
- f) Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Sprachenzulagen im Bundesdienst,
- r) Wohnungs- und Heizkostenzuschüsse an Arbeitnehmer der Bundeswehr,
- s) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- t) einmalige Unfallentschädigungen.

Unberücksichtigt bleibt ferner das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) — jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung — eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt.

Hat der Arbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum/Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraums/Lohnabrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Lohnzahlungszeitraum/Lohnabrechnungszeitraum als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat.

In diesem Lohnzahlungszeitraum/Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Dem Versicherten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

In den Fällen des § 27 Abs. 3 gilt als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, für das nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder den entsprechenden Ländergesetzen Beiträge zu zahlen sind.

Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt endet, können weiterhin Umlagen nach dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.

Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, gelten als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, das durchschnittliche monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (ohne Zuwendung) der letzten drei Kalendermonate, von dem vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung Umlagen entrichtet worden sind.

(8) Die Umlage ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Die Umlagen sind von dem Beteiligten unverzüglich an die Anstalt abzuführen. Umlagen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorhergeht, mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.

(9) weggefallen

(10) Der Beteiligte hat dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Anstalt auszuhändigen.

Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet.

Ist eine einmalige Zahlung nach Absatz 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen, für den keine Umlage aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage für die einmalige Zahlung dem letzten vorhergehenden Umlagemonat zuzuordnen.

Für die Anwendung der Sätze 2 bis 5 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.

(11) Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977, Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistungen. Sie werden dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht schon nach § 60 erstattet worden sind. Hat die Anstalt Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

§ 30* Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zur Anstalt für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentsrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Beträge nach Satz 1, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 des Betriebsrentengesetzes) entrichtet werden, sind entsprechend § 29 Abs. 8 zu verzinsen.

(2) Die nach Absatz 1 nachentrichteten Beträge gelten als auf Grund einer Pflichtversicherung geleistet.

(3) Werden Beträge nach Absatz 1 Satz 1 durch einen an der Anstalt nicht beteiligten Arbeitgeber nachentrichtet, gilt dieser insoweit als Beteiligter im Sinne dieser Satzung.

§ 31* Auszubildende

Die §§ 26 bis 29 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne des für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchst. a gel-

tenden Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages.

§ 32* Freiwillige Weiterversicherung

(1) Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist. Der Beitrag ist am Ersten eines jeden Monats fällig.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt ferner, wenn der Versicherte für drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und diese binnen einer von der Anstalt gesetzten Frist von längstens einem Monat nicht einzahlt.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet wird oder wenn der Versicherungsfall eintritt, mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

Der freiwillige Weiterversicherte ist verpflichtet, der Anstalt unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages anzuzeigen, der die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet.

§ 33* weggefallen

§ 34* Beitragsfreie Versicherung

(1) Endet — außer im Falle des Todes des Versicherten —

- a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder

- b) die freiwillige Weiterversicherung (§ 32), ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(2) Erlischt — außer im Falle des Todes des Berechtigten — der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
- b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,

ohne daß die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet worden ist, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(3) Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet worden ist,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
- c) der beitragsfrei Versicherte stirbt,

- d) der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,

- e) der beitragsfrei Versicherte einen Antrag auf Beitrags-erstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge führt.

(4) § 32 Abs. 3 Satz 2 gilt für den beitragsfrei Versicherten entsprechend.

§ 35* Überleitungen

Ist auf Grund eines Überleitungsabkommens (§ 24 Abs. 2) eine Überleitung zur Anstalt erfolgt, gilt die übergeleitete Versicherung als Versicherung bei der Anstalt. Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten als von der Anstalt gewährt.

DRITTER TEIL

Leistungen

Abschnitt I

Leistungsarten

§ 36* Leistungsarten

Leistungen der Anstalt sind

1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

- a) für Versicherte,
- b) für Witwen von Versicherten,

- c) für Witwer von Versicherten,
- d) für Waisen von Versicherten.

2. weggefallen

3. Sterbegelder,

4. Abfindungen,

5. Beitragserstattungen.

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 37* Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

(1) Tritt bei dem Versicherten, der die Wartezeit (§ 38) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 39) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

- a) pflichtversichert, hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (§§ 40 bis 43) (Versorgungsrentenberechtigter),

- b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (§ 44) (Versicherungsrentenberechtigter).

(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles ausgeht, pflichtversichert gewesen ist.

(3) Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach tarifvertraglichen Vorschriften infolge von Witterungseinflüssen oder sonstiger höherer Gewalt ohne Kündigung beendet worden ist, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,

- b) der Waldarbeiter im Hochgebirge oder im Bayerischen Wald, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit voraussichtlich wiedereingestellt würde,

- c) der Wasserbauarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,

- d) der Saisonarbeitnehmer im Sinne des § 28 Abs. 1 Buchst. b dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat, und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wiedereingestellt würde,

wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer ohne die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gewesen wäre. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Scheidet ein Pflichtversicherter, der auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschieden ist, aus diesem Grunde aus dem Arbeitsverhältnis aus, gilt er bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 39 als pflichtversichert, es sei denn, daß inzwischen erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.

(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente entsteht nicht, wenn der Versicherte seine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 38* Wartezeit

(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Arbeitsverhältnis erlittenen Arbeitsunfall im Sinne des § 1252 RVO, des § 29 AVG, des § 52 RKG eingetreten oder der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist.

§ 39* Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
- d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
- e) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erhält,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein

- a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn mindestens 180 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen.
- b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn mindestens 180 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt sind und der Versicherte innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Vollendung des 60. Lebensjahres insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,
- c) bei dem Pflichtversicherten, der
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz ist

und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG nicht erfüllt, wenn mindestens 420 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt sind.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Beteiligten, von dem sonstigen Versicherten bei der Anstalt zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. a oder b vorliegen, ist nachzuweisen

- a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
- b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes.

(4) Der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ist an dem Tage eingetreten, der im Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder im Gutachten des Amtsarztes angegeben ist. Ist der Tag in dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers nicht angegeben, ist der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit an dem Tage eingetreten, von dem an die Rente aus der Rentenversicherung gewährt wird. Ist der Tag, an dem die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, in dem Gutachten des Amtsarztes nicht angegeben, ist der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit an dem Tage eingetreten, an dem der Amtsarzt festgestellt hat, daß der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tage ein, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den

Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Beteiligten bzw. bei der Anstalt eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(5) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.

2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

§ 40* Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach §§ 41 bis 43 errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1283 RVO oder §§ 55, 60 AVG oder §§ 75, 80 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungs-fähige Zeiten angerechnet worden sind,

- b) weggefallen

- c) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,

- d) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.

(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,

ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(4) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, erhöht sich die Versorgungsrente um monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

(5) weggefallen

§ 41* Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 42) und des gesamtversorgungs-fähigen Entgelts (§ 43) errechnet.

(2) Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 10 Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungs-fähigen Entgelts. Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu

höchstens 75 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Hat der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 Gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Sätze 1 und 2 gelten nicht.

(3) Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. des nach Absatz 2 errechneten Betrages.

(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten,

a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 eingetreten ist und

b) der während der letzten 15 dem Versicherungsfall vorangegangenen Jahre ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger als Pflichtversicherter im Arbeitsverhältnis gestanden hat und

c) mit dem keine kürzere als die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit vereinbart war,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) zustehen würde, jedoch höchstens 75 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gilt nicht eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 genannten Fällen; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt.

§ 42* Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).

(2) Als Gesamtversorgungsfähige Zeit gelten

a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre (einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) zugrunde liegen,

bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG (§ 40 Abs. 2 Buchst. c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 40 Abs. 2 Buchst. d) entrichtet worden sind,

— abzüglich der Zeiten des Absatzes 1 — zur Hälfte,

b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten

aa) einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, während derer der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,

bb) während derer Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Lebensversicherung beteiligt hat,

cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- und Hochschulausbildung bis zu zehn Jahren,

dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem zivilen Ersatzdienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (aktive Dienstpflicht und Übungen),

ee) des Kriegsdienstes im Verbands der früheren deutschen Wehrmacht,

ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichs-

arbeitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als Gesamtversorgungsfähige Zeit gelten,

gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,

ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben, und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren,

kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes Berechtigten,

ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,

soweit diese Zeiten nicht zugleich Gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. a sind die Zeiten des Absatzes 2 Buchst. a, bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. Je 30 Tage sind ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Buchst. a, aa hinzuzurechnen. Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. Der verbleibende Rest ist zu halbieren und gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden.

Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. b entsprechend.

(4) Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 und 3 sind zusammenzuzählen. Je zwölf Monate sind ein Jahr Gesamtversorgungsfähige Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.

§ 43* Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der Zusatzversorgungspflichtigen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen — Entgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge — entrichtet worden sind.

Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vmhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben.

Die Summe der jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.

(1 a) Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein Zusatzversorgungspflichtiges — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges — Entgelt (§ 29 Abs. 7) bezogen hat, sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats — auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet — umzurechnen.

Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.

(2) Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Umlagen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge — nicht zu entrichten, ist Gesamtversorgungsfähiges Entgelt das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt,

das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bezogen hätte, wenn er während des gesamten Monats beschäftigt gewesen wäre.

(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, wenn dies günstiger ist, ein Zwölftel der für den Versorgungsrentenberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 RVO, § 32 AVG, § 54 RKG).

(4) Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach den Absätzen 1 oder 2 die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge, die bei Beginn der Versorgungsrente (§ 62) in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gilt, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das um 20 v. H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages gekürzte gesamtversorgungsfähige Entgelt nach den Absätzen 1 oder 2.

(5) weggefallen

(6) In den Fällen des § 37 Abs. 4 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 das Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall an dem Tage eingetreten wäre, an dem der Pflichtversicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist; es ist nach § 56 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern.

3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

§ 44* Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

(1) Als monatliche Versicherungsrente werden

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge

gewährt. Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 44a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) Tritt bei dem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 ein, wird die Versicherungsrente neu berechnet, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 62) weitere Beiträge entrichtet worden sind.

§ 44a* Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

War ein Versicherungsrentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
 - b) — wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte — seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,
- wird die Versicherungsrente für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) werden als monatliche Versicherungsrente 0,4 v. H. des Entgelts (Nummer 2) gewährt. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 43 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.

Erreicht der nach den Nummern 1 und 2 errechnete Betrag nicht den Betrag, der sich für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 Buchst. a oder b bei Anwendung des § 44

Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d ergeben würde, ist dieser Betrag maßgebend.

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 45 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen

(1) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt, und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nach § 49 (versorgungsrentenberechtigte Witwe). Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes ruht.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente für Witwen nach § 52 (versicherungsrentenberechtigte Witwe). Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes ruht.

(3) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen oder
- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte, oder
- c) die Witwe den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Versicherungsrente nach Absatz 2 erhalten hätte, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat oder am Todestage auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 46* Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwer

(1) § 45 gilt entsprechend für

- a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene im Jahr vor ihrem Tode den Familienunterhalt überwiegend getragen oder, falls die Ehegatten getrennt gelebt haben, dem Ehemann auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,
- b) den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten geschiedenen Ehemann der Verstorbenen, wenn die Verstorbene ihm im letzten Jahr vor ihrem Tode Unterhalt geleistet hat oder am Todestage auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte, und
- c) den einem schuldlos geschiedenen Ehemann gleichgestellten früheren Ehemann der Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen des Buchstaben b vorliegen.

(2) An die Stelle der Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen im Sinne dieser Satzung tritt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer, an die Stelle der Witwe tritt der Witwer.

§ 47* Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen

- (1) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, haben die Kinder Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen nach § 50, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (versorgungsrentenberechtigten Waisen). Darüber hinaus besteht Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn und solange sich die Waise in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.
- (2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, haben die Kinder unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Anspruch auf Versicherungsrente für Waisen nach § 53 (versicherungsrentenberechtigten Waisen).
- (3) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Rente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes ruht.
- (4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen.
- (5) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen besteht nicht für eine Waise, die den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt.
- (7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

§ 48 Anspruch auf Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Witwen und Waisen bei Verschollenheit

- (1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen und Waisen (§ 45, § 47) besteht auch dann, wenn der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte verschollen ist. Sterbegeld wird nicht gewährt.
- (2) War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt, ist er von dem Zeitpunkt an verschollen, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder hatte er dort die Wartezeit nicht erfüllt, ist der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte mit Ablauf des Monats verschollen, in dem sein Aufenthalt seit einem Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.
- (3) An die Stelle des Zeitpunktes des Todes nach § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 52, § 53 Abs. 1 tritt der Tag, von dem an Witwenrente oder Waisenrente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Todes der Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat.
- (4) Kinder, die mehr als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der nach Absatz 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Todes getreten ist, sind keine Kinder im Sinne des § 47 Abs. 4.
- (5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen und Waisen wegen Verschollenheit des Ver-

sicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verschollene gestorben oder zurückgekehrt ist oder Nachrichten darüber vorliegen, daß er noch lebt.

(6) Kehrt der verschollene Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte zurück und liegen in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente noch vor, erhält er vom Ersten des Monats an, in dem er Antrag auf Wiedergewährung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente bei der Anstalt gestellt hat, die Rente in der Höhe, in der sie zustehen würde, wenn sie nicht erloschen gewesen wäre.

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

§ 49* Höhe der Versorgungsrente für Witwen

- (1) Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Satz 2) zurückbleibt. Die Gesamtversorgung beträgt
 - a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 55a neu zu berechnen gewesen wäre,
 - b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

In den Fällen des § 45 Abs. 4 und des § 46 Abs. 1 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung monatlich zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder eine Unterhaltsvereinbarung nicht getroffen, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der (die) Verstorbene im Jahr vor seinem (ihrem) Tode als Unterhalt geleistet hat.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte oder wenn nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG, § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,
 - b) weggefallen,
 - c) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,
 - d) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,
 - e) in den Fällen des § 45 Abs. 4 ferner die Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (3) Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. der Gesamtversorgung nach Abs. 1. Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigten Waise zu erziehen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder 3 nicht 60 v. H. des Betrages, der sich bei Anwendung des § 40 Abs. 3

ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(5) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 4 um monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge.

(6) weggefallen.

§ 50* Höhe der Versorgungsrente für Waisen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 4 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Satz 2) zurückbleibt. Die Gesamtversorgung beträgt

a) für die Halbwaise eines Versorgungsrentenberechtigten 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 55a neu zu berechnen gewesen wäre,

b) für die Halbwaise eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

(2) Vollwaise im Sinne des Absatzes 1 ist die Waise, die keinen Unterhaltsanspruch gegen einen Eltern- oder Adoptivelternteil hat. Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist. § 47 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder — trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 46 — der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.

(4) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Kinderzuschuß sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,

b) weggefallen,

c) bei einer Halbwaise 0,15 v. H., bei einer Vollwaise 0,25 v. H. der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v. H., bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,

d) bei einer Halbwaise 0,15 v. H., bei einer Vollwaise 0,25 v. H. der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v. H., bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.

(5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1

a) bei einer Halbwaise nicht 12 v. H.,

b) bei einer Vollwaise nicht 20 v. H.

des Betrages, der sich bei Anwendung des § 40 Abs. 3 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(6) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 bei einer Halbwaise um monatlich 0,15 v. H., bei einer Vollwaise um 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

§ 51* Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

(1) Die Gesamtversorgung für Witwen und Waisen darf zusammen die Gesamtversorgung des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versorgungsrente für Witwen und Waisen zugrunde liegt.

(2) Treffen Versorgungsrenten nach § 49 Abs. 4 und 5 und § 50 Abs. 5 und 6 zusammen, dürfen sie die Versorgungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 40 Abs. 3 und 4 zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden wäre.

(3) Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Gesamtversorgungen nach Absatz 1 oder der Versorgungsrenten nach Absatz 2 ein höherer Betrag, werden die Gesamtversorgungen oder die Versorgungsrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) weggefallen.

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 52* Höhe der Versicherungsrente für Witwen

Die Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 44, 44a zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre.

§ 53* Höhe der Versicherungsrente für Waisen

Die Versicherungsrente beträgt für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 44, 44a zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre. § 50 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 54* Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

(1) Die Versicherungsrenten für Witwen und Waisen dürfen zusammen die Versicherungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach §§ 44, 44a zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre. Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Versicherungsrenten für Witwen und Waisen ein höherer Betrag, werden die einzelnen Versicherungsrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag.

Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung, Erhöhung, Verminderung von Versorgungsrenten

§ 55* Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Bestehen bei der Anstalt für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese bei der Berechnung von Leistungen als eine einheitliche Versicherung zu behandeln.

(2) Trifft in einer Person ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einer Versicherung bei der Anstalt mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, zusammen, ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, die Überleitung der Versicherung von der Zusatzversorgungseinrichtung zur Anstalt oder von der Anstalt zur Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. Gleiches gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.

(3) Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammen, wird

a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung nicht niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 49 Abs. 4 und 5 oder § 50 Abs. 5 und 6,

b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4

gewährt. Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung.

§ 55 a* Neuberechnung der Versorgungsrente

(1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,

- a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
- c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 eintritt; dies gilt nicht, wenn
 - aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,
 - bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,
 - cc) die Versorgungsrente nach § 62 a Abs. 2 wieder gezahlt wird,
- d) wenn in den Fällen des § 49 Abs. 3 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigten Witwe 45 Jahre alt oder berufs-unfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
- e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,
- f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
- g) wenn eine der nach § 51 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
- h) wenn sich das Mindestruhegehalt der Bundesbeamten infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz ändert, bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 vorgelegen haben und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder — bei Hinterbliebenen — die Gesamtversorgung des Verstorbenen, gegebenenfalls nach Erhöhung oder Verminderung nach § 56 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 41 Abs. 4 maßgebenden Betrag zurückbleibt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 41 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 41 Abs. 2 Sätze 1 und 2 berechnet war.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit

- a) wenn die Neuberechnung erfolgt,
 - aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist,
 - bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird,
 die Zeit, die nach § 42 zu berücksichtigen ist,
 - b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 42 zu berücksichtigende Zeit, ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind.
- In den Fällen, in denen die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 93 Abs. 5 berechnet gewesen ist, ist bei einer Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 43 ergebende, mindestens jedoch das nach § 56 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versor-

gungsrente bisher zugrunde gelegen hat. In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 56 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a und b jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 43 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 40 Abs. 2 Buchst. a, 49 Abs. 2 Buchst. a und Buchst. e und § 50 Abs. 4 Buchst. a in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 62). Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.

(7) Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 41 Abs. 4 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchst. h vor, ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des — gegebenenfalls nach § 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten — gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufs-unfähig ist.

§ 56* Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente

(1) Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, nach dem Tage des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die errechnete Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert. Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. Satz 1 findet auf die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 4 und 5, § 50 Abs. 5 und 6, § 92, § 93 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 3 Satz 1, § 95 Abs. 6 oder § 105 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.

Abschnitt V Sonstige Leistungen

§ 57* weggefallen

§ 58* Sterbegeld

(1) Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die leiblichen Abkömmlinge,
- c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- e) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- f) die Stiefkinder

des Versorgungsrentenberechtigten Sterbegeld, wenn sie zur Zeit seines Todes zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört haben.

Der Versorgungsrentenberechtigte, dessen Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, beendet ist, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat. Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 45 Abs. 1 Satz 1), erhalten

- a) die leiblichen Abkömmlinge,
- b) die von ihr an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,

- d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
e) die Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.

(2) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung,
b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gewährt, höchstens jedoch 3000,— DM.

Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.

(3) Sind nach Absatz 1 Berechtigte nicht vorhanden, werden auf Antrag den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, ihre Aufwendungen ersetzt, jedoch nur bis zur Höhe des Sterbegeldes. Berücksichtigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(4) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 3 Berechtigten befreit die Anstalt gegenüber allen Berechtigten.

(5) Wer den Tod des Versorgungsberechtigten vorsätzlich herbeiführt hat, hat keinen Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 3.

§ 59* Abfindung

(1) Versicherungsrenten für Versicherte, die einen Monatsbetrag von 20 DM nicht überschreiten, sowie Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die aus einer Versicherungsrente für Versicherte berechnet sind, deren Monatsbetrag 20 DM nicht überschreitet, werden abgefunden.

(1 a) Höhere als die in Absatz 1 genannten Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 2 berechnet. Wird der Antrag nach Zugang der Entscheidung (§ 61 Abs. 2) gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.

(2) Der Abfindungsbetrag (Absatz 1) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten Faktor vervielfacht wird. Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.

a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84
26 Jahre bis unter 28 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132
36 Jahre bis unter 39 Jahre	144
39 Jahre bis unter 42 Jahre	156
42 Jahre bis unter 45 Jahre	168
45 Jahre bis unter 48 Jahre	180
48 Jahre bis unter 51 Jahre	192
51 Jahre bis unter 54 Jahre	204
54 Jahre bis unter 57 Jahre	216
57 Jahre bis unter 60 Jahre	228
60 Jahre bis unter 63 Jahre	240
63 Jahre bis unter 66 Jahre	252
66 Jahre bis unter 69 Jahre	264
69 Jahre bis unter 72 Jahre	276
72 Jahre bis unter 74 Jahre	288
74 Jahre bis unter 76 Jahre	300
76 Jahre bis unter 78 Jahre	312
78 Jahre bis unter 80 Jahre	324
80 Jahre bis unter 82 Jahre	336
82 Jahre bis unter 84 Jahre	348
84 Jahre bis unter 86 Jahre	360
86 Jahre bis unter 88 Jahre	372
88 Jahre bis unter 90 Jahre	384
90 Jahre bis unter 92 Jahre	396
92 Jahre und mehr	408

b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs

28 Jahre bis unter 29 Jahre	96
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180
38 Jahre bis unter 40 Jahre	192
40 Jahre bis unter 42 Jahre	204
42 Jahre bis unter 44 Jahre	216
44 Jahre bis unter 46 Jahre	228
46 Jahre bis unter 48 Jahre	240
48 Jahre bis unter 50 Jahre	252
50 Jahre bis unter 52 Jahre	264
52 Jahre bis unter 54 Jahre	276
54 Jahre bis unter 56 Jahre	288
56 Jahre bis unter 58 Jahre	300
58 Jahre bis unter 60 Jahre	312
60 Jahre bis unter 62 Jahre	324
62 Jahre bis unter 64 Jahre	336
64 Jahre bis unter 66 Jahre	348
66 Jahre bis unter 68 Jahre	360
68 Jahre bis unter 70 Jahre	372
70 Jahre bis unter 72 Jahre	384
72 Jahre bis unter 74 Jahre	396
74 Jahre bis unter 76 Jahre	408
76 Jahre bis unter 78 Jahre	420
78 Jahre bis unter 80 Jahre	432
80 Jahre bis unter 82 Jahre	444
82 Jahre bis unter 84 Jahre	456
84 Jahre bis unter 86 Jahre	468
86 Jahre bis unter 88 Jahre	480
88 Jahre bis unter 90 Jahre	492
90 Jahre bis unter 92 Jahre	504
92 Jahre und mehr	516

c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs

unter 2 Jahre	156
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84
11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
17 Jahre und mehr	12

(3) Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das 24fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe im Monat der Wiederverheiratung zustand.

(4) Nimmt ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, wird die Versicherungsrente abgefunden. Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 2 berechnet; an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs tritt der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen hat.

(5) Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.

(5 a) Versicherungsrenten nach § 48 werden nicht abgefunden.

(6) Mit der Abfindung nach Absatz 1, 1 a und 4 erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(7) Für die Anwendung der §§ 54 Abs. 2 und 55 a Abs. 1 Buchstabe g gilt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene nicht als abgefunden.

§ 60* Beitragserstattung

(1) Der Pflichtversicherte, dessen Pflichtversicherung wegen des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und der beitragsfrei Versicherte, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, können die Erstattung der Beiträge beantragen.

(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen.

(3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Hat die Anstalt eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst vierundzwanzig Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(5) Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, geht der Anspruch auf die in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über, auch wenn sie selbst zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten. Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt zum Erlöschen.

(6) Nach dem Tode eines freiwillig Weiterversicherten oder eines beitragsfrei Versicherten sind, wenn kein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag die Beiträge bis zur Höhe ihrer Aufwendungen (§ 58 Abs. 3) zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 4 erloschen ist.

(7) Hat eine Versicherte sich nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG (jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung) Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zur Anstalt entrichteten Beiträge keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind der Versicherten zu erstatten.

(8) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(9) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,
- b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 61* Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Anstalt gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Anstalt einzureichen. Dem Antrag sind die von der Anstalt geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Anstalt gestellt zu haben, kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden hat und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(2) Die Anstalt entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrags mit.

(3) Gegen Entscheidungen der Anstalt nach Absatz 2 und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten die Klage zulässig

- a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen der Anstalt und dem Antragsteller vereinbart wird, daß die Entscheidung über den Streitgegenstand durch die Schiedsgerichte (§§ 71

und 72) nach dem in §§ 73 und 74 geregelten Verfahren erfolgen soll (§§ 1025 ff. ZPO),
oder

- b) zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

Wird innerhalb der Frist des Satzes 1 keine Klage erhoben, wird die Anstalt von der Pflicht zur Zahlung anderer Leistungen oder zur Änderung ihrer Entscheidung frei. Dies gilt nicht für offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler.

(4) Die Klage

- a) zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Anstalt einzureichen; die Anstalt gibt die Kageschrift unverzüglich an das Schiedsgericht weiter,
- b) zum ordentlichen Gericht ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erheben.

(5) Die Frist zur Klageerhebung nach Absatz 3 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung nach Absatz 2, in der die Anstalt auf die Möglichkeiten der Klage und die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen hat.

§ 62* Beginn der Rente

- (1) Versorgungsrente oder Versicherungsrente wird gewährt, a) wenn der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist und der Versicherte

aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden sind, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Beteiligten bestand,

- b) wenn der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles,

c) wenn der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. f eingetreten ist, weil

aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet,

bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist.

(2) Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen und Waisen wird gewährt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, in den Fällen des § 45 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats. Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach dem Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versorgungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.

(3) Wird die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente neu berechnet, beginnt die Neuberechnete Rente

- a) in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Buchst. a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,
- b) in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Buchst. f und h mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
- c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.

§ 62a* Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 und 4) bzw. die Ver-

sicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

- a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,
- b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.

(2) Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

- a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchstabe a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde (Absatz 1 Buchstabe b),
- b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 62 Abs. 1 Buchstabe b) ergeben würde.

§ 63* Auszahlung

(1) Versorgungsrenten und Versicherungsrenten werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

(2) Sind Renten nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, wird für jeden Tag $\frac{1}{30}$ der Renten gewährt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Renten werden monatlich im voraus im Rentenzahlverfahren der Deutschen Bundespost, im Postscheckwege oder durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten ausbezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.

(4) Beträgt die monatliche Leistung der Anstalt weniger als 5 DM, werden die Leistungen für das Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember gezahlt.

(5) Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung verlangen. Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt zum Erlöschen.

§ 64* Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückhalten von Leistungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Anstalt sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen

- a) der Entzug oder der Wegfall der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- c) die Verheiratung der Witwe,
- d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder der Wegfall des körperlichen oder geistigen Gebrechens, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- e) die Rückkehr, der Tod oder die Todeserklärung eines Versicherten, oder Nachrichten darüber, daß er noch am Leben ist,
- f) die Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin,

von dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen ferner

- g) jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Renten Anpassungsgesetzen,
 - h) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - i) der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - j) die rechtskräftige Verurteilung zu in § 66 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen,
 - k) der Bezug von Arbeitsentgelt oder laufenden Dienstbezügen aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4,
 - l) alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
 - m) alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 49 Abs. 3 gewährt wird,
 - n) der Bezug von laufenden Versorgungs- oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 65 Abs. 4 genannten Arbeitgeber,
 - o) weggefallen
 - p) die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
 - q) die Gewährung von Grundrenten für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 45 Abs. 4 oder § 67 Abs. 1 gewährt wird.
- (2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist auf Anfordern der Anstalt Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.
- (3) Die Anstalt kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Anstalt zu beantragen, nicht nachkommt.

§ 65* Ruhen der Rente

(1) Die Versorgungsrente ruht

- a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist,
- b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, trotz Verlangens der Anstalt innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist nicht amtsärztlich untersuchen läßt oder das Ergebnis der Untersuchung der Anstalt nicht vorlegt.

(2) Die Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin hat. Die Anstalt kann nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen Ausnahmen zulassen. In den Fällen des Satzes 2 wird die Versorgungsrente nicht deshalb neu berechnet, weil die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin ganz oder teilweise ruht.

(3) Die Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine Leistung nach § 40 Abs. 2 oder § 49 Abs. 2 oder § 50 Abs. 4 nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.

(4) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. b oder f eingetreten ist, und die Versorgungsrente eines versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen ruhen ferner, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis bei

- a) einem Beteiligten,
- b) einer Gebietskörperschaft oder bei einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,

- e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger i. S. des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung erhält,

Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit das Arbeitsentgelt oder der laufende Bezug bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit der Gesamtversorgung das dieser zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v. H. dieses Entgelts, übersteigt. § 56 Abs. 2 ist zu beachten.

Die Zuwendung im Sinne der für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchstabe a geltenden Zuwendungstarifverträge vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung oder der diese Tarifverträge ersetzenden Tarifverträge oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln.

(4a) Sofern die Versorgungsrente nicht nach § 62a weggefallen ist, ruht ferner die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall

- a) nach § 39 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, wenn der Versorgungsrentenberechtigte aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 4 Arbeitsentgelt erhält, in Höhe des Betrages, um den das Arbeitsentgelt im Kalendermonat ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigt; Absatz 7 bleibt unberührt,
- b) nach § 39 Abs. 1 Buchst. e oder Abs. 2 Buchst. c eingetreten ist, wenn der Versorgungsrentenberechtigte aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 4 Arbeitsentgelt erhält, in Höhe des Betrages, um den das Arbeitsentgelt im Kalendermonat drei Zehntel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigt.

Satz 1 Buchst. b gilt für einen in Satz 1 Buchst. a genannten Versorgungsrentenberechtigten, der nachweist, daß er die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG bzw. des § 39 Abs. 2 Buchst. c erfüllt, vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat, gilt Absatz 4 entsprechend.

(5) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist, und die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 49 Abs. 3 fällt, ruhen in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigen.

(6) Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte laufende oder kapitalisierte Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in Absatz 4 genannten Arbeitgeber erhält. Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat. Satz 2 gilt nicht für

- a) Bezüge, die nach §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2 oder 50 Abs. 4 berücksichtigt sind,
- b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) weggefallen
- f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
- g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.

Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I

oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag sowie einmalige Unfallentschädigungen. Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Versorgungsrente einer Versorgungsrentenberechtigten, bei der der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c oder § 39 Abs. 2 Buchst. a eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet. Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigte am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.

(8) In den Fällen der Absätze 3 bis 7 ist jedoch der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 oder § 49 Abs. 4 und 5 oder § 50 Abs. 5 und 6 zu zahlen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a ist der in Satz 1 genannte Betrag zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist die Versorgungsrente nur dann zu zahlen, wenn der Berechtigte einen Empfangsberechtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt.

(9) weggefallen

(10) Die Versicherungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b gegeben sind.

Ausführungsbestimmungen* zu § 65 Abs. 2 Satz 2

Die Versorgungsrente ruht nicht, wenn und solange der Versorgungsrentenberechtigte

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der DDR oder in Berlin (Ost) hat oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Staat hat, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat.

Die Versorgungsrente darf in diesen Fällen nur gezahlt werden, wenn der Berechtigte einen Zustellungs- und Empfangsberechtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

§ 66* Erlöschen des Anspruchs auf Rente

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2) oder
- b) in dem die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.

Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt auch mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Anstalt über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugegangen ist.

Der Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte erlischt ferner, wenn der Berechtigte einen Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte erwirbt, mit Ablauf des Tages, der dem Beginn der Versorgungsrente vorhergeht.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2).

Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 47 Abs. 1 und 2 weggefallen sind.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente für Versorgungsrentenberechtigte oder für versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene erlischt ferner unbeschadet des Satzes 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte

- a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist. Es ist jedoch mindestens der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 oder § 49 Abs. 4 und oder § 50 Abs. 5 und 6 zu zahlen.

(3a) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, entsteht nicht bzw. erlischt der Anspruch auf eine Versorgungsrente nach § 44 a Satz 1 Nr. 1 und 2, §§ 52 bis 54 in Verbindung mit § 44 a Satz 1 Nr. 1 und 2. Der Berechtigte ist verpflichtet, der Anstalt die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen. Die Versorgungsrente ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 neu zu berechnen.

(4) Trifft ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen aus einem Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, mit einem niedrigeren Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Anstalt aus einer Ehe mit einem anderen Versicherten zusammen, erlischt der niedrigere Anspruch.

§ 67 Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, lebt der Anspruch auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente,

a) wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist,

b) Wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an wieder auf.

Hat die Witwe eine Abfindung nach § 59 Abs. 3 erhalten, lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente entsprechend § 55 a neu zu berechnen.

Als Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 1 gelten neben den in § 49 Abs. 2 genannten Bezügen — einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze — auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen

- Unterhaltsansprüche,
- Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.

Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt — treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.

§ 68* Ausschlussfristen

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 58 Abs. 1 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 58 Abs. 3 sowie der Anspruch auf Abfindung von Witwen nach § 59 Abs. 3 und Witwen nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen. Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach

§ 63 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen.

(3) Die Beanstandung, die nach § 61 Abs. 2 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist. Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Zugang der Mitteilung gemäß § 61 Abs. 2 oder der Mitteilung über die Rückzahlung nach § 29 Abs. 11 zulässig.

§ 69* Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Anstaltsleistungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Anspruchsberechtigten bei der Anstalt versichert hat; die Abtretungserklärung ist der Anstalt mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 69a* Schadensersatzansprüche gegen Dritte

Steht dem Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten oder versicherungsrentenberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Anstalt zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, haben die Berechtigten ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Anstalt infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

Bis zur Abtretung ist die Anstalt zu einer Leistung nicht verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die Berechtigten sich weigern, die zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 70* Rückzahlung zuviel gezahlter Anstaltsleistungen

(1) Hat sich die Versorgungsrente

a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 oder

b) wegen einer Neuberechnung nach § 55 a

vermindert, hat der Berechtigte den etwa überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuss auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Anstalt abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist, der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zu einer Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs der Anstalt führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuss auf die Leistungen der Anstalt.

(4) Die Verpflichtung zum Ausgleich von Überzahlungen in anderen Fällen bleibt unberührt.

(5) Die Anstalt kann die Rückzahlung überzahlter Anstaltsleistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.

VIERTER TEIL Schiedsgerichtsbarkeit

Abschnitt I

Aufbau und Zusammensetzung

§ 71* Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einer oder mehreren Kammern. Jede Kammer ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. Der Vorsitzende und sein Vertreter sowie ein Beisitzer und sein Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an

der Anstalt beteiligten Länder ernannt; sie müssen Bedienstete eines Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchst. a sein. Den anderen Beisitzer und seinen Vertreter ernannt der Verwaltungsrat aus dem Kreise der Versicherten nach dem Vorschlage der Gewerkschaften.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer endet nach drei Jahren. Fällt die Beamteneigenschaft (das Dienstverhältnis) oder die Versicherung weg oder wird die Beteiligung von dem Beteiligten, dem der Vorsitzende oder die Beisitzer oder ihre Vertreter angehören, gekündigt, endet das Amt im Zeitpunkt des Wegfalls der Beamteneigenschaft (des Dienstverhältnisses) oder der Versicherung oder der Beendigung der Beteiligung; das Amt endet jedoch nicht dadurch, daß während der Amtsdauer der Ruhestand oder der Versicherungsfall eintritt.

(3) Sind mehrere Kammern gebildet, werden die anfallenden Sachen nach einem Geschäftsverteilungsplan auf die Kammern verteilt, der von den Vorsitzenden der Kammern jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam aufgestellt wird.

(4) Die Kammern des Schiedsgerichts führen ihre Geschäfte nach einer von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten der Anstalt aufgestellten Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 72* Oberschiedsgericht

(1) Das Oberschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter ernannt. Den Vorsitzenden und seinen Vertreter ernannt der Präsident des Bundesgerichtshofes, die Beisitzer ernannt die Aufsichtsbehörde. Zwei Beisitzer und ihre Vertreter werden im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder, die anderen beiden Beisitzer und ihre Vertreter nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten ernannt.

(2) Das Oberschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer nach dem Vorschlage der Gewerkschaften ernannt sein muß. Der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts regelt zu Anfang des Geschäftsjahres die Hinzuziehung der Beisitzer und verteilt die Sachen auf diese in entsprechender Anwendung der für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers tritt dessen Vertreter ein.

(3) Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer endet nach drei Jahren. Das Amt des nach dem Vorschlage der Gewerkschaften ernannten Beisitzers oder seines Vertreters endet ferner mit dem Wegfall der Versicherung.

(4) Das Oberschiedsgericht führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten und nach Anhörung des Verwaltungsrats aufzustellenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Abschnitt II Verfahren

§ 73* Klage

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Klagen

- gegen Entscheidungen der Anstalt nach § 61 Abs. 2 und
- gegen sonstige Entscheidungen der Anstalt über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende kann die Beisitzer auch schriftlich befragen. Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn es ein Beisitzer verlangt.

(3) Das Schiedsgericht fertigt die Schiedssprüche aus und stellt sie dem Kläger und der Anstalt zu. Die Schiedssprüche sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Schiedssprüche sind nach § 1039 ZPO bei dem für die Anstalt örtlich zuständigen Gericht niederzulegen.

§ 74 Berufung

(1) Die Berufung ist zulässig

- gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über Klagen auf Gewährung von Anstaltsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
- gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis und
- gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über andere Klagen, wenn das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch

die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zugelassen hat.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

(3) Über die Berufung entscheidet das Oberschiedsgericht.

(4) Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, können die Kosten, die durch sie entstehen, ganz oder teilweise dem Berufungskläger auferlegt werden.

(5) § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I

Finanzierung

§ 75* Aufbringung der Mittel, Anstaltsvermögen

(1) Die Mittel der Anstalt werden aus Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Mittel sind dem Anstaltsvermögen zuzuführen. Die Ausgaben der Anstalt sind aus dem Anstaltsvermögen zu finanzieren.

(3) Das Anstaltsvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen der §§ 54 und 54a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG) anzulegen.

(4) Das am 31. Dezember 1977 vorhandene Deckungsvermögen ist innerhalb des Anstaltsvermögens gesondert auszuweisen. Dem Deckungsvermögen sind die nach dem 31. Dezember 1977 eingehenden

- Erträge aus dem Deckungsvermögen,
 - Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
 - übergeleiteten Pflichtbeiträge,
 - übergeleiteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
 - im Rahmen der Nachversicherung gezahlten Beiträge,
 - nachträglich gezahlten Pflichtbeiträge zuzuführen. Vom Deckungsvermögen sind die nach dem 31. Dezember 1977 entstehenden Ausgaben für
- die Versicherungsrenten (§§ 44, 52, 53, 92, 93 Abs. 2), soweit sie auf Beiträgen beruhen,
 - die Versicherungsrenten nach § 44 a bzw. nach den §§ 52, 53 i. V. m. § 44 a, soweit sie auf Beiträgen beruhen,
 - die Versorgungsrenten in Höhe der Beträge nach §§ 40 Abs. 3, 49 Abs. 4, 50 Abs. 5 und 92, soweit sie auf Beiträgen beruhen,
 - die Beträge, um die sich die Versorgungsrenten nach §§ 40 Abs. 4, 49 Abs. 5, 50 Abs. 6 und 92 erhöhen,
 - die Versorgungsrenten nach § 93 Abs. 1 in Höhe des Betrages, der am 31. Dezember 1966 nach der an diesem Tage geltenden Satzung zustand,
 - die Versorgungsrenten nach § 93 Abs. 3 Satz 1 in Höhe des sich aus dieser Regelung ergebenden Betrages,
 - die Abfindungsbeträge bei Abfindung nach § 59 für Versicherungsrenten und den Teil der Abfindungsbeträge für Versorgungsrenten, der auf die Leistungen nach Buchstaben c bis f entfällt,
 - die Beträge bei Erstattung (§ 60) und Rückzahlung (§ 29 Abs. 11), soweit sie auf Beiträgen beruhen,
 - die Beträge, die an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet werden (§ 24).
 - die Leistungen auf Grund der am 31. Dezember 1966 außer Kraft getretenen Satzung,
 - die Personal- und sonstigen Kosten der Anlage und der Verwaltung des Deckungsvermögens — Pauschalierung ist zulässig — abzusetzen.

In Zeitabständen von drei Jahren hat die Anstalt eine versicherungsmathematische Bilanz für das Deckungsvermögen erstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Für die Bewertung der Vermögensanlagen gilt § 153 Aktiengesetz entsprechend. Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen sowie der zu Lasten des Deckungsvermögens gehenden Leistungen sind ein Zinssatz von jährlich 3,5 v. H. und eigenes Beobachtungsmaterial zugrunde zu legen; soweit eigenes Beobachtungsmaterial nicht

vorliegt, sind die Rechnungsgrundlagen zu verwenden, die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für Pensionskassen zugelassen sind. Sind Zinseinnahmen von mehr als 3,5 v. H. zu erwarten, dürfen sie höchstens für die nächsten 20 Jahre berücksichtigt werden. Ergibt die Bilanz ein Abweichen des Deckungsvermögens von mehr als 5 v. H. der Deckungsrückstellung (Summe der Barwerte aller künftigen Leistungen nach Satz 3 abzüglich der Summe der Barwerte der künftigen Einnahmen nach Satz 2), hat die Anstalt die Bemessungsgrundlagen der in Satz 3 genannten Leistungen für die Zukunft den satzungsmäßigen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt nicht, soweit ein Abweichen des Deckungsvermögens von der Deckungsrückstellung darauf zurückzuführen ist, daß für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 keine Pflichtbeiträge zugeflossen und keine neuen oder weitergehenden Anwartschaften entstanden sind.

§ 76* Umlagen, Deckungsabschnitt

(1) Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Anstaltsvermögen abzüglich des Deckungsvermögens nach § 75 Abs. 4 voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben aus dem Anstaltsvermögen, soweit diese nicht nach § 75 Abs. 4 Satz 3 zu Lasten des Deckungsvermögens gehen, für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. Nach jeweils drei Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzulegen (gleitender Deckungsabschnitt). Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.

(2) Das Anstaltsvermögen muß am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben entsprechen.

(3) Für die Bewertung der Vermögensanlagen gilt § 153 Aktiengesetz entsprechend. Für die versicherungsmathematischen Berechnungen zur Ermittlung des Umlagesatzes sind neben gesicherten eigenen Beobachtungswerten die für Pensionskassen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zugelassenen Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

(4) Der Umlagesatz beträgt vom 1. Januar 1978 an 4 v. H.

§§ 77 bis 79* weggefallen

Abschnitt II Rechnungswesen

§§ 80 bis 82* weggefallen

§ 83* Geschäftsbericht

(1) Die Anstalt hat in jedem Kalenderjahr für das vergangene Kalenderjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen. Dieser ist nach Beschlußfassung des Vorstandes unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Billigt der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht, ist dieser der Aufsichtsbehörde vorzulegen und dem Bund und den beteiligten Ländern sowie auf Anforderung auch den übrigen Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

§ 84* weggefallen

§ 85* Verwaltungskostenhaushalt

Für die erforderlichen Personal- und Sachausgaben (Verwaltungskosten) ist für jedes Kalenderjahr vom Präsidenten ein Voranschlag, getrennt nach Einnahme- und Ausgabetiteln, aufzustellen; er unterliegt nicht der Beratung in den Organen. Der Voranschlag sowie Überschreitungen der veranschlagten Summen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.

SECHSTER TEIL Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Beteiligte und Versicherte

§ 86* Beteiligte

(1) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 106) an der Anstalt beteiligte Arbeitgeber werden Beteiligte im Sinne dieser Satzung. Beteiligungsvereinbarungen verlieren — unbeschadet der Absätze 2 bis 4 — insoweit ihre Gültigkeit, als sie dieser Satzung entgegenstehen.

(2) Der nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Anstalt schriftlich erklären, daß er mit dem Inkrafttreten aus der Anstalt ausscheidet. In diesem Falle werden ihm die für die Zeit nach dem Inkrafttreten entrichteten Beiträge und Umlagen erstattet. Im übrigen erfolgt die Abwicklung nach § 65 der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung der Anstalt (bisherige Satzung).

(3) Der nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 schriftlich auch erklären, daß abweichend von dieser Satzung nur der in der bisherigen Vereinbarung festgelegte Personenkreis der Pflichtversicherung zuzuführen ist. Die Vereinbarung kann künftig hinsichtlich des zu versichernden Personenkreises nur dahin geändert werden, daß alle Arbeitnehmer des Beteiligten nach Maßgabe dieser Satzung zu versichern sind.

(4) Der nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 schriftlich auch erklären, daß die Versicherung des bis zum Inkrafttreten über ihn versicherten Personenkreises als freiwillige Weiterversicherung im Sinne dieser Satzung fortgeführt wird. In diesem Falle finden die Vorschriften dieser Satzung über die freiwillige Weiterversicherung — auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist — mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Der Beitrag beträgt 6,9 v. H. des bei Pflichtversicherung zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 29 Abs. 7),

b) der Beteiligte hat, zusammen mit den Beiträgen, 0,15 v. H. des Entgelts (Buchstabe a) als Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten,

c) § 21 Abs. 2 Buchst. a und c bis f, § 26 Abs. 3 und § 29 Abs. 8 und 10 gelten entsprechend,

d) auch die bis zum Inkrafttreten versicherten Zeiten dieses Personenkreises gelten ausschließlich als Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung.

Nach dem Inkrafttreten in ein Arbeitsverhältnis bei diesem Beteiligten Eintretende werden nach Maßgabe des zweiten Teiles dieser Satzung pflichtversichert, es sei denn, daß der Beteiligte auch eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat und der Arbeitnehmer zu dem von der Pflicht zur Versicherung ausgenommenen Personenkreis gehört.

§ 87 Pflichtversicherte

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte, der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt, wird Pflichtversicherter im Sinne dieser Satzung.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochene Befreiungen von der Pflicht zur Versicherung verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Wirksamkeit.

§ 88 Freiwillig Versicherte

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Versicherte, der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt, wird, wenn sein Versicherungsverhältnis fortbesteht, freiwillig Weiterversicherter im Sinne dieser Satzung, auch wenn er die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) nicht erfüllt hat.

§ 89 Beitragsfrei Anwartschaftsberechtigte

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach § 50 der bisherigen Satzung Anwartschaftsberechtigte wird beitragsfrei Versicherter im Sinne dieser Satzung.

Abschnitt II Beiträge und Beitragszeiten

§ 90* Beiträge

Als Beitrag des Versicherten für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gelten 6,9 v. H. des in dieser Zeit versicherten oder nach § 35 Abs. 6 der bisherigen Satzung errechneten Arbeitsentgelts.

§ 91 Beitragszeiten

(1) Zeiten, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtbeiträge oder Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung entrichtet worden sind, gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung nach dieser Satzung.

(2) Zeiten, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillige Beiträge oder Beiträge für die Nachversicherung nach § 29 oder § 31 der bisherigen Satzung entrichtet worden

sind, gelten als Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung nach dieser Satzung.

(3) Zeiten, für die nach § 30 der bisherigen Satzung

a) in Absatz 1 genannte Beiträge wieder eingezahlt worden sind, gelten als Zeiten nach Absatz 1,

b) in Absatz 2 genannte Beiträge wieder eingezahlt worden sind, gelten als Zeiten nach Absatz 2.

(4) Sind für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet worden, gelten je 4 1/2 Wochenbeiträge oder ein Monatsbeitrag als ein Kalendermonat, für den Beiträge entrichtet sind.

Abschnitt III Besitzstand

§ 92* Besitzstand für Versicherte

(1) Der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherte oder nach § 32 oder § 86 Abs. 4 freiwillig Weiterversicherte, bei dem von diesem Tage an bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, das Versicherungsverhältnis ununterbrochen als Pflichtversicherung oder als freiwillige Weiterversicherung bestanden hat, erhält bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 und 4 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, den er als Leistung der Anstalt nach der bisherigen Satzung erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von

a) 0,14 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich

b) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich

c) 5,6 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich

d) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Buchstabe a bis c genannten Fällen.

(2) Die Versorgungsrenten im Sinne des § 49 Abs. 4 und 5 oder § 50 Abs. 5 und 6 oder die Versicherungsrenten nach § 52 oder § 53 der Hinterbliebenen eines in Absatz 1 genannten Versicherten betragen für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente nach Absatz 1. §§ 51, 54 und 55 sind anzuwenden.

(3) Ist für den am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherten oder freiwillig Weiterversicherten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag entrichtet worden und hatte dieser Versicherte am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Wartezeit nach der bisherigen Satzung noch nicht erfüllt, gilt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 die Wartezeit nach der bisherigen Satzung als am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt.

(4) Der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Sinne des § 93 Abs. 1 oder 2, dessen Versorgungsrente oder Versicherungsrente vor dem 1. Januar 1976 erloschen ist und der von dem auf den Tag des Erlöschens folgenden Tage an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen ist, erhält, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente erwirbt, als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, den er am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung als Ruhegeld erhalten hat, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a bis d. Erlischt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente eines in Satz 1 genannten Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nach dem 31. Dezember 1975, erhält er, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente erwirbt, als Ver-

sorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 oder als Versorgungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag. Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 und 2 genannten Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei der Berechnung der Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 4 bleiben Kürzungen nach §§ 36 und 45 Abs. 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung unberücksichtigt.

Abschnitt IV

Umstellung der Anstaltsleistungen

§ 93* Umstellung der Anstaltsleistungen

(1) Wer am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Ruhegeld gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, erhält Versorgungsrente, wenn

a) er bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert (§ 91 Abs. 1) gewesen ist und

b) für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet worden sind.

Als pflichtversichert im Sinne des Satzes 1 gilt auf Antrag ferner

a) der Ruhegeldberechtigte, für den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) nicht entrichtet worden sind, dessen Pflichtversicherung aber bei Eintritt des Versicherungsfalles nach § 25 Abs. 2 Buchst. c der bisherigen Satzung noch nicht beendet gewesen ist,

b) die Ruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Ruhegeld geführt hat,

c) der Ruhegeldberechtigte, bei dem bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu dem Anspruch auf Ruhegeld geführt hat, die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 Buchst. a bis c vorgelegen haben,

wenn der Ruhegeldberechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist.

Einen Anspruch auf Versorgungsrente hat auch der Berechtigte, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, wenn der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte, aus dessen Versicherungsverhältnis der Anspruch auf Hinterbliebenenrente abgeleitet ist, bei Eintritt des Versicherungsfalles oder bei seinem Tode pflichtversichert im Sinne der Sätze 1 oder 2 gewesen ist und für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet gewesen sind. Satz 3 gilt entsprechend für die Waise, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, wenn sie vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres

a) eine Schul- oder Berufsausbildung aufnimmt oder

b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird.

Versorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 3, 49 Abs. 4 und 50 Abs. 5 ist der am Tage vor dem Inkrafttreten nach der bisherigen Satzung zustehende Betrag. Kürzungen nach §§ 36 und 45 Abs. 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung bleiben unberücksichtigt. §§ 40 Abs. 4, 49 Abs. 5 und 50 Abs. 6 finden keine Anwendung.

(2) Wer am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, erhält, wenn er nicht nach Absatz 1 einen Anspruch auf Versorgungsrente hat, den ihm am Tage vor dem Inkrafttreten nach der bisherigen Satzung zustehenden Betrag als Versorgungsrente. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Versorgungsrente für Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten auf Ruhegeld ist für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. des in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrages; §§ 51 und 55 sind anzuwenden. Satz 1 gilt für Versorgungsrenten für Hinterbliebene der in Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten auf Ruhegeld entsprechend; § 54 ist anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 41 Abs. 3 nicht anzuwenden.

Für die Anwendung des § 41 Abs. 4 treten an die Stelle der Buchstaben a bis c 240 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).

(5) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente

- a) an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 1 die Zeit, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet worden sind. § 29 Abs. 10 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Sind Versicherungsunterlagen bei der Anstalt nicht vorhanden, werden 60 Kalendermonate angerechnet, wenn der Berechtigte längere Zeiten, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet worden sind, nicht nachweist,
- b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 2 Buchst. a die Hälfte der Zeit, die sich ergibt, wenn von der Zahl der vollen Kalendermonate, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres des früheren Versicherten und dem Ablauf des letzten Beitragsmonats (§ 91 Abs. 1) liegen, die gesamtversorgungsfähige Zeit nach Buchst. a abgezogen wird,
- c) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, zu der Zeit nach Buchstabe a auf Antrag als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zeit nach § 42 Abs. 2 Buchst. b.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente an die Stelle des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 43 das Entgelt, für das Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) in dem Kalenderjahr vor dem letzten Beitragsmonat (§ 91 Abs. 1) entrichtet worden sind, vervielfacht mit den Werten der nachstehenden Tabelle und geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, für die in dem maßgebenden Kalenderjahr Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden sind, jedoch nicht mehr als 1965,— DM. Ist für das maßgebende Kalenderjahr kein Pflichtbeitrag (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden, tritt an die Stelle dieses Jahres das Kalenderjahr, für das zuletzt Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden sind. Sind keine Versicherungsunterlagen bei der Anstalt vorhanden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Monatsbetrag des Ruhegeldes oder der Monatsbetrag des Ruhegeldes, aus dem die Hinterbliebenenrente berechnet worden ist, mit der Zahl 4 und mit dem in der nachstehenden Tabelle für das Jahr der ersten bekannten Rentenzahlung angegebenen Wert vervielfacht wird, jedoch nicht mehr als 1965,— DM; Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. § 43 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beitragsbemessungsgrenze in dem Kalenderjahr vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugrunde zu legen ist.

Maßgebendes Kalenderjahr: Umrechnungsfaktor

1928—1930	2,39
1931	2,68
1932—1938	2,98
1939—1940	2,77
1941—1948	2,54
1949—1950	2,39
1951—1952	2,06
1953—1955	1,81
1956	1,66
1957—1959	1,45
1960	1,35
1961—1962	1,25
1963	1,16
1964—1965	1,08

(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 40 Abs. 2 Buchst. a, 49 Abs. 2 Buchst. a und 50 Abs. 4 Buchst. a genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Renten Anpassungs-

gesetzt und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung*) mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zusteht oder zugestanden hätte, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. Ist eine Waisenrente nach § 50 Abs. 4 Buchst. a zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.

(8) Der Ruhegeldberechtigte, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Ruhegeld erhalten hat und der beim Entstehen des Anspruchs auf dieses Ruhegeld nicht pflichtversichert war, aber vor dem Entstehen dieses Anspruchs einen Anspruch auf Ruhegeld hatte, der ausschließlich nach § 39 Abs. 1 Buchst. b der bisherigen Satzung erloschen war, weil er bei einem Beteiligten beschäftigt gewesen ist, gilt als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a, wenn er

- a) bei Entstehen des erloschenen Anspruchs pflichtversichert (§ 91 Abs. 1) war und
- b) zu diesem Zeitpunkt für insgesamt 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet hatte.

Entsprechendes gilt für die Umstellung der Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung gestorben ist.

Die Umstellung der Anstaltsleistungen erfolgt nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen.

(9) Die Absätze 1 und 4 bis 8 gelten nicht, wenn der Versicherte bis zu dem Zeitpunkt, in dem sein Anspruch auf Ruhegeld entstanden war oder in dem er gestorben ist, bei einem Beteiligten in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aus der Anstalt ausgeschieden ist, nach § 86 Abs. 2 ausscheidet oder eine Erklärung nach § 86 Abs. 4 abgibt.

(10) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 59 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß sich der Faktor nach dem Alter des Berechtigten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung richtet.

(11) Die nach vorstehenden Vorschriften umgestellten Anstaltsleistungen sind Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten im Sinne dieser Satzung.

Abschnitt V Sonderbestimmungen

§ 94 Übergangsregelung zu §§ 26 und 28

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte, der die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt, kann Pflichtversicherter im Sinne dieser Satzung bleiben, solange das Arbeitsverhältnis zu dem Beteiligten und mindestens die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.

(2) Der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung aus einem der in § 37 Abs. 3 Buchst. a und b genannten Gründe nicht besteht und der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses pflichtversichert gewesen ist, kann pflichtversichert werden, wenn sein Arbeitsverhältnis zu dem Beteiligten wieder begründet wird und mindestens die Voraussetzungen erfüllt sind, welche die Pflichtversicherung während des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses begründet hatten. Dasselbe gilt für weitere Arbeitsverhältnisse mit mindestens denselben Voraussetzungen für die Versicherungspflicht; es gilt aber nicht mehr, wenn in einem solchen Arbeitsverhältnis von der Möglichkeit, wieder pflichtversichert zu werden, kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Wasserbauarbeiter eines Beteiligten, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des In-

*) Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 10. 12. 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Verwaltungsrat ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, in Umstellungsfällen nach § 93 der Satzung hinsichtlich der Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Beiträgen zur Höherversicherung beruhen (§ 93 Abs. 7 d. S.), wie folgt zu verfahren:

1. Auf Antrag werden die auf Beiträgen zur Höherversicherung beruhenden Rententeile insoweit nicht auf die Versorgungsrente angerechnet, als der Berechtigte nachweist, daß die Beiträge allein vom Versicherten aufgebracht worden sind.
2. Die Versorgungsrenten werden mit Wirkung vom 1. 1. 1967 neu berechnet, die höheren Zahlungen sind frühestens vom 1. des Antragsmonats an, jedoch nicht für die Zeit vor dem 1. 1. 1971, zu leisten, es sei denn, daß gegen die Festsetzung Klage erhoben und eine Entscheidung noch nicht ergangen ist oder die Frist zur Klageerhebung nach § 61 Abs. 3 der Satzung noch nicht abgelaufen ist."

krafttretens dieser Satzung aus einem der in § 37 Abs. 3 Buchst. c genannten Gründe nicht besteht.

(4) Absatz 2 gilt ferner entsprechend für den Saisonarbeitnehmer eines Beteiligten, der innerhalb der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Inkrafttreten dieser Satzung pflichtversichert gewesen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den in § 86 Abs. 4 genannten Personenkreis.

§ 94a* Übergangsregelung zu §§ 29, 30 und 76

(1) Für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, soweit dieses 420,— DM wöchentlich oder 1820,— Deutsche Mark monatlich nicht überschritten hat.

(2) Für Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1977 für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 eingezahlt werden, ist der Beteiligte berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt § 29 Abs. 8 entsprechend.

Ist der Arbeitnehmer nach dieser Vorschrift verpflichtet, einen Arbeitnehmeranteil zu tragen, beträgt dieser Anteil ein Drittel des sich aus Absatz 1 ergebenden Beitrags.

(3) Absatz 2 gilt nicht in den Fällen des § 30.

(4) Der Beitrag beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1977 2,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Arbeitnehmeranteil am Beitrag beträgt 1,5 v. H., der Arbeitgeberanteil 1 v. H.

(5) Die Umlage beträgt

- a) für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1971 3 v. H.,
- b) für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. Juni 1972 2,5 v. H.,
- c) für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1973 2 v. H.,
- d) für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1977 1,5 v. H.

§ 95* Übergangsregelung zu § 37

(1) Hat ein Versicherter am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wegen einer Weiterbeschäftigung oder einer Wiederbeschäftigung (§ 39 Abs. 1 Buchst. b der bisherigen Satzung) keinen Anspruch auf Ruhesumme und ist er weiterhin berufsunfähig oder erwerbsunfähig oder hat er das 65. Lebensjahr vollendet, gilt der Versicherungsfall als am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung eingetreten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 28 Abs. 2 Buchst. h.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 hat der Versicherte Anspruch auf Versorgungsrente, wenn er

- a) bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres pflichtversichert (§ 91 Abs. 1) war und
- b) die Wartezeit erfüllt hat oder wenn für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt.

Die Versorgungsrente wird nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten gewährt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 hat der Versicherte, der bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht pflichtversichert war oder die Wartezeit nicht erfüllt hatte, Anspruch auf Versorgungsrente. Die Versorgungsrente wird nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten gewährt. Als Versorgungsrente wird mindestens der Betrag gewährt, den der Berechtigte nach der bisherigen Satzung erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden oder nach § 39 Abs. 1 Buchst. b der bisherigen Satzung nicht erloschen wäre.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, die Versorgungsrente so zu berechnen, als ob der Anspruch auf Ruhesumme auf Grund eines der in Absatz 2 Buchst. a genannten Ereignisse nach der bisherigen Satzung

- a) entstanden wäre, wenn der Berechtigte nicht weiterbeschäftigt worden wäre oder
- b) nicht erloschen wäre, wenn der Berechtigte nicht wieder beschäftigt worden wäre

und das Ruhesumme nach § 93 umgestellt worden wäre.

(5) Bezüge im Sinne der §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2 und 50 Abs. 4 sind auch die Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 erhält der Versorgungsrentenberechtigte als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 und 4 mindestens den Betrag, den er als Leistung der Anstalt erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung nach der bisherigen Satzung entstanden oder nach § 39 Abs. 1 Buchst. b der bisherigen Satzung nicht erloschen wäre.

(7) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente nach den Absätzen 2 und 3 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem diese Satzung in Kraft getreten ist.

§ 96* Übergangsregelung zu § 38

Der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Versicherte, dessen Versicherung vom Inkrafttreten an bis zum 31. Dezember 1975 als freiwillige Weiterversicherung oder als Pflichtversicherung fortbesteht, und der bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, hat Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte, wenn für ihn für insgesamt mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtbeiträge entrichtet sind. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene solcher Versicherten.

§ 97* Übergangsregelung zu §§ 40, 49 und 50

Hat ein Versicherter für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG) oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 40 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d, 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d und 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c und d die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. Der Versorgungsrentenberechtigte hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen.

§ 97a* Übergangsregelung zu § 40

(1) Die Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Anstalt abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen.

Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.

Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind Rechte aus dem Vertrag gepfändet, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Anstalt gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

(3) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1973 eingetreten, ist der Versorgungsrentenberechtigte auf seinen schriftlichen Antrag so zu behandeln, als ob die Absätze 1 und 2 bereits im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente gegolten hätten. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1973 gestellt werden.

§ 98* Übergangsregelung zu § 42

(1) Hat die Pflichtversicherung spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung begonnen, ist neben den Umlagen (§ 29 Abs. 10) gesamtversorgungsunfähige Zeit nach

§ 42 Abs. 1 auch die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zurückgelegte Zeit in

- a) der Höhrversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) der Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) der Lebensversicherung anstelle einer Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 3,

wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Zuschüsse zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu diesen Versicherungen gezahlt hat. Dies gilt nicht, wenn die Beiträge erstattet worden sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höhrversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.

(2) Der für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis gilt für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höhrversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

§ 98 a* Übergangsvorschriften zu §§ 45 bis 47

Ist der Versicherte vor dem 8. Mai 1945 verschollen und war er zu dem Zeitpunkt pflichtversichert, von dem an keine Nachrichten darüber vorliegen, ob er noch gelebt hat oder gestorben ist, gilt er als im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert, wenn durch Todeserklärung als Zeitpunkt seines Todes der 31. Dezember 1945 festgestellt worden ist.

§ 99* weggefallen

§ 100* Übergangsregelung zu § 60

(1) Bei einer Beitragserstattung nach § 60 werden die für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entrichteten Pflichtbeiträge zu einem Drittel, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, zur Nachversicherung, zur Wiederversicherung und zur Aufrechterhaltung der Versicherung nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung sowie versicherungstechnische Ausgleichsbeträge voll erstattet; für die Berechnung der Beiträge gilt § 90. Hat die Anstalt ein Ruhegeld oder eine Verschollenenrente oder eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die für Zeiten nach dem Beginn des Ruhegeldes oder der Rente entrichteten Beiträge oder Ausgleichsbeträge erstattet.

(2) In Reichsmark gezahlte Beiträge werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark erstattet.

(3) Beiträge, für die der Arbeitnehmeranteil erlassen war, werden nicht erstattet.

§ 101* Übergangsregelung zu § 65

(1) § 65 Abs. 6 gilt nicht für einen Versorgungsrentenberechtigten oder einen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der gegen einen in § 65 Abs. 4 genannten Arbeitgeber einen Anspruch auf laufende Versorgung oder versorgungsähnliche Bezüge auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieser Satzung durch Rechtsverordnung oder Dienstordnung erlassenen oder durch Tarifvertrag vereinbarten Ruhelohnordnung oder Ruhegeldbestimmung hat, wenn die Ruhelohnordnung oder die Ruhegeldbestimmung eine Anrechnung der Rente und der gesetzlichen Rentenversicherung und der Leistungen der Anstalt auf die Leistungen nach der Ruhelohnordnung oder der Ruhegeldbestimmung vorsieht und das Arbeitsverhältnis spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hat.

(2) § 65 Abs. 6 gilt ferner nicht für Berechtigte, die Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten

- a) von einem Beteiligten, wenn die Anwartschaft auf diese Bezüge vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt worden ist und der Beteiligte am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tarifvertraglich verpflichtet ist, seine Arbeitnehmer bei der Anstalt zu versichern,

- b) nach der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 oder einer entsprechenden, vor dem Inkrafttreten dieser Satzung getroffenen Versorgungsregelung eines Arbeitgebers in Berlin.

§ 102* weggefallen

§ 103 Sonderregelung für Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945

Sind Beiträge nur für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 entrichtet worden, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin hat. Nimmt der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, werden Leistungen aus diesen Beiträgen frühestens vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Monat folgt, in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin genommen hat; dies gilt nicht, wenn zwischenstaatliche Abkommen dem entgegenstehen.

§ 104 Sonderregelung Berlin

- (1) Der anspruchsberechtigte ehemalige Versicherte, der
 - a) bis zum 31. März 1945 pflichtversichert war und der,
 - b) ohne pflichtversichert zu sein, bei Eintritt des Versicherungsfalles (im Sinne der damals geltenden Satzung) bei einem Arbeitgeber in Berlin beschäftigt war, der sich spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1958 an der Anstalt beteiligt hat, und bei dem

- c) der Anspruch auf Ruhegeld in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Tage des Beginns des Beteiligungsverhältnisses des Arbeitgebers entstanden ist,

gilt im Zeitpunkt des Entstehens seines Anspruchs auf Ruhegeld als pflichtversichert.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anspruchsberechtigte Hinterbliebene eines der in Absatz 1 genannten früheren Ruhegeldberechtigten.

(3) Absatz 1 gilt ferner sinngemäß für am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anspruchsberechtigte Hinterbliebene eines ehemaligen Versicherten im Sinne des Absatzes 1, wenn er in der in Absatz 1 Buchst. c genannten Zeit verstorben ist.

§ 105 Sonderregelung für Arbeitnehmer, die der Bund oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Land Berlin übernommen haben

(1) Für den am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung pflichtversicherten Arbeitnehmer des Bundes oder der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der früher beim Land Berlin beschäftigt gewesen ist, und anlässlich der Übernahme eine Versorgungszusicherung des Bundes erhalten hat, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der Beschäftigung beim Land Berlin als gesamtversorgungsfähige Zeit, wenn

- a) das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen fortbestanden hat und
- b) für dieselbe Zeit nicht eine Versorgung nach Maßgabe der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 zusteht.

(2) Bei einem Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente, dessen Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung unter Berücksichtigung einer Versorgungszusicherung im Sinne des Absatzes 1 berechnet war und der nach § 93 Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsrente hat oder haben würde, wenn auch für die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit Pflichtbeiträge entrichtet worden wären, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der Beschäftigung beim Land Berlin als gesamtversorgungsfähige Zeit, Versorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 3 und 4, 49 Abs. 4 und 5 und 50 Abs. 5 und 6 ist der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gezahlte Betrag.

* siehe Änderungsregister (Anhang)

Abschnitt VI Inkrafttreten

§ 106 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967*) an die Stelle der bisherigen Satzung.

(2) Anträge auf Versicherung von Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung können nach dem Inkrafttreten nicht mehr gestellt werden. Das gilt nicht für Anträge auf freiwillige Weiterversicherung nach § 24 Abs. 3 der bisherigen Satzung, soweit die Antragsfrist noch läuft.

(3) Die Anstaltsleistungen nach § 93 sind möglichst bis zum 31. Dezember 1967 umzustellen.

I Änderungen in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen

§§ der Satzung Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (alphabetisch, numerisch) der Satzungsänderungen
2	c
7	14
8	13
AB zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2	13
12	5, 13, 14
AB zu § 12 Abs. 2 Satz 2	a, 13
14	8, 12
19	6
AB zu § 19 Abs. 2 Buchst. c	b, 6
21	7, 14
23	12, 14
24	4, 6, 7, 14
26	14
27	4, 6, 8
28	4, 7, 8, 10, 11, 13, 14
29	c, 4, 6, 7, 8, 11, 13, 14
30	12, 14
31	12
32	8, 12, 14
33	12, 14
34	4, 7, 8, 12, 14
35	4, 14
36	11
37	c, 4, 8
38	14
39	6, 7, 8, 10, 11, 12, 14
40	c, 4, 8, 9, 14
41	4, 6, 8, 13
42	c, 4, 8, 9, 14
43	4, 6, 12, 14
44	4, 8, 12, 14
44 a	12, 14
46	4
47	c, 6
49	c, 4, 11, 14
50	c, 4, 6, 14
50 a	d
51	4
52	12
53	12
54	12
55	4, 11, 14
55 a	4, 6, 8, 9, 10, 13
56	4, 6, 12
57	4, 6, 11
58	d, 4, 6, 10
59	4, 6, 11, 12
60	c, 4, 6, 7, 12, 14
61	c, 4
62	4, 6, 7, 8
62 a	8, 9, 12
63	4
64	4, 6, 9, 11, 12, 14
65	c, 4, 6, 8, 9, 11, 12, 14

*) Die Inkrafttretensvorschrift bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Satzung. Wegen des Inkrafttretens der zwischenzeitlichen Änderungen siehe Änderungsregister (Anhang)

Ausführungsbestimmungen §§ der Satzung (AB)

Bezeichnung (alphabetisch, numerisch) der Satzungsänderungen

AB zu § 65 Abs. 2	
Satz 2	a, 12
66	4, 6, 8, 12, 14
67	c, 4, 12
68	14
69	4
69 a	4
70	12
71	5, 11
72	6
73	4
75	8, 12, 14
76	c, 7, 10, 11, 12, 14
77	7, 12, 14
78	13, 14
79	7, 14
80	14
81	7, 14
82	14
83	14
84	14
85	14
86	4, 8, 12, 14
90	4
92	4, 7, 12, 14
93	4, 14
94 a	c, 12, 14
94 b	c, 7
95	4
96	12
97	4
97 a	8, 13
98	c, 4, 14
98 a	6
99	4, 10
100	4, 7
101	4
102	14

II Änderungen* in der Reihenfolge der Satzungsänderungen

a) Erlaß von Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1967 (vgl. StAnz. 1967 S. 974)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1967)

zu § 12 Abs. 2 Satz 2; zu § 65 Abs. 2 Satz 2

b) Änderung von Ausführungsbestimmungen im Wege einer schriftlichen Abstimmung gem. § 13 Abs. 6 d. S. (vgl. StAnz. 1967 S. 1283)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1967)

zu § 19

c) Satzungsänderung vom 7. Dezember 1967 (vgl. StAnz. 1968 S. 110)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1967)

§ 2 Satz 2; § 65 Abs. 6 Satz 2

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1968)

§ 29 Abs. 6, Abs. 7 Satz 2 und 3; § 37 Abs. 2 Satz 1; § 40 Abs. 2 Buchstabe c und d; § 42 Abs. 2 Buchstabe a und b, aa; § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3; § 49 Abs. 2 Buchstabe c und d; § 50 Abs. 4 Buchstabe c und d; § 60 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6; § 61; § 67 Abs. 1 Satz 1; § 76 Abs. 4 und 5; § 94 a; § 94 b; § 98 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c

d) Satzungsänderung vom 9. Mai 1968

(vgl. StAnz. 1968 S. 1215)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1967)

§ 50 a; § 58 Abs. 2 Satz 1

e) 4. Satzungsänderung vom 14. Mai 1969

(vgl. StAnz. 1969 S. 1496)

* Unter Änderung ist jede Neufassung, Ersetzung, Streichung oder sonstige Änderung (z. B. Einfügung) im Text zu verstehen

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1967)

§ 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3; § 28 Abs. 2 Buchstabe a, c und d; § 35 Satz 2; § 40 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b—d und Satz 2, Abs. 5; § 41 Abs. 4 Satz 1; § 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, Abs. 3; § 46 Abs. 1 Buchstabe a—c; § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a—d, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 6; § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a—d, Abs. 4 Satz 2; § 51 Abs. 4; Abschnitt IV Überschrift; § 55 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a, Abs. 3 Satz 2; § 55 a; § 56 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2; § 57; § 59 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5—7; § 61 Abs. 1 Satz 4 und 5; § 62 Abs. 2—4; § 65 Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 2; § 67 Abs. 2 Satz 1—3; § 86 Abs. 4 Buchstabe b, Abs. 5; § 90; § 92 Abs. 1, 4 und 5; § 93 Abs. 1 Satz 1—7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7, Abs. 9, Abs. 11; § 95 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, Abs. 6; § 97 Satz 1; § 98 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2; § 99 Satz 1; § 100 Abs. 1 Satz 1; § 101 Abs. 1 und 2

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1968)

§ 27 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Juli 1969)

§ 27 Abs. 2 Satz 4; § 29 Abs. 3 und 4, Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 1—7, Abs. 9 Satz 2, Abs. 10 Satz 2 und 3; § 34 Abs. 2 Satz 1; § 41 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und 2; § 43 Abs. 1 Satz 3; Abs. 2—6; § 44 Abs. 2; § 58 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2; § 60 Abs. 5 Satz 4; § 61 Abs. 3 Satz 1 und 2; § 62 Abs. 1 Buchstabe a, c und d; § 63 Abs. 5 Satz 1; § 64 Abs. 1 Buchstabe g, i, k und q, Abs. 3; § 66 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 69; § 69 a; § 73 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, Abs. 1 Satz 2

f) 5. Satzungsänderung vom 12. November 1969 (vgl. StAnz. 1970 S. 743)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. November 1970)

§ 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4; § 12 Abs. 1 Buchstabe g bis i

g) 6. Satzungsänderung vom 30. September 1970 (vgl. StAnz. 1971 S. 240)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1967)

§ 98 a

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Juni 1970)

§ 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2; § 64 Abs. 1 Buchstabe c; § 66 Abs. 2

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Juli 1970)

§ 24 Abs. 3; § 27 Abs. 2 Satz 2; § 29 Abs. 7 Satz 1; § 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Buchstabe a und b; § 47 Abs. 4, 6 und 7; § 50 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3; § 57 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2; § 58 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, Abs. 1 Satz 2 und 3; § 62 Abs. 1 Buchstabe a, aa und bb, Abs. 1 Buchstabe c, aa, Abs. 4 und 5; § 65 Abs. 4 Buchstabe e, Abs. 6 Satz 3; § 66 Abs. 3 Buchstabe a—c

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1971)

§ 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c und d; § 29 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, Abs. 7 Satz 2 Buchstabe b; § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2; § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4; § 55 a Abs. 6; § 56 Abs. 1 Satz 1; § 59 Abs. 1 Satz 2; § 60 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1; § 62 Abs. 2 Satz 2; § 64 Abs. 1 Buchstabe e und m; § 65 Abs. 5; § 72 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2—4; Abschnitt I Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 19 Abs. 2 Buchstabe c

h) 7. Satzungsänderung vom 12. Oktober 1972 (vgl. StAnz. 1973 S. 76)

Geänderte §§ und sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1967)

§ 92 Abs. 1 Satz 3

Geänderte §§ und sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1971)

§ 28 Abs. 2 Buchstabe i und k; § 76 Abs. 2 Satz 3—5, Abs. 3 Satz 2; § 77 Abs. 1 Buchstabe b, c, j und k; § 79 Abs. 4 Satz 2; § 81 Abs. 2 Satz 2; § 94 b

Geänderte §§ und sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1973)

§ 21 Abs. 3; § 24 Abs. 2 und 3; § 29 Abs. 3 Satz 3, Abs. 8 und 9; § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1; § 39 Abs. 1 Buchstabe d; § 60 Abs. 1 und 2, Abs. 5 Satz 1, 2 und 4; § 62 Abs. 2 Satz 1; § 92 Abs. 1 Satz 2; § 100 Abs. 1 Satz 2

i) 8. Satzungsänderung vom 14. Dezember 1972 (vgl. StAnz. 1973 S. 670)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1973)

§ 14 Abs. 3 Buchstabe c; § 28 Abs. 2 Buchstabe k und l; § 29 Abs. 7 Buchstabe b und f; § 32 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b; § 34 Abs. 1 Satz 2; § 37 Abs. 2 und 4; § 39 Abs. 1, 2 und 4; § 40 Abs. 2 Buchstabe a; § 41 Abs. 4 Satz 1; § 42 Abs. 2 Buchstabe a, aa; § 44 Abs. 2; § 55 a Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 7; § 62 Abs. 1 Buchstabe b—d; § 62 a; § 65 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7; § 66 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, Satz 3; § 75 Abs. 3; § 86 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b—d; § 97 a

j) 9. Satzungsänderung im Wege der schriftlichen Abstimmung gem. § 13 Abs. 6 d. S. (vgl. StAnz. 1973 S. 1376)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1973)

§ 40 Abs. 2 Buchstabe a; § 42 Abs. 2 Buchstabe a, aa; § 55 a Abs. 1 Buchstabe a und c; § 62 a; § 64 Abs. 1 Buchstabe a; § 65 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 a

k) 10. Satzungsänderung vom 30. November 1973

(vgl. StAnz. 1974 S. 415)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Dezember 1973)

§ 39 Abs. 5

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1974)

§ 28 Abs. 2 Buchstabe a; § 39 Abs. 1 Buchstabe e; § 55 a Abs. 1 Buchstabe c, bb; § 58 Abs. 2 Satz 1; § 76 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c und d; § 99

l) 11. Satzungsänderung vom 18. November 1974 (vgl. StAnz. 1975 S. 458)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1975)

§ 28 Abs. 2 Buchstabe f, k, l und m; § 29 Abs. 7 Satz 2 Buchstabe a und s, Satz 3 und 9; § 36 Nr. 2; § 39 Abs. 2 Buchstabe c, bb; § 49 Abs. 2 Buchstabe a; § 55 Abs. 3 Satz 2; § 57; § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 1 a und 5 a; § 64 Abs. 1 Buchstabe o; § 65 Abs. 6 und 9; § 71 Abs. 1 Satz 4; § 76 Abs. 1 Satz 2

m) 12. Satzungsänderung vom 4. Dezember 1975 und 9. Juni 1976

(vgl. StAnz. 1976 S. 1875)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 22. Dezember 1974)

§ 14 Abs. 3 Buchstabe c; § 30; § 39 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2 Buchstabe c; § 44 Abs. 1 Satz 2; § 44 a; § 52; § 53; § 54 Abs. 1 Satz 1; § 62 a Abs. 1 Buchstabe a; § 66 Abs. 3 a; § 76 Abs. 5; § 94 a Abs. 4

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1975)

§ 43 Abs. 1 Satz 2; § 56 Abs. 1 Satz 1; § 59 Abs. 6

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1976)

§ 31; § 32 Abs. 1 Satz 1; § 34 Abs. 1; § 54 Überschrift; § 64 Abs. 3; § 65 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 4 und 6; § 67 Abs. 1 Satz 1; § 70; § 75 Abs. 3; § 77 Abs. 1 Buchstabe a; § 86 Abs. 5; § 92 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 bis 3; § 96; Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 2 Satz 2

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1977)

§ 30 Abs. 1 Satz 2; § 34 Abs. 2 Satz 1; § 60 Abs. 1 bis 8

n) 13. Satzungsänderung vom 9. Dezember 1976

(vgl. StAnz. 1977 S. 738)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1977)

§ 8 Abs. 4 Buchstabe g, Abs. 5; § 12 Abs. 1 Buchstabe f und j, Absatz 2 und 4; § 23 Abs. 4 Buchstabe c; § 29 Absatz 1, 3, 6 und Abs. 7 Satz 2 Buchstabe a und b,

Satz 9; § 41 Abs. 4 Satz 1; § 55 a Abs. 1 Buchstabe h, Abs. 7 Satz 1; § 78; § 97 a Abs. 1 Satz 3 und 4; Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2

o) 14. Satzungsänderung vom 3. März 1977

(vgl. StAnz. 1977 S. 1914)

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1977)

§ 32 Abs. 1; § 33; § 34; § 60 Abs. 1—3

Geänderte §§ oder sonstige Textteile (Inkrafttreten am 1. Januar 1978)

§ 7 Abs. 1 Buchstabe c—e; § 12 Abs. 1 Buchstabe d und j; § 21 Abs. 2; § 23 Abs. 2; § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 1; § 26 Abs. 2 Satz 2; § 28 Abs. 1 Satz 3; § 29 Überschrift, Abs. 1—3, 5, Abs. 7 Satz 1, Satz 2 Buchstabe g, h und t, Satz 3—9, Abs. 8—10, Abs. 11 Satz 1 und 3; § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3; § 35 Überschrift, Satz 1; § 38 Abs. 1; § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a—c; § 40 Abs. 3; § 42 Abs. 1; § 43 Abs. 1 Satz 1—3, Abs. 1 a, 2 und 3; § 44 Abs. 1; § 44 a Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, Satz 2; § 49 Abs. 4; § 50 Abs. 5; § 55 Abs. 2 Satz 1; § 60 Abs. 9; § 64 Abs. 3; § 65 Abs. 6 Satz 3 Buchstabe e, Satz 4; § 66 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, Satz 3, Abs. 3 a Satz 1; § 68 Abs. 3 Satz 2; § 75; § 76; §§ 77—82; § 83 Abs. 1 und 3, § 84; § 85 Abs. 1—3; § 86 Abs. 4 Buchstabe a und b; § 92 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1; § 93 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Buchstabe a; § 94 a Überschrift, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3—5; § 98 Abs. 1 Satz 1; § 102

c) Hinweise zu § 27 des Bundeskindergeldgesetzes,

d) Aufhebung und Änderung von Rundschreiben,

e) Erhöhung der Kindergeldsätze ab 1. Januar 1978,

f) Bezug der Neufassung des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit.

Ich bitte um Beachtung der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen und Ergänzungen sowie der sonstigen gegebenen Hinweise. Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

Zu Abschnitt I und Abschnitt VI

Wegen des Umfangs der Neufassung des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit ist ein Abdruck im Staatsanzeiger für das Land Hessen nicht möglich. Ich bitte deshalb, das unter Abschnitt VI bezeichnete Gemeinsame Ministerialblatt unverzüglich bei dem genannten Verlag in der erforderlichen Stückzahl zu bestellen und sicherzustellen, daß ab 1. Januar 1978 nach dem Runderlaß 375/74.4 in der neuen Fassung unter Beachtung der in diesem Rundschreiben und der Anlage dazu gegebenen Hinweise verfahren wird. Ab dem gleichen Zeitpunkt sind die in Abschnitt IV Nr. 1 genannten Gemeinsamen Rundschreiben des BMJFG/BMI nicht mehr anzuwenden bzw. das unter Nr. 2 a. a. O. genannte Gemeinsame Rundschreiben zu ändern.

Soweit es der Umfang künftiger Änderungen und Ergänzungen des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt zuläßt, wird deren Bekanntgabe durch Rundschreiben erfolgen; bei sehr umfangreichen Änderungen wird dagegen — wie im vorliegenden Fall — lediglich die Fundstelle im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben werden.

Zu Abschnitt II

Fundstellenhinweis

Das unter Nr. 7 Buchst. b), f) und g) genannte Gemeinsame Rundschreiben vom 20. August 1976 ist als Anlage zu meinem Rundschreiben vom 27. August 1976 (StAnz. S. 1602) abgedruckt.

Zu Abschnitt IV

Fundstellen der Gemeinsamen Rundschreiben des BMJFG/BMI sowie Aufhebung bzw. Änderung von Rundschreiben mit Wirkung vom 1. Januar 1978.

Zu 1. a) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 1. November 1974 (StAnz. S. 2092), das aufgehoben wird.

Zu 1. b) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2354), dessen Inhalt mit Ausnahme der Anlagen „Auskunftsuchen“ und „Vergleichsmittelteilung“ in der Anlage aufgehoben wird.

Zu 1. c) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 18. Februar 1975 (StAnz. S. 410), das aufgehoben wird.

Zu 1. d) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 28. August 1975 (StAnz. S. 1707), das aufgehoben wird.

Zu 1. e) Das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFG/BMI wurde in Hessen nicht veröffentlicht. Mein hierzu ergangenes Rundschreiben vom 16. Januar 1978 (StAnz. S. 213) wird aufgehoben. Der als Anlage 1 zu meinem vorstehenden Rundschreiben abgedruckte Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — ist bisher nicht geändert worden.

Zu 1. f) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 5. März 1976 (StAnz. S. 524), das aufgehoben wird.

Zu 1. g) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 8. Juli 1976 (StAnz. S. 1362), das aufgehoben wird.

Zu 1. h) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 27. August 1976 (StAnz. S. 1602), dessen Inhalt mit Ausnahme der Anlagen 1 bis 3 zur Anlage aufgehoben wird.

Zu 1. i) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 22. September 1976 (StAnz. S. 1826), das aufgehoben wird.

Durch die Aufhebung meines vorstehenden Rundschreibens tritt hinsichtlich der zentralen Veranschlagung und Nachweisung des Kindergeldes bei der Haushaltsstelle Kap. 17 02 Tit. 681 36 eine Änderung nicht ein.

Zu 1. j) Das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFG/BMI wurde in Hessen nicht veröffentlicht. Mein hierzu ergangenes Rundschreiben vom 28. Januar 1977 (StAnz. S. 418) wird aufgehoben.

Zu 1. k) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1509).

1634

Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gem. Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT vom 3. Oktober 1967

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. November 1967 (StAnz. S. 1579)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der mit dem vorbezeichneten Erlaß des seinerzeit zuständigen Ministers der Finanzen bekanntgegebene Tarifvertrag vom 3. Oktober 1967 weiterhin geltendes Tarifrecht darstellt. Der Erlaß vom 30. November 1967 wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1978 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2152 A — 26 —

StAnz. 52/1977 S. 2550

1635

Anrechnung von im Angestellten- oder im Arbeiterverhältnis bei der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung verbrachten Zeiten nach § 20 BAT und § 7 MTL II

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. Juni 1967 (StAnz. S. 756)

Der vorbezeichnete Erlaß des seinerzeit zuständigen Hessischen Ministers der Finanzen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 6. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2100 A — 478 —

StAnz. 52/1977 S. 2550

1636

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1509)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) und der Bundesminister des Innern (BMI) haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit dem als Anlage abgedruckten Gemeinsamen Rundschreiben (Schnellbrief) vom 10. November 1977 — 232 — 2862.450/D II 4 — 221 972/1 — auf folgendes hingewiesen:

a) Neufassung des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit,

b) Hinweise zum Runderlaß 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit,

Zu 1. l) Das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFG/BMI wurde in Hessen nicht veröffentlicht. Mein hierzu ergangenes Rundschreiben vom 2. August 1977 (StAnz. S. 1682) ist weiterhin zu beachten.

Zu 2. a/b) Siehe Anlage zu meinem Rundschreiben vom 13. Mai 1977 (StAnz. S. 1138).

Zu Abschnitt V

Den für die Zahlung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständigen Kassen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.1 zu § 70 LHO erteilt.

Gemäß Anmerkung des BMJFG/BMI zu Nr. 2.218 des Runderlasses Nr. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit gilt u. a. Nr. 2.216 des genannten Runderlasses in der bisherigen Fassung bis auf weiteres fort. Der zur Durchführung von Abs. 3 der Nr. 2.216 a.F. in meinem aufgehobenen Rundschreiben vom 28. Januar 1977 (StAnz. S. 418) gegebene Hinweis wird deshalb nachstehend erneut bekanntgegeben:

Nach Abs. 3 der Nr. 2.216 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit ist vor einer Entscheidung über die Frage, ob Zeiten außerhalb der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) berücksichtigt werden können, in denen bei Fortführung der Ausbildung während der Schwangerschaft eines kindergeldberechtigenden Kindes nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind (§ 3 Abs. 1 MuSchG), der „Ärztliche Dienst“ einzuschalten.

Da im Bereich des Landes eine mit dem bei den Arbeitsämtern eingerichteten „Ärztlichen Dienst“ vergleichbare Einrichtung nicht besteht, kann grundsätzlich nur auf Grund des ärztlichen Zeugnisses, aus dem sich die Gefährdung ergeben muß, entschieden werden. Zweifelsfälle sind mir unter Einhaltung des Dienstweges vor der Entscheidung vorzulegen.

Wiesbaden, 30. 11. 1977 Der Hessische Minister des Innern
IV B 21 — P 1500 A — 447

StAnz. 52/1977 S. 2550

Bonn-Bad Godesberg, 10. 11. 1977

Der Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit
232 — 2862.450

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes hin:

I. Neufassung des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Neufassung des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (Stand Juli 1977) wird, soweit sie für die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherren) bedeutsam ist, als Anlage zu diesem Rundschreiben veröffentlicht. Sie enthält:

Teil I: Text des Bundeskindergeldgesetzes;

Teil II: Weisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren;
Durchführungsanweisung zu den §§ 48 bis 55 und 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I);
die dazugehörenden Anlagen.

Die bisherige Reihenfolge der Weisungen ist in einigen Fällen aus Gründen der Systematik geändert worden.
Änderungen und Ergänzungen in sachlicher Hinsicht enthalten insbesondere die nachstehend genannten Nummern des Runderlasses:

1.13 bis 1.16	2.03	2.171	2.234
1.23 Abs. 4	2.13	2.173	2.237
1.24	2.15	2.174	2.241
1.3	2.161 bis 2.169	2.211 bis 2.218	2.263 bis 2.265

*) vgl. Abschnitt VI.

2.27	8.122 Abs. 2	17.16	23.2
2.342	8.124 Abs. 3	17.17	25.1 bis 25.12
2.344	8.14 Abs. 3	bis 17.173	42
2.413	8.2 Abs. 1	17.21	45.12 Abs. 2
2.415	8.34 Abs. 1 u. 3	bis 17.212	45.14
2.422 bis 2.424	9.2 Abs. 2	17.27 bis 17.29	Buchst. e)
2.428	9.22	17.31 Abs. 4	45.19
2.431	9.43	17.333	45.191
2.51	13.5 bis 13.7	17.35	45.61
2.55 Abs. 2	13.9	19.11	45.62
2.58 Abs. 2	14.13	19.16	48 bis 55
3.21 bis 3.24	17.0 bis 17.02	19.3 bis 19.34	SGB I
3.31	17.11	20.11	60 SGB I
3.32	17.12	20.19	
3.35 bis 3.37	17.132	22.1 bis 22.53	
8.113 Abs. 2	bis 17.133	23.01 bis 23.04	Anlagen 1, 8

Wir bitten, im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes hiernach unter Berücksichtigung der nachstehend im Abschnitt II gegebenen Hinweise zu verfahren.

Wir werden künftige Änderungen und Ergänzungen des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt jeweils im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichen und hierauf durch Rundschreiben hinweisen.

Sofern in dem Runderlaß auf andere Runderlasse der Bundesanstalt oder auf Urteile der Sozialgerichte verwiesen wird, bitten wir, diese im Bedarfsfall beim Arbeitsamt einzusehen.

Ihre an uns gerichteten Anfragen oder Mitteilungen, die die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes betreffen, bitten wir, nachrichtlich auch dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu übersenden.

II. Hinweise zum Runderlaß 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit

1. Zu Nrn. 2.217 Abs. 4, 2.344 letzter Absatz und Anlage 6

In den Fällen, in denen die Arbeitsämter der Hauptstelle der Bundesanstalt oder diese dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu berichten haben, bitten wir die nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG zuständigen Stellen, statt dessen auf dem Dienstweg uns vor ihrer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Zu Nr. 2.272

Da der Kürzungsbetrag in dem Leistungsbescheid, den das Arbeitsamt über das Unterhaltsgeld erteilt, nicht ausgewiesen wird, läßt sich die Feststellung, ob das Unterhaltsgeld die maßgebliche Grenze erreicht, aus dem vom Antragsteller oder Kindergeldbezieher vorzulegenden Leistungsbescheid nur mittelbar treffen, nämlich aus den Angaben über die Leistungsart, das zugrunde gelegte wöchentliche Arbeitsentgelt und die Leistungsgruppe. Die maßgebliche Grenze ist nur in folgenden Fällen erreicht:

a) Bei Beiziehern der Leistungsart „Unterhaltsgeld 44/2“ und „Unterhaltsgeld SU“:

In der Leistungsgruppe A, B oder C, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 235,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe D, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 270,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe E, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 305,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe N oder V, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 200,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist.

b) Bei Beiziehern der Leistungsart „Unterhaltsgeld 44/2 a“:

In der Leistungsgruppe A, B oder C, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 335,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe D, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 520,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe E, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 600,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist.

c) Bei Beiziehern der Leistungsart „Unterhaltsgeld SA“:

In der Leistungsgruppe A, B oder C, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 280,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe D, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 360,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe E, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 445,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist.

Durch die Differenzierung nach Leistungsgruppen (§ 44 Abs. 2 b in Verbindung mit § 111 Abs. 2 AFG) wird sichergestellt, daß Ehegatten- und Kinderzuschläge außer Betracht bleiben.

3. Zu Nr. 2.28

Die Höhe der Bemessungsgrundlage des Übergangsgeldes ergibt sich aus dem Leistungsbescheid des Trägers der Rehabilitationsmaßnahme, den der Antragsteller oder Kindergeldbezieher vorzulegen hat.

4. Zu Nrn. 2.42 ff.

Wegen des Verfahrens wird auf Nr. 17.35 und unsere Hinweise hierzu (siehe nachstehende Nr. 7) verwiesen.

5. Zu Nrn. 8.31 ff.

Die nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG zuständigen Rechtsträger machen die nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG auf den Bund übergegangenen Ansprüche auch dann wie die Bundesanstalt für Arbeit im eigenen Namen geltend, wenn sie nicht Bundesbehörden sind. Sofern sie den Kindergeldaufwand für Zeiten vor dem 1. Januar 1977 selbst getragen haben, führen sie das ihnen zur Erfüllung dieser Ansprüche geleistete nicht an den Bund ab.

6. Zu Nrn. 13.01 ff.

Die Pflicht zur Rückzahlung zu Unrecht geleisteten Kindergeldes ist abschließend in §§ 13 und 45 Abs. 5 BKGG geregelt. Für die Anwendung der Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung ist kein Raum. In den Fällen, in denen nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG verfahren wurde, besteht der Rückzahlungsanspruch unabhängig von § 13 BKGG.

7. Zu Nr. 17.35

- a) Fehlt auf dem Ergänzungsblatt die Unterschrift des Kindes, so ist das Kind aufzufordern, die entsprechenden Angaben auf einem ihm hierzu zu übersendenden Ergänzungsblatt gegenüber der nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a) BKGG zuständigen Stelle zu machen. Solange es die Angaben nicht gemacht hat, ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 a BKGG nicht erfüllt sind. Hat der Antragsteller die Berücksichtigung des Kindes nicht unter Verwendung des Formblatts „Antrag auf Zahlung von Kindergeld“ beantragt und kann das Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht schon aus den vorhandenen Unterlagen ersehen werden, ist der Antragsteller zu veranlassen, zusammen mit dem Ergänzungsblatt einen „Antrag auf Zahlung von Kindergeld“ einzureichen. Wird an den Antragsteller bereits für andere Kinder laufend Kindergeld gezahlt, so brauchen die Nummern 3 bis 10 des Antragsvordrucks nur bezüglich des Kindes ausgefüllt zu werden, das nach § 2 Abs. 4 a BKGG berücksichtigt werden soll.
- b) Zur Prüfung, ob das Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht, ist eine Anfrage nach dem Muster der Anlage 2 unseres Rundschreibens vom 20. August 1976 (GMBI S. 470) mit zwei Durchschriften an das für den Wohnort des Kindes zuständige Arbeitsamt zu richten. In dieser Anfrage ist der Abschnitt „Stellungnahme der Vermittlungsabteilung“ durchzustreichen, wenn der Antragsteller eine nicht mehr als einen Monat alte Bescheinigung dieser Abteilung darüber vorgelegt hat, daß das Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht; in diesem Fall ist in der Anschrift die aus der Bescheinigung ersichtliche Bezeichnung der Vermittlungsstelle einzusetzen.
- c) Geht nach Bewilligung des Kindergeldes eine Mitteilung des Arbeitsamtes darüber ein, daß das Kind sich als Arbeitssuchender abgemeldet oder daß es erklärt hat, es wolle keine Arbeit oder nur eine Arbeit bestimmter Art annehmen, oder daß es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unentschuldigt nicht zu einer Arbeitsberatung ins Arbeitsamt gekommen ist, ist die Zahlung des Kindergeldes vorläufig einzustellen, weil nicht mehr sicher ist, daß das Kind der Arbeitsvermittlung noch zur Verfügung steht. Der Berechtigte ist hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß das Kindergeld für das Kind entzogen wird, wenn er nicht innerhalb von

vier Wochen durch Vorlage einer Bescheinigung der Vermittlungsstelle den Nachweis führt, daß das Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn die Vermittlungsstelle mitteilt, daß das Kind zweimal eine ihm angebotene Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt oder eine Einstellung durch den Arbeitgeber vereitelt hat.

- d) Die Mitteilungen der Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes darüber, ob und für welche Zeit die Verfügbarkeit gegeben ist oder nicht, sind den Entscheidungen der nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG zuständigen Stellen zugrunde zu legen.
- e) Geht eine Mitteilung des Arbeitsamtes ein, aus der hervorgeht, daß das Kind eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, so ist die Zahlung des Kindergeldes für das Kind vorläufig einzustellen und dem Kindergeldberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, im Fall der Erwerbstätigkeit insbesondere zum Umfang der Tätigkeit.
- f) Wird für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4 a BKGG Kindergeld bewilligt und ist aus den Angaben im Ergänzungsblatt ersichtlich, daß und bei welcher Krankenkasse der Kindergeldberechtigte oder sein Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, so ist diese Krankenkasse von der Bewilligung schriftlich nach dem Muster der Anlage 3 unseres Rundschreibens vom 20. August 1976 zu unterrichten.
Wird das für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4 a BKGG bewilligte Kindergeld entzogen, ist die Krankenkasse in Fällen, in denen sie nach Absatz 1 unterrichtet worden ist, schriftlich nach dem vorgenannten Muster auch von der Entziehung zu unterrichten.
- g) Wird für den Kindergeldanspruch eines Berechtigten ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4 a BKGG berücksichtigt, ist der Berechtigte jeweils in jährlichen Abständen unter Übersendung eines Ergänzungsblattes aufzufordern, das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 4 a BKGG nachzuweisen und das Ergänzungsblatt auch von dem Kind unterzeichnen zu lassen. Vor der Entscheidung über das Fortbestehen des Anspruchs ist bei dem zuständigen Arbeitsamt nach dem Muster der Anlage 2 unseres Rundschreibens vom 20. August 1976 mit zwei Durchschriften anzufragen, ob Verfügbarkeit noch vorliegt. In der Anschrift ist die Bezeichnung der Vermittlungsstelle, die aus der früher vorgelegten Bescheinigung dieser Stelle ersichtlich ist, einzusetzen; im Abschnitt „Stellungnahme der Leistungsabteilung“ ist die Stammnummer des Kindes, die aus der früher vorgelegten Bescheinigung dieser Stelle ersichtlich ist, einzusetzen (vgl. Buchst. b).

8. Zu Nr. 23.02

Für die Verwirklichung von Rückzahlungsansprüchen besteht neben den in § 23 BKGG genannten Möglichkeiten die Möglichkeit der Aufrechnung gegen Ansprüche auf Gehalt, Arbeitsentgelt und Versorgungsbezüge; die Pfändungsfreigrenzen sind zu beachten.

Soweit nach § 23 Abs. 1 BKGG Ansprüche auf den Bund übergehen, gilt das unter vorstehender Nr. 5 Gesagte entsprechend.

9. Zu Nr. 45.17

Wechselt ein Kindergeldempfänger innerhalb des öffentlichen Dienstes den Dienstherrn oder Arbeitgeber, so stellt der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber die Zahlung des Kindergeldes mit dem Ende des Monats des Ausscheidens ein.

Entfällt die Kindergeldberechtigung eines dem öffentlichen Dienst angehörenden Kindergeldempfängers wegen des Vorrangs einer anderen Person, so erhält die bisher zahlungspflichtige Stelle im allgemeinen von der Stelle, bei der die andere Person einen Antrag auf Zahlung von Kindergeld gestellt hat, eine Vergleichsmittelung.

10. Zu Nr. 45.19

Für die Zahlung des Kindergeldes bei Abordnung und Versetzung gelten die Vorschriften über die Zahlung der laufenden Bezüge in diesen Fällen entsprechend. Eine Erstattung des Kindergeldes im Rahmen des Kostenersatzes von Personalbezügen bei Versetzungen und Abordnungen findet jedoch für die Zeit vom 1. Januar 1977 an nicht mehr statt.

III. Hinweise zu § 27 des Bundeskindergeldgesetzes

1. Nach § 27 Abs. 1 BKGG sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des BKGG Streitigkeiten in An-

gelegenhelten der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Rechtsweg führt bei diesen Streitigkeiten also zu den Sozialgerichten (§ 51 SGG). Das gilt auch, soweit das BKGG von den in § 45 Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Stellen durchgeführt wird.

2. Vor Erhebung der Klage beim Sozialgericht ist der Verwaltungsakt (Bescheid) in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen (§§ 78, 80 Nr. 1 SGG), es sei denn, daß er von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen worden ist (§ 81 Nr. 1 SGG). Das Widerspruchsverfahren wird mit der Erhebung des Widerspruchs eingeleitet (§ 83 SGG). Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 84 Abs. 1 SGG).
3. Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so ist ihm abzuwehren. Wird ihm nicht abgeholfen, so hat die Widerspruchsstelle einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen (§ 85 Abs. 1 u. 3 SGG). Die Belehrung über den Rechtsbehelf sollte in folgender Form erfolgen:
„Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung der Stelle, bei der der Widerspruch einzureichen ist) einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist.“
4. Widerspruchsstelle ist, sofern der Verwaltungsakt von einer der in § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG bezeichneten Stelle erlassen wurde, die nächsthöhere Behörde oder, wenn diese eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG i. V. mit § 45 Abs. 1 Buchst. e) BKGG).

IV. Aufhebung und Änderung von Rundschreiben

1. Es werden aufgehoben:
 - a) Unser Rundschreiben vom 22. Oktober 1974 (GMBL S. 490).
 - b) Unser Rundschreiben vom 27. November 1974 mit Ausnahme der Anlagen „Auskunftersuchen“ und „Vergleichsmittelteilung“ (GMBL 1975 S. 16).
Die beiden genannten Anlagen (Vordrucke) sind gemäß unserem Rundschreiben vom 28. April 1977 (GMBL S. 244) weiterhin zu verwenden.
 - c) Unser Rundschreiben vom 31. Januar 1975 (GMBL S. 380).
 - d) Unser Rundschreiben vom 15. August 1975 (nicht im GMBL veröffentlicht).
 - e) Unser Rundschreiben vom 5. Januar 1976 (nicht im GMBL veröffentlicht).
Der dort abgedruckte Gesetzestext des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil — ist bisher nicht geändert worden.
 - f) Unser Rundschreiben vom 18. Februar 1976 (nur Abschnitt I nebst Anlagen im GMBL S. 137 veröffentlicht).
 - g) Unser Rundschreiben vom 11. Juni 1976 (nur Abschnitt I im GMBL S. 285 veröffentlicht).
 - h) Unser Rundschreiben vom 20. August 1976 mit Ausnahme der Anlagen 1 bis 3 (GMBL S. 470).
Wegen der weiteren Verwendung dieser Anlagen vgl. Nr. 17.35 des Runderlasses 375/74.4 und Abschnitt II Nr. 7 dieses Rundschreibens.
 - i) Unser Rundschreiben vom 13. September 1976 (nur Abschnitt II im GMBL S. 540 veröffentlicht).
 - j) Unser Rundschreiben vom 14. Januar 1977 (GMBL S. 70).
 - k) Unser Rundschreiben vom 24. Juni 1977 mit Ausnahme des Abschnitts V (nur die Abschnitte I bis VII im GMBL S. 306 veröffentlicht).
 - l) Unser Rundschreiben vom 25. Juli 1977 (GMBL S. 417).
2. Unser Rundschreiben vom 28. April 1977 (GMBL S. 244) wird wie folgt geändert:
 - a) In Tz. 1.4.7 Abs. 1 werden die Worte „im Sonderdruck“ und „Band 1“ gestrichen.
 - b) In Tz. 2.1.2 wird der Nebensatz durch folgenden Klammerzusatz ersetzt: „(vgl. Abschnitt II Nr. 7 Buchst. g) unseres Rundschreibens vom 10. November 1977 — GMBL S. 458 —)“.

V. Erhöhung der Kindergeldsätze ab 1. Januar 1978

Ab 1. Januar 1978 tritt Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) in Kraft. Es hat folgenden Wortlaut:

„In § 10 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), werden die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

Die hierdurch erhöhten Kindergeldsätze für das 2. Kind sowie für das 3. und jedes weitere Kind sind erstmalig für Januar 1978 zu zahlen.

VI.

Die Abschnitte I. bis V. dieses Rundschreibens einschließlich der Anlage (Neufassung des RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit) sind in der Nr. 27 des Gemeinsamen Ministerialblatts veröffentlicht. Ein Exemplar dieser Nummer ist beigelegt. Weitere Exemplare können beim Carl Heymanns Verlag, Gereonstraße 18—32, 5000 Köln 1, Fernruf: (02 21) 23 45 55, bezogen werden; der Preis für das Einzelheft beträgt für Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) 10,80 DM, für Ausgabe B (einsseitig bedruckt) 14,40 DM.

Mehrdrucke dieses Rundschreibens (ohne Anlage) sind beigelegt.

Im Auftrag

Schmitz — Peiffer

Im Auftrag

Dr. Becker

1637

Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 Bundesbaugesetz

Bezug: Mein Erlass vom 12. Januar 1977 (StAnz. S. 307)

Nach § 12 Bundesbaugesetz in der ab dem 1. Januar 1977 gültigen Fassung ist die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen. Der Bebauungsplan mit Begründung ist spätestens mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes bei einer Dienststelle der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Die Gemeinde hat über den Inhalt des Bebauungsplanes auf Verlangen Auskunft zu geben. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist anzugeben, bei welcher Dienststelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Die Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zeitlich nicht beschränkt. Sie muß, so lange der Bebauungsplan besteht, erhalten bleiben.

Wie ich bereits in Nr. 2.8.3 meines Erlasses vom 12. Januar 1977 ausgeführt habe, sind mit der Neufassung des § 12 BBauG Zweifelsfragen zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, die auf Grund der bisherigen Fassung des § 12 BBauG entstanden waren, beseitigt. Daneben besteht kein Raum für eine Verkündung des Bebauungsplanes gemäß §§ 12 Bundesbaugesetz a.F. und 5 Abs. 4 HGO.

Diese Rechtsauffassung ist inzwischen auch durch eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes bestätigt worden (Hess. VGH, Beschluß vom 29. April 1977 — IV TG 26/77 — HessVGRspr. S. 65). Der VGH führt in den Gründen zu seiner Entscheidung aus:

„§ 12 BBauG n.F. trifft zum Unterschied von der früheren Fassung eine abschließende Regelung, die keine Ergänzung durch § 5 Abs. 5 HGO mehr erfordert oder zuläßt. Denn nicht mehr die Satzung selbst, sondern die Tatsache ihrer Genehmigung und ihres Inkrafttretens wird verkündet; das anschließende Bereithalten ist keine Verkündung.“

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof führt zwar weiter aus, daß die Eigenart dieser Regelung zu Bedenken gegen ihre Verfassungsmäßigkeit Anlaß gibt. Solange jedoch eine Überprüfung der Bestimmung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz im Rahmen eines Vorlagebeschlußverfahrens nicht stattgefunden hat, ist die Verwaltung an die gesetzliche Regelung gebunden und hat danach zu verfahren. Die verfassungsmäßigen Bedenken werden von mir auch nicht geteilt.

Da die in dem Einführungserlaß zur Neufassung des Bundesbaugesetzes vertretene Rechtsauffassung nunmehr von dem Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden ist, besteht kein Anlaß, den Erlaß vom 12. Januar 1977 zu ändern oder zu ergänzen.

Wiesbaden, 10. 12. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
V C 4 — 61 a 02/07 — 4/77
StAnz. 52/1977 S. 2553

1638

Hessisches Architektengesetz in der Fassung vom 4. Oktober 1977

B e z u g : Erlaß des HMdI vom 29. 11. 1977 (StAnz. S. 2397)

In dem o. a. Erlaß muß es unter Nr. 2. in der 13. Zeile richtig „3. Ausführungserlaß vom 20. August 1975“ (nicht 1976) heißen.

Die Redaktion
StAnz. 52/1977 S. 2554

1639

Hessische Bauordnung;

hier: Verwaltungsvorschriften zum bisherigen Bauordnungsrecht

Mit Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391), am 1. Januar 1978 treten die in § 116 Abs. 1 HBO aufgeführten Rechtsvorschriften außer Kraft.

Für die zu den außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften ergangenen Verwaltungsvorschriften wird, soweit sie nicht bereits durch neue Verwaltungsvorschriften ersetzt oder dem neuen Recht angepaßt sind, folgendes festgestellt und bestimmt:

1. Aufgehoben zum 1. Januar 1978 werden die Erlasse meines Hauses vom

- 7. April 1967 (StAnz. S. 496) betr. Bauüberwachung,
- 25. April 1967 (StAnz. S. 578) betr. Zustimmung zu Befreiungen nach § 6 Abs. 3 Bauaufsichtsgesetz,
- 13. Oktober 1967 (StAnz. S. 1447) betr. Bauaufsichtliche Behandlung von Brennstofflagerräumen;
hier: Lagerung von festen Brennstoffen,
- 16. Oktober 1967 (StAnz. S. 1448) betr. Bauaufsichtliche Behandlung von Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern,
- 9. Mai 1969 (StAnz. S. 940) betr. Anforderungen an Bauwerke und Räume besonderer Art und Nutzung (§ 55 HBO),
- 16. Mai 1969 (StAnz. S. 941) betr. Decken und Dächer (§§ 37 und 38 HBO),
- 27. Mai 1969 (StAnz. S. 1006) betr. Landwirtschaftliche Ställe (§§ 2, 62, 63 und 65 HBO und § 19 DVO HBO),
- 29. Mai 1969 (StAnz. S. 1007) betr. Tankstellen (§§ 2, 62, 63 und 65 HBO),
- 10. Juni 1969 (StAnz. S. 1310) betr. Bauvorlagen (§ 67 HBO und § 25 DVO HBO),
- 11. Juni 1969 (StAnz. 2. 1311) betr. Absperrvorrichtungen gegen Ruß in Rauchschornsteinen für häusliche Feuerstätten,
- 21. Juli 1969 (StAnz. S. 1380) betr. Fahrkorblängen (§ 10 Abs. 8 DVO HBO),
- 8. August 1969 (StAnz. S. 1487) betr. Lageplan zu Bauanträgen,
- 9. September 1969 (StAnz. S. 1679) betr. Einschubtreppen als Zugänge zu Triebwerksräumen von Aufzugsanlagen (§ 10 DVO HBO),
- 29. September 1969 (StAnz. S. 1726) betr. Prüfung von Zu- und Abluftöffnungen in Aufstellungsräumen für Feuerstätten mit mehr als 30 000 kcal/H Gesamtnennheizleistung (§ 79 HBO und § 13 DVO HBO),
- 28. Oktober 1969 (StAnz. S. 1881) betr. Anschluß von Öfen an gemischt belegte Schornsteine (§§ 46 und 47 HBO),
- 15. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 1225) betr. Außenwände und tragende Innenwände von Bauwerken bis zu zwei Geschossen,
- 15. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 1226) betr. Ausbildung der Decken in Stallscheunen,
- 15. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 1226) betr. Ausbildung der Trennwände in Stallscheunen,

- 4. März 1970 (StAnz. S. 706) betr. Vorräume für Aufzüge mit Fahrachtschiebetüren,
- 21. April 1970 (StAnz. S. 1215) betr. Reinigung von Lüftungsanlagen (§ 48 HBO und § 16 DVO HBO),
- 1. Juli 1970 StAnz. S. 1482) betr. Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet der Bauaufsicht,
- 29. Januar 1971 (StAnz. S. 328), geändert durch Erlaß vom 19. Mai 1972 (StAnz. S. 1099), betr. Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RABl. I S. 53),
- 22. November 1971 (StAnz. S. 2002) betr. Asche- und Müllbehälter (§ 22 DVO HBO),
- 20. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 165) betr. Noischoornsteine nach § 58 Abs. 4 HBO,
- 19. April 1962 (StAnz. S. 703), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 23. November 1972 (StAnz. S. 2154), betr. §§ 81 und 82 HBO,
- 17. Februar 1973 (StAnz. S. 573) betr. Anerkannte Sachverständige einer technischen Organisation oder Stelle nach § 25 Abs. 2 GaVO,
- 23. Juli 1973 (StAnz. S. 1549) betr. Anerkannte Sachverständige einer technischen Organisation oder Stelle nach § 23 Abs. 2 GhVO,
- 12. März 1974 (StAnz. S. 627) betr. Prüfzeichenpflicht für Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen,
- 31. Oktober 1974 (StAnz. S. 2132) betr. Verwendung prüfpflichtiger Gegenstände,
- 23. Juni 1975 (StAnz. S. 1283) betr. Vergütung der Prüfingenieure für Baustatik; hier: Vergütung für Leistungen, die nach dem Zeitaufwand vergütet werden.

Soweit erforderlich, werden die in diesen Erlassen behandelten Gegenstände in Kürze neu geregelt.

2. Verwaltungsvorschriften, die nicht nach Nr. 1 oder durch andere Erlasse ausdrücklich aufgehoben sind, finden mit der Maßgabe weiter Anwendung, daß an die Stelle der in ihnen angeführten Vorschriften des außer Kraft getretenen Rechts die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts treten und Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht berücksichtigt werden. Ihre Ablösung durch neue Verwaltungsvorschriften bzw. ihre formelle Anpassung an das neue Recht ist in Aussicht genommen.

Wiesbaden, 13. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 a 02/23 — 40/77
StAnz. 52/1977 S. 2554

1640

Gesicherte Aufbewahrung von Vordrucken, Dienststempeln, Dienststempeln und Paßschreibmaschinen

Terroristen und andere Kriminelle bedienen sich vielfach gefälschter Personalpapiere. Die benutzten Blanko-Vordrucke, Siegel und Stempel, zum Teil auch bereits ausgefüllte Papiere, stammen überwiegend aus Einbrüchen bei Verwaltungsbehörden. Die Diebstähle dieser Materialien wurden in vielen Fällen durch nicht ausreichende Sicherheitsvorkehrungen erleichtert.

Die Vordrucke aus den Bereichen

- Personalausweis- und Paßwesen
- Waffenwesen
- Staatsangehörigkeitswesen (Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsurkunden)

sowie die zur Ausstellung dieser Urkunden benötigten Hilfsmittel sind deshalb wie folgt zu sichern:

- 1.1 Organisatorische Maßnahmen
 - 1.1.1 Die Vorratshaltung der zuständigen Behörden ist auf die notwendige Menge zu beschränken.
 - 1.1.2 Am Arbeitsplatz ist nur der unbedingt als Tagesbedarf erforderliche Vorrat an Vordrucken bereitzuhalten.
 - 1.1.3 Der Tagesbedarf sowie die sicherungsbedürftigen Hilfsmittel sind außer Sicht- und Griffweite der Besucher aufzubewahren und bei Verlassen des Arbeitsplatzes während der Dienststunden wegzuschließen.
 - 1.1.4 Bei Dienstschluß sind diese Materialien nach Nr. 1.2 zu verwahren.

1.2 Technische Maßnahmen

- 1.2.1** Außerhalb der Dienstzeit sind die Materialien in der Regel mindestens in Panzergeldschränken der Sicherheitsstufe D aufzubewahren. Auf die Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 des meinem Erlaß vom 27. Januar 1976 — III B 31 — 22 g 02 — an die Regierungspräsidenten (n. v.) — betreffend vorbeugende Verbrechensbekämpfung — beigefügten Merkblatts des Hessischen Landeskriminalamtes weise ich besonders hin. Bei Paßschreibmaschinen genügt die entsprechende Aufbewahrung des Maschinenwagens.
- 1.2.2** Können diese Voraussetzungen nicht sofort geschaffen werden, müssen die Materialien gleichwertig sicher verwahrt werden (z. B. in Tresoranlagen der Kassen, Sparkassen und Banken).
- 1.2.3** Werden vorübergehend Stahlschränke minderer Güte verwendet, sind diese elektrisch abzusichern.
- 1.2.4** Schlüssel zu Stahl- und Panzergeldschränken dürfen nicht in den Diensträumen (Schreibtischen) verwahrt werden. Die Befugnis eines Bediensteten, den Schlüssel aufzubewahren, ist schriftlich festzulegen.
- 1.2.5** Bedienstete, die mit der sicheren Aufbewahrung der genannten Vordrucke und der zur Ausfertigung benötigten Hilfsmittel betraut sind, sind zu belehren, daß Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften dienstaufsichtlich geahndet werden. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und von den Belehreten gegenzuzeichnen.
- 1.3** Für die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen sind die sachlich zuständigen Behörden verantwortlich. Für weitere Auskünfte über entsprechende und zweckmäßige Sicherungsmaßnahmen steht das Hessische Landeskriminalamt, Sachgebiet „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung und kriminalpolizeiliche Beratung“, zur Verfügung.
- Die Aufsichtsbehörden werden hiermit angewiesen, in unregelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung der Aufbewahrungsrichtlinien zu überprüfen.

Mein Erlaß vom 27. 1. 1976 — III B 31 — 22 g 02 — (n. v.) an die Regierungspräsidenten betreffend vorbeugende Verbrechensbekämpfung gilt unverändert fort. Meine Erlasse vom 8. 4. 1968 — III B 2 — 22 g 02 — (n. v.) und 18. 11. 1969 — III A 32 — 23 c 02/23 c 10 — (n. v.) an die Regierungspräsidenten werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern
III A 52 — 23 c 02/c 10
StAnz. 52/1977 S. 2554

1641

Hessische Bauordnung;

hier: Entwurfsverfasser und Bauvorlagenberechtigung

Bezug: Erlaß des HMdI vom 2. 12. 1977 (StAnz. S. 2414)

In Nr. 6 des o. a. Erlasses muß es in der 1. Zeile statt „Berechnung“ richtig „Berechtigung“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 52/1977 S. 2555

1642

Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte (Vertragslehrer) der Hessischen Polizeischule — Polizeifachschule —**A. Höhe der Vergütung**

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen werden die Vergütungssätze der nebenamtlichen Lehrkräfte (Vertragslehrer) der Hessischen Polizeischule — Polizeifachschule — wie folgt festgesetzt:

- für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und an beruflichen Schulen auf 26,70 DM
- für Realschullehrer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung sowie an Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) nach Bestehen der dort genannten Erweiterungsprüfung auf 22,90 DM
- für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14

Abs. 2 Satz 1 bzw. §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) auf 19,10 DM

- für Lehrkräfte, die im Eingangsamt in die Bes.Gr. A 9 oder A 10 HBesG bzw. einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Verg.Gr. V b oder IV b BAT einzugruppieren wären auf 15,40 DM

je Unterrichtsstunde.

B. Umfang der Vergütung

- Eine Vergütung für Unterrichtsstunden, die der Vertragslehrer aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht gehalten hat, wird nicht gezahlt. Die Zahlung einer Vergütung für Unterrichtsstunden ist auch dann nicht zulässig, wenn dem Vertragslehrer rechtzeitig — spätestens am Tage vorher — die Verlegung oder der Ausfall einer Unterrichtsstunde mitgeteilt wurde.
Die unverzügliche Benachrichtigung der Vertragslehrer ist in entsprechenden Fällen im Rahmen der Dienstaufsicht sicherzustellen.
- Für die Teilnahme an Lehrerkonferenzen können je Lehrgang bis zu zwei Unterrichtsstunden je Monat vergütet werden.
- Für die Vergütung der Prüfungstätigkeit gelten folgende Regelungen:
 - Die Aufsicht bei der Fertigung von Prüfungsarbeiten wird nicht vergütet.
 - Die Vergütung einer Unterrichtsstunde wird gewährt
 - für die Korrektur und Bewertung von
 - 8 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 1 oder 1 1/4 Zeitstunden
 - 5 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 2 Zeitstunden
 - 4 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 3 Zeitstunden
 - 3 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 4 Zeitstunden
 - 2 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 5 Zeitstunden
 - bb) für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung als stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission bei einer Zeitdauer von zwei Zeitstunden.

Als Mindestvergütung ist der Satz einer Unterrichtsstunde zu gewähren. Übersteigt die Prüfungstätigkeit die hier festgesetzte Norm um die Hälfte, so ist der Vergütungssatz für eine weitere Unterrichtsstunde zu zahlen.

- Bei der Durchführung von Bewerber-Prüfungen sind in erster Linie hauptamtliche Lehrkräfte heranzuziehen. Falls für diese Aufgabe nebenamtliche Lehrkräfte tätig werden müssen, darf für eine Bewerber-Prüfung höchstens die Vergütung von fünf Unterrichtsstunden berechnet und gezahlt werden.

C. Erstattung von Fahrtkosten

Werden zum Erreichen der Dienststelle, an der Unterricht erteilt werden soll, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, so sind die Auslagen in Anwendung der Vorschrift des § 5 HRKG zu erstatten.

Benutzt der Vertragslehrer ein eigenes Kraftfahrzeug, so ist Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen zu zahlen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehen würden.

D. Steuerliche Behandlung

Die Lehrvergütungen sind steuerpflichtiges Leistungsentgelt.

E. Schlußbestimmungen

Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft. Der Erlaß vom 9. September 1974 (StAnz. S. 1733) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 8 i 02

StAnz. 52/1977 S. 2555

1643

Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) für den Planungszeitraum 1977—1981

1. Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung 1977 bis 1981 der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) des Landes Hessen bekannt:

Einnahme-/Ausgabeart, Umlagegrundlagen	Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr in % (ohne Vorz. - +)			
	1978 ¹⁾	1979	1980	1981
Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer	2,5	12,0	12,5	12,5
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	3,0	4,5	6,0	6,0
Lohnsummensteuer	0,0	3,5	7,0	8,0
Grundsteuer A und B	4,0	4,5	4,5	4,5
Sonstige Gemeindesteuern	1,0	2,5	2,5	2,5
Einzelne Zuweisungen / Daten im Kommunalen Finanzausgleich				
— Schlüsselzuweisungen	17,5	3,5	11,0	14,5
— Schullastenausgleich	9,5	0,0	4,0	4,5
— Sozialhilfelausgleich	—	16,0	12,0	12,0
— Grunderwerbsteuer	-6,0	10,0	4,5	4,5
— Umlage g r u n d l a g e n (Kreis-, Verbandsumlage)	14,0	7,5	9,5	10,5
— Krankenhaus u m l a g e	40,5	8,5	-9,5	3,0
Gesamtausgaben (bereinigt)	8,5	6,0	6,0	6,0

1.1 Hierzu gebe ich folgende Erläuterungen:

Die Orientierungsdaten sind aus einer Projektion der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung abgeleitet, die bereits den Erfolg der bisher getroffenen und bevorstehenden wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen (Programm für Zukunftsinvestitionen, Steuersenkungen u. a.) unterstellt. Die jährlichen Zuwachsraten des nominalen Bruttoinlandsproduktes sind für den Bundesdurchschnitt im Jahr 1978 mit 7% und mit knapp 8% in den Folgejahren angesetzt.

Die Steuerschätzungen orientieren sich an den Ergebnissen des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom August 1977 und den Korrekturen für 1978 auf Grund der Sitzung vom 8./9. Dezember 1977. Ausgangspunkt dieser Berechnungen ist das derzeit geltende Steuerrecht. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des vor wenigen Wochen beschlossenen Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung einkalkuliert worden. Nicht berücksichtigt sind dagegen mögliche zusätzliche Steuerausfälle auf Grund der angekündigten grundlegenden Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs. Die Schätzung der Realsteuern unterstellt keine Änderung der Hebesätze. Zu den Lohnsummensteuer-Hebesätzen verweise ich auf meinen Erlaß vom 27. März 1977 (StAnz. S. 811).

Die abgeschwächte Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und des Schullastenausgleichs im Jahre 1979 ist im wesentlichen Folge der jüngsten Steuersenkungsbeschlüsse.

Die relativ hohe Steigerungsrate für 1978 bei der Krankenhausumlage ergibt sich durch die Kürzung der Krankenhausmittel für 1977 und der damit verbundenen niedrigen Ausgangsbasis.

Die Zuweisungen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich sind im übrigen unter der Annahme errechnet, daß die für 1978 vorgesehene Regelung des Steuerverbundsatzes auch für die Folgejahre gilt. Diese Daten besitzen keine Verbindlichkeit und stehen unter dem Vorbehalt der jährlichen Haushaltsbeschlüsse der Landesregierung.

Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts abzüglich der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen, kalkulatorische Kosten, Zuführungen zwischen Vermögens- und Verwaltungshaushalt), Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführungen, Tilgungsausgaben für Kreditmarktschulden sowie Zuweisungen an andere Gemeinden (Gv). Ohne die Bereinigung können sich andere Zuwachsraten ergeben.

- 1.2 Die in der Tabelle aufgeführten Orientierungsdaten sind lediglich Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und damit nur Anhaltspunkte für die gemeindliche Finanzplanung. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können die strukturellen Unterschiede in der Aufgaben-

stellung und die besondere Finanzlage der einzelnen Körperschaften zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten abweichen. Es ist daher Aufgabe der einzelnen Gebietskörperschaften, diese Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten umzusetzen.

- 1.3 Für Investitionshilfen gebe ich ebenso wie in den Vorjahren keine Orientierungsdaten bekannt, weil diese Hilfen je nach Art der vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den Landesrichtlinien gewährt werden.
- 1.4 Orientierungsdaten für die Personalkostenentwicklung werden sowohl wegen der unsicheren Beurteilungskriterien als auch wegen der unerwünschten tarif- und personalpolitischen Ankündigungswirkungen wie in den vergangenen Jahren nicht bekanntgegeben.

2. In der Finanzplanung zu erfassen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, wie sie nach dem Haushaltsrecht in den Haushaltsplänen zu veranschlagen sind; nicht zu erfassen sind Leistungen und deren Erstattungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Ausbildungsförderungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wohngeldgesetz sowie sonstige Leistungen, die von Bundes- oder Landeskassen unmittelbar gezahlt werden.

Die Planung der Investitionsausgaben soll nur Maßnahmen enthalten, die bei nüchterner Einschätzung der gegebenen Möglichkeiten im Planungszeitraum durchführbar sind. Die Erfassung der Ausgaben soll sich nicht auf eine reine Weiterführung bereits begonnener Maßnahmen beschränken. Es sind also zum Beispiel bei den Investitionsausgaben neben den bereits begonnenen Investitionen auch für spätere Jahre geplante und notwendig werdende Investitionen zu berücksichtigen; liegen Kostenberechnungen noch nicht vor, sind die Ausgaben zu schätzen. Wenn bestimmte Ausgaben andere Ausgaben (Folgekosten) nach sich ziehen, so sind diese ebenfalls zu erfassen.

3. Die Form der Finanzplanung richtet sich künftig nach dem als Anlage abgedruckten Muster.

Den Gemeinden (Gv) ist freigestellt, das Muster zu erweitern; insbesondere kann für den Teil 1 das Muster 8 zu § 4 Nr. 3 GemHVO, ergänzt um die Spalten für die Jahre, auf die sich der Finanzplan erstreckt, verwandt werden. Die Summen der in dem nachstehend abgedruckten Muster vorgesehenen Positionen müssen jedoch ausgewiesen sein.

4. Sondervermögen, die nicht im Haushalt der Gemeinden besonders auszuweisen sind (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGO), werden wie in den Vorjahren gemäß § 118 HGO vorerst von den Verpflichtungen des § 101 HGO freigestellt; § 17 Abs. 6 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) bleibt unberührt.

5. Für Gemeinden (Gv), deren Gebietsstand sich am 1. Januar 1977 wesentlich geändert hat, werden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage von Investitionsprogrammen und Finanzplänen nicht mehr zugelassen.

- 6.1 Im übrigen weise ich auf folgendes hin:

Mittelfristig ist nach wie vor die Konsolidierung der gemeindlichen Finanzen anzustreben. Diese Zielsetzung wird nur vorübergehend von der Notwendigkeit überlagert, daß sich auch die Gemeinden (Gv) im Jahre 1978 trotz geringerer Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eine expansivere Haushaltspolitik daran beteiligen, dem Konjunkturaufschwung zusätzliche Impulse zu geben. Dementsprechend sollten Ausgabesteigerungen möglichst im investiven Bereich, und zwar bei solchen Maßnahmen vorgenommen werden, die keine oder geringe belastende Folgekosten nach sich ziehen, um dem Haushaltsgrundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) ausreichend Rechnung zu tragen.

- 6.2 Die freiwilligen Leistungen auf dem Personalsektor müssen weiterhin konsequent abgebaut werden.

7. Meine bisherigen Erlasse zur Finanzplanung der Gemeinden (Gv) vom

- 28. 7. 1970 (StAnz. S. 1604),
- 13. 4. 1972 (StAnz. S. 779, 906),
- 7. 3. 1973 (StAnz. S. 541),
- 7. 9. 1973 (StAnz. S. 1660),
- 19. 12. 1975 (StAnz. S. 2344),
- 16. 11. 1976 (StAnz. S. 2122)

werden aufgehoben; meine Verwaltungsvorschriften zu den einschlägigen Vorschriften der HGO und der GemHVO bleiben unberührt.

Wiesbaden, 14. 12. 1977 Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 33 c 020/030

StAnz. 52/1977 S. 2556

¹⁾ Veränderung der Steuereinnahmen im Vergleich zum voraussichtlichen Ist 1977

Anlage

Finanzplanungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

— Fragebogen für den Planungszeitraum 19... bis 19... —

Beträge in 1000 DM

Land:
Reg.-Bez.:
Kreis:
Gemeinde:
Einwohnerzahl

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierungs-Nr.	Einnahmenart	19...	19...	19...	19...	19...
	Einnahmen des Verwaltungshaushalts					
	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
000, 001	Grundsteuern A und B					
003	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital					
004	Lohnsummensteuer					
01	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer					
02, 03	Sonstige Gemeindesteuern					
00 - 03	Steuern zusammen					
04	Schlüsselzuweisungen					
05, 06	Sonstige allgem. Zuweisungen					
07	Allgemeine Umlagen					
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen zusammen (Hauptgruppe 0)					

Noch: 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierungs-Nr.	Einnahmenart	19...	19...	19...	19...	19...
	Noch:					
	Einnahmen des Verwaltungshaushalts					
	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben					
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen					
16, 17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Erstattungen					
	davon					
160, 170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
161, 171	vom Land					
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
164 - 167, 169, 174 - 177	von übrigen Bereichen					
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb zusammen (Hauptgruppe 1)					
20	Sonstige Finanzeinnahmen					
23	Zinsinnahmen					
24, 22, 24-28	Schuldendiensthilfen					
	übrige Finanzeinnahmen					
2	Sonstige Finanzeinnahmen zusammen (Hauptgruppe 2)					
0 - 2	Einnahmen des Verwaltungshaushalts zusammen (Hauptgruppen 0-2)					

Noch: 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierungs-Nr.	Einnahmenart	19...	19...	19...	19...	19...
	Einnahmen des Vermögenshaushalts					
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt					
31	Entnahmen aus Rücklagen					
32, 33, 34	Rückflüsse von Darlehen und von Kapitaleinzügen, Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens					
35	Beiträge und ähnliche Entgelte					
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon					
360	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
361	vom Land					
362, 363	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
364 - 367	von übrigen Bereichen					
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen davon					
370	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
371	vom Land					
372, 373	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
374, 378	vom sonstigen öffentlichen Bereich und Kreditmarkt					
379	innere Darlehen					
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts zusammen (Hauptgruppe 3)					
0 - 3	Summe der Einnahmen (Hauptgr. 0-3)					

Noch: 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierungs-Nr.	Ausgabenart	19...	19...	19...	19...	19...
	Ausgaben des Verwaltungshaushalts					
4 1)	Personalausgaben					
50-66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand					
67	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Kinder und dgl.)					
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne dgl.)					
679	Innere Verrechnungen					
68	Kalkulatorische Kosten					
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand zusammen (Hauptgruppe 5/6)					
	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen					
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen					
	davon					
710, 720	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
711, 721	an Land					
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
715, 725	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen					
714, 716-719, 724, 726, 727	an übrige Bereiche					
73 - 78	Leistungen der Sozialhilfe u. dgl.					
7	Zuweisungen und Zuschüsse zusammen (Hauptgruppe 7)					

1) Das Kindergeld für eigene Bedienstete ist ab 1977 unter Gr.-Nr. 78 nachzuweisen, Erstattungen vom Bund unter Gr.-Nr. 160

Noch: 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierungs-Nr.	Ausgabenart	19...	19...	19...	19...	19...
	Noch:					
	Ausgaben des Verwaltungshaushalts					
	Sonstige Finanzausgaben					
80	Zinsausgaben					
81	Gewerbesteuerumlage u. ä.					
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
84, 85	Übrige Finanzausgaben					
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt					
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)					
8	Sonstige Finanzausgaben zusammen (Hauptgruppe 8)					
4 - 8.	Ausgaben des Verwaltungshaushalts zusammen (Hauptgruppen 4-8)					
	Ausgaben des Vermögenshaushalts					
90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt					
91	Zuführungen an Rücklagen					
92, 98	Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen					
	davon					
920, 980	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
921, 981	an Land					
922, 982, 923, 983	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
924-927, 984-987	an übrige Bereiche					

Noch: 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierungs-Nr.	Ausgabenart	19...	19...	19...	19...	19...
	Noch:					
	Ausgaben des Vermögenshaushalts					
93	Vermögenserwerb					
	davon					
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen					
932	Erwerb von Grundstücken					
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens					
94, 95, 96	Baumaßnahmen					
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen					
	davon					
970	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
971	an Land					
972, 973	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
974, 978	an sonstigen öffentlichen Bereich und Kreditmarkt					
979	Rückzahlung von inneren Darlehen					
992	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)					
990, 991	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushalts					
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts zusammen (Hauptgruppe 9)					
4 - 9	Summe der Ausgaben (Hauptgr. 4-9)					

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen¹⁾ nach Aufgabenbereichen

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	19	19	19	19	19
00 - 08	0 Allgemeine Verwaltung					
10 - 16	1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
	2 Schulen					
21	Grund- und Hauptschulen					
22	Realschulen					
23	Gymnasien					
24	Berufliche Schulen					
27	Sonderschulen					
28	Gesamtschulen					
20, 29	Übriges					
2	Epl. 2 zusammen					
	3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege					
31	Wissenschaft, Forschung					
35	Volkshochschulen					
30, 32-34, 36, 37	Übriges					
3	Epl. 3 zusammen					
	4 Soziale Sicherung					
43, 46	Einrichtungen der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe					
40-42, 44, 45, 47 - 49	Übriges					
4	Epl. 4 zusammen					
	5 Gesundheit, Sport, Erholung					
51	Krankenhäuser					
50, 54	Sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens					
55, 56, 57	Sport, Schwimm- und Badeeinrichtungen					
58, 59	Übriges					
5	Epl. 5 zusammen					

1) Ausgaben der Gruppierungsnummern 92, 93, 94, 95, 96 und 98 zusammen.

Noch: 2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen¹⁾ nach Aufgabenbereichen

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	19	19	19	19	19
61	6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr					
63 - 66	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung					
60, 62, 67-69	Straßen					
6	Übriges					
	Epl. 6 zusammen					
	7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung					
70	Abwasserbeseitigung					
72	Abfallbeseitigung					
73 - 79	Übriges					
7	Epl. 7 zusammen					
	8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen					
80 - 87	Wirtschaftliche Unternehmen					
88, 89	Allgemeines Grund- und Sondervermögen (soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen)					
8	Epl. 8 zusammen					
0 - 8	(Sach-) Investitionen insgesamt ²⁾					

1) Ausgaben der Gruppierungsnummern 92, 93, 94, 95, 96 u. 98 zusammen, -2) Die Beträge müssen mit den jeweiligen Summen der Übersicht 4 übereinstimmen.

1644**Änderung von Gemeindenamen;**

hier: Seeheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1977 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 12 Satz 2 1. Halbsatz der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1978 die Gemeinde Seeheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg den Namen „Seeheim-Jugenheim.“

Wiesbaden, 8. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 3 k 08/04

StAnz. 52/1977 S. 2561

1645**Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindennamen nach § 12 Satz 3 HGO;**

hier: Hattersheim, Main-Taunus-Kreis

Bezug: Ihr Antrag vom 25. Oktober 1977 — I a —

Gemäß § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 dem Namen der Stadt Hattersheim als Unterscheidungsmerkmal der Zusatz „am Main“ angefügt. Die Ortsbezeichnung lautet nunmehr: Hattersheim am Main.

Wiesbaden, 8. 12. 1977

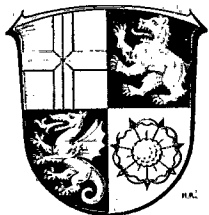
Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 3 k 08/04 — 15/77

StAnz. 52/1977 S. 2561

1646**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Brechen, Landkreis Limburg-Weilburg**

Der Gemeinde Brechen im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

**Brechen**

Wiesbaden, 7. 12. 1977

„Im gevierten Schild im 1. Feld ein durchgehendes rotes Kreuz in Silber, im 2. Feld ein rotbewehrter silberner Bär in Schwarz, im 3. Feld ein rotbewehrter silberner Drache in Schwarz und im 4. Feld eine rote Rose mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern.“

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 43/77

StAnz. 52/1977 S. 2561

1647**Bundesbaugesetz,**

hier: Übertragung der Befugnisse der Gemeinden zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BBauG

Gemeinsamer Runderlaß

Nach § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), kann auf Antrag der Gemeinde die Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde übertragen werden. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Zuständig für die Übertragung ist nach § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 182), der Minister des Innern.
2. Die Übertragung kann auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde vorgenommen wer-

den. Flurbereinigungsbehörde ist das Hessische Amt für Landeskultur. Andere geeignete Behörde ist das Katasteramt.

Die Übertragung auf die Flurbereinigungsbehörde kommt in Frage, wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einer Flurbereinigung oder einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur sie zweckmäßig erscheinen läßt. Dieser sachliche Zusammenhang ist insbesondere gegeben, wenn

- a) ein Umlegungsgebiet in das Arbeitsprogramm Flurbereinigung durch das Landeskulturamt Hessen aufgenommen wurde,
- b) ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet ist oder
- c) nach Abschluß eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz die Umlegung als Folge dieses Verfahrens erforderlich wird.

3. Die Übertragung beschränkt sich auf die Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung. Zur Durchführung gehören nicht die Befugnis

- a) nach § 46 Abs. 1 BBauG, die Umlegung anzuordnen,
- b) nach § 58 BBauG zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
- c) nach § 59 Abs. 7 BBauG angeordnete Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebote durchzusetzen und
- d) nach § 59 Abs. 8 Satz 1 BBauG, bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) sowie nach den §§ 64 und 78 BBauG bleibt unberührt.

4. Die Durchführung der Umlegung erfolgt in einem einheitlichen Verfahren, das nicht aufteilbar ist. Daher kann die Befugnis zur Durchführung der Umlegung grundsätzlich nur als Ganzes übertragen werden. Ausgenommen werden kann im Hinblick auf den der Gemeinde gegenüber dem Umlegungsausschuß eingeräumten Antragsvorbehalt und die Regelung nach § 59 Abs. 9 BBauG aber die Befugnis, nach § 59 Abs. 7 BBauG, bei der Zuteilung eines Grundstücks ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen. Auch sind Beschränkungen durch formelle Mitwirkungsvorbehalte zugunsten der Gemeinde möglich.

Räumlich kann sich die Übertragung auf das ganze Gemeindegebiet erstrecken oder sich — das sollte die Regel sein — auf Teile des Gemeindegebietes beschränken. In Betracht kommt insbesondere eine Beschränkung auf den Bereich, für den die Gemeinde die Umlegung angeordnet hat, oder auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans, dessen Durchführung die Umlegung dienen soll.

Schranken der Übertragung werden in die Übertragungsanordnung aufgenommen.

5. Die Gemeinde kann nach § 46 Abs. 4 Satz 3 BBauG die Einzelheiten der Übertragung mit der die Umlegung durchführenden Behörde durch Vereinbarung regeln. Die Vereinbarung kann den sachlichen und räumlichen Umfang der Übertragung zum Gegenstand haben, aber auch Regelungen über die interne Beteiligung der Gemeinde im Umlegungsverfahren treffen. Es dürfte zweckmäßig sein zu vereinbaren, wer die Kosten etwaiger Rechtsmittelverfahren trägt.

6. Für die in Durchführung der Umlegung erbrachten Leistungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend den Vorschriften der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden in ihrer jeweils gültigen Fassung¹⁾ erhoben.

7. Die Übertragung setzt einen Antrag der Gemeinde voraus. Er ist dem Minister des Innern auf dem Dienstweg vorzulegen.

Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung, daß und in welchem sachlichen und räumlichen Umfang und auf welche Behörde die Befugnis zur Durchführung der Umlegung übertragen werden soll,
- b) eine genaue, zur Übernahme in die Übertragungsanordnung geeignete Bezeichnung oder Beschreibung des räumlichen Teilbereichs, wenn die Übertragung auf

¹⁾ derzeit vom 4. Mai 1968 (GVBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 512)

Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden soll, mit einer Übersichtskarte, aus der die Abgrenzung des räumlichen Teilbereichs ersichtlich ist; beschränkt sich die Übertragung auf eine bestimmte Umlegung, so ist die Anordnung der Umlegung (§ 46 Abs. 1 BBauG) beizufügen sowie eine Ausfertigung des Bebauungsplans (Bebauungsplanentwurf), dessen Durchführung die Umlegung dient, oder eine Ausfertigung des Beschlusses, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG),

- c) die Vereinbarung mit der Behörde, die die Umlegung durchführen soll.

Zweckmäßig dürfte sein, in der Anordnung der Umlegung den für die Umlegung in Betracht kommenden räumlichen Bereich festzulegen, dabei aber genügend Spielraum für den Umlegungsbeschluß und die Bezeichnung des Umlegungsgebiets nach § 47 BBauG zu lassen. Letzteres gilt auch für die Beschreibung des für die Übertragung vorgeschlagenen räumlichen Teilbereichs. Eine Beschreibung des räumlichen Teilbereichs ist nicht erforderlich, wenn sich die Übertragung auf den räumlichen Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans beziehen soll oder eine eindeutige Beschreibung in dem Beschluß, einen Bebauungsplan aufzustellen, oder in der Anordnung der Umlegung enthalten ist.

8. Die Behörde, der die Befugnis zur Durchführung der Umlegung übertragen wird, hat die Umlegung mit enger Fühlungnahme mit der Gemeinde durchzuführen, auch wenn hierüber Vereinbarungen nicht getroffen sind. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Bauleitplanung und die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde notwendig.
9. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem für die übernehmende Behörde zuständigen Fachminister (§ 3 Abs. 5, 2. Satzteil der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes).
10. Anstelle einer Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung kann die Gemeinde auch mit der Flurbereinigungsbehörde oder dem Katasteramt vereinbaren, daß diese im Rahmen ihrer Befugnisse die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen der Gemeinde vorbereitet. In diesem Fall bleibt die Befugnis zur Umlegung bei der Gemeinde und beschränkt sich die Tätigkeit der anderen Behörde auf fachliche und personelle Unterstützung. Einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 BBauG bedarf es zu einer Vereinbarung dieser Art nicht.
11. § 46 Abs. 4 BBauG ersetzt ab 1. Januar 1977 § 66 Abs. 4 StBauFG, der durch Art. 2 § 1 Nr. 21 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) aufgehoben wurde. Die auf Grund des § 66 Abs. 4 StBauFG ausgesprochenen Zuständigkeitsübertragungen bleiben jedoch nach Art. 3 § 13 Abs. 4 des Änderungsgesetzes unberührt.

Wiesbaden, 9. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 a 20/03 — 33/77

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV B 2 — LK. 30.0.6.
10.329/77

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 4400 B — 29

StAnz. 52/1977 S. 2561

1648

An die

Hessische Landesbank
— Girozentrale —
Landestreuhandstelle
Neue Mainzer Straße 52—54
6000 Frankfurt am Main

Grundsätze für die Veräußerung von Sozialmietwohnungen als Eigentumswohnungen

I. Das Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) regelt mit vermögenspolitischer und städtebaulich motivierter Zielsetzung insbesondere eine Ausweitung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes und die Grunderwerbsteuerbefreiung für den Erwerb von (eigengenutzten) Altbauwohnungen. Diese Erwerbsanreize wirken sich auf den

gesamten Wohnungsbestand aus. Wohnungspolitische Konsequenzen ergeben sich hieraus nicht nur für den sozialen Wohnungsbau, sondern für alle Arten von Mietwohnungen. Verdrängungseffekte müssen aber möglichst vermieden werden. Bei Sozialmietwohnungen sind deshalb die wohnungspolitischen Konsequenzen in besonderem Maße zu bedenken. Die Verwirklichung des Ziels einer breiten Vermögensstreuung durch Eigentumsbildung auf dem Wohnungssektor und die Erhaltung der Zweckbestimmung der Sozialmietwohnungen dürfen nicht in einen Zielkonflikt geraten. Diesem Zweck dienen zwischen Bund und Ländern einvernehmlich erarbeitete Grundsätze für die Veräußerung von Sozialmietwohnungen.

II. Voraussetzungen für die Zustimmung zur Veräußerung

Möchte ein Eigentümer öffentlich geförderte Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umwandeln und vor vollständiger Rückzahlung des gewährten öffentlichen Wohnungsbauförderungsdarlehens als Eigentumswohnungen veräußern, so ist für die Darlehensaufteilung und für die Übernahme der anteiligen Darlehensschuld durch den Erwerber die Zustimmung durch den Darlehensgläubiger erforderlich. Über die Zustimmung entscheiden Sie im Einvernehmen mit mir unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Veräußerung in der Regel nur an Mieter

- 1.1 Die Veräußerung von in Eigentumswohnungen umgewandelten Mietwohnungen kann nur an bisherige Mieter oder an ein zum Haushalt gehörendes Familienmitglied (Angehörigen) erfolgen.

- 1.2 Ist die Wohnung frei geworden oder steht sie leer, so kann sie an Dritte zur Eigennutzung veräußert werden.

2. Belegungsrecht

Unterliegt die Wohnung einem Wohnungsbelegungsrecht, ist die Veräußerung nur mit Zustimmung der das Belegungsrecht ausübenden Stelle zulässig. Anderweitige Belegungsauflagen bleiben unberührt.

3. Verkaufspreis

Der Verkaufspreis darf nicht unangemessen sein. Die Angemessenheit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (z. B. ursprüngliche Gesamtkosten, Baujahr). Gemeinnützige Wohnungsunternehmen dürfen nur zu dem nach § 14 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zulässigen Preis veräußern.

4. Freiwilligkeit

Es obliegt der freien Entscheidung des Eigentümers, ob er Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umwandeln will. Jeder Mieter muß frei entscheiden können, ob er seine Wohnung erwerben möchte oder nicht; es darf keinerlei Druck auf ihn ausgeübt werden.

5. Mindestzahl

Die unterschiedlichen Interessen von Mietern und neuen Eigentümern dürfen das Zusammenleben nicht belasten. Der Veräußerung kann daher in der Regel nur zugestimmt werden, wenn sich mehr als die Hälfte der bisherigen Mieter zum Erwerb ihrer Wohnung entschließt.

6. Aufrechterhaltung der Förderung, Rückzahlung des öffentlichen Wohnungsbauförderungsdarlehens

- 6.1 Für die Veräußerung der Eigennutzung gelten die allgemeinen Bedingungen zum Bezug von Sozialwohnungen. Ein Erwerb unter Aufrechterhaltung der Förderung ist nur möglich, wenn das Gesamteinkommen des erwerbswilligen Mieters im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages die Grenzen des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht oder nur unwesentlich überschreitet und die Wohnung entsprechend den Regelungen über den Bezug von Sozialwohnungen nach der Haushaltsgröße nicht erheblich unterbelegt ist.

- 6.2 Bei Überschreitung der zulässigen Einkommensgrenzen setzt die Zustimmung zur Veräußerung die vorherige Rückzahlung der anteilig auf die Wohnung entfallenden Wohnungsbauförderungsmittel voraus.

- 6.3 Entsprechendes gilt bei einer Veräußerung an einen anderen Erwerber als den bisherigen Mieter oder ein zu seinem Haushalt gehörendes Familienmitglied (Ziff. 1 Satz 2).

7. Belastung

- 7.1 Für den Erwerber muß bei Belastung der gewährten Wohnungsbauförderungsmittel die Belastung aus dem Erwerb der Wohnung tragbar sein. Er muß leistungsfähig und kreditwürdig sein.

digkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen des Hessischen Rechnungshofs auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL), Kassel, übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die ZVL weiterhin pünktlich erfolgen kann. Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 23. 11. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1006 A — 31

— I A 23

O 1006 A — 51

StAnz. 52/1977 S. 2563

1651

An die
Oberfinanzdirektion
6000 Frankfurt/Main

Vergabehandbuch (VHB);

hier: Vergabestatistik

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 1. 1976 (StAnz. S. 265)

Seit 1973 berichten die technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz über die Aufträge, bei denen auf Grund von § 3 Nr. 6 VOB/A kein öffentlicher Teilnahmewettbewerb veranstaltet wurde (Nr. 2.3 der Richtlinie zu § 3 VOB/A — VHB Teil I). Ab 1978 sind nach einem Beschluß der zuständigen EG-Gremien weitere Erhebungen über Anwendung und Auswirkung der EG-Koordinierungsrichtlinie durchzuführen. Die gesamte nach den EG-Beschlüssen nunmehr erforderliche Berichterstattung wird künftig in die Vergabestatistik (VHB Nr. 7 zu § 8 VOB/A) einbezogen.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Rundschreiben vom 26. 10. 1977 — B I 2 — O 1070 — 18/77 — die aus vorstehendem Grunde notwendigen Änderungen und Ergänzungen im Vergabehandbuch bekanntgegeben. Das Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft (MinBilFin) Nr. 18 veröffentlicht.

Ich bitte, die Neufassung des Formblattes EFB-VStat (1978) ab 1. Januar 1978 zu verwenden und dabei die Änderungen und Ergänzungen im VHB zu beachten. Die Neufassung des EFB-VStat (1978) ist bei der Landesbeschaffungsstelle erhältlich.

Für Baumaßnahmen des Bundes entfällt damit ab 1978 die besondere Berichterstattung über die Aufträge, bei deren Vergabe aus einem der in § 3 Nr. 6 VOB/A genannten Gründen ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb nicht stattgefunden hat.

Bei Baumaßnahmen des Landes ist jedoch neben der Vergabestatistik weiterhin zum 31. 3. eines jeden Jahres unter Verwendung des Vordrucks nach dem vom BMBau jetzt aufgehobenen Muster EFB-EG-Meld über Anzahl und Wert derjenigen Aufträge zu berichten, bei deren Vergabe aus einem der in § 3 Nr. 6 VOB/A genannten Gründe ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb nicht veranstaltet worden ist. Die Meldung bitte ich mir (zweifach) zur Weiterleitung an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik termingerecht vorzulegen. Zur Erstellung der Sammelmeldung können ggf. die Angaben in Zeile 14 des EFB-VStat (1978) herangezogen werden. Sofern es sich als notwendig erweisen sollte, auch die weiteren Angaben über Anwendung und Auswirkung der EG-Koordinierungsrichtlinie bei Bauten des Landes neben der Vergabestatistik (vgl. Zeile 13 EFB-VStat (1978)) besonders zu erfassen, ergeht zu gg. Zeit hierüber besondere Weisung.

Ich bitte, die Staatsbauämter und Staatlichen Hochschulbauämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 1. 12. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1080 — 5

— V A 41

O 1088 — 4

StAnz. 52/1977 S. 2564

1652

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Vergütungsfestsetzung im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik die Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik — soweit der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen die Berechnung und Zahlbarmachung bereits obliegt — auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL), Kassel, übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 2. 11. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1006 A — 31

— I A 23

O 1006 A — 51

StAnz. 52/1977 S. 2564

1653

Der Hessische Minister der Justiz

Allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzern

Bezug: RdErl. v. 18. 4. 1975 (JMBL S. 228 — StAnz. S. 789)

Der o. a. Runderlaß wird im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt I 4 wird als Buchstabe c) angefügt:

„daß er durch die Vereidigung nicht zugleich ermächtigt ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen“.

2. Abschnitt I 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Durchführungsvorschrift zum Verpflichtungsgesetz des Hessischen Ministers des Innern vom 30. Januar 1975 (StAnz. S. 296), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 18. Oktober 1977 (StAnz. S. 2139), wird in diesem Zusammenhang zur Beachtung hingewiesen.“

3. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„1. Ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer

Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen, und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten, wenn er eine staatliche Übersetzerprüfung im Inland bestanden hat und die in Abschnitt I 2 b bis d genannten Voraussetzungen erfüllt. Ist in den Bundesländern keine Stelle vorhanden, vor der die staatliche Übersetzerprüfung abgelegt werden kann, so ist die notwendige Gewißheit über die Sprachkenntnisse des Antragstellers in anderer Weise sicherzustellen.“

2. Die Bestimmung des Abschnitts I 1, 5, 6 (hinsichtlich der Verpflichtung) und 7 bis 9 finden auf die Ermächtigung und Verpflichtung entsprechende Anwendung. Im Falle der Streichung des Übersetzers in dem Verzeichnis der ermächtigten Übersetzer ist zugleich die Ermächtigung zu widerrufen.“

4. Dem Abschnitt III 2 wird als Abs. 2 angefügt:

„Die bisher in dem Verzeichnis der allgemein vereidigten und verpflichteten Dolmetscher eingetragenen Dolmetscher

sind auch weiterhin ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen.

5. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 12. 1977

Der Hessische Minister der Justiz
3162 — II/6 — 267/75

StAnz. 52/1977 S. 2564

1654

Der Hessische Kultusminister

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1978

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 30. November 1977 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1978:

1. Für das Rechnungsjahr 1978 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag von 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
3. An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer zu 1) sind die Kirchengemeinden in Höhe von 30 vom Hundert zu beteiligen. Das übrige Aufkommen ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplans der Landeskirche zu verwenden.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 2 d der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (StAnz. S. 1929) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Januar 1974 (StAnz. S. 770).

Wiesbaden, 8. 12. 1977

Der Hessische Kultusminister

II B 6 — 873/6/4 — 2 — 13

StAnz. 52/1977 S. 2565

Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1978

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 30. November 1977 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1978 folgenden Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1978 gefaßt:

1. Für das Rechnungsjahr 1978 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
3. An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer zu 1) sind die Kirchengemeinden in Höhe von 30 vom Hundert zu beteiligen. Das übrige Aufkommen ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplans der Landeskirche zu verwenden.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach der Tabelle zu § 2 Absatz 2 d der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (StAnz. S. 1929) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Januar 1974 (StAnz. S. 770).

Kassel-Wilh., 2. 12. 1977

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Landeskirchenamt

— Der Vizepräsident —
A 5825/77 — R 640

1655

Der Hessische Sozialminister

Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle im Kinderbehandlungszentrum der Gesellschaft Erziehung und Elternarbeit e. V. in Frankfurt a. M. 50

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle im Kinderzentrum der Gesellschaft Erziehung und Elternarbeit e. V. in 6000 Frankfurt a. M. 50, Alt Preunghesheim 2, an.

Wiesbaden, 30. 11. 1977

Der Hessische Sozialminister

II B 3 a — 52 s 22 03

StAnz. 52/1977 S. 2565

1656

Durchführung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009);

hier: Abwicklung von Ansprüchen der Sozialleistungsträger und Krankenversicherer aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. 10. 1975

Bezug: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. 10. 1975 — VII G 31.74 — VG VRS 176/73 —

Auf Grund des o. a. Urteils wurde von mir bei allen im Krankenhausbedarfsplan des Landes Hessen befindlichen Krankenhäusern (§ 6 KHG) Kontrollrechnungen für die ab 1973 festgesetzten Pflegesätze durchgeführt. (§§ 3 folgende und § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — Bundespflegesatzverordnung — BPfIV — vom 25. 4. 1973 — BGBl. I S. 333).

Der vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vorgeschriebene Berechnungsmodus für die Festsetzung der Pflegesätze durch die Festsetzungsbehörden führte in den Fällen, in denen Fördermittel nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG angefallen sind, zu einer Verschiebung zugunsten des Pflegesatzanteils und zu Lasten des Anteils der Fördermittel, so daß im Nachhinein die von den Kostenträgern von 1973—1975 zu zahlenden Pflegesätze abgesenkt werden konnten.

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen bei den Krankenhäusern angefallenen Pflegetage wird allen Kostenträgern, die einen Anspruch bei mir angemeldet haben, der entsprechende Betrag zugewiesen.

Diesbezügliche Ansprüche, die nicht spätestens am 31. März 1978 bei mir geltend gemacht worden sind, werden nicht mehr berücksichtigt.

Wiesbaden, 6. 12. 1977

Der Hessische Sozialminister

III B 1 b 18 c 04/05

StAnz. 52/1977 S. 2565

1657

Arbeiterwohlfahrt
— Kreisverband Kassel-Stadt e. V. —
Wilhelmshöher Allee 32 A
3500 Kassel

Anerkennung der Elternschule der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kassel-Stadt e. V. in Kassel

Bezug: Erlasse vom 20.1.1967 (StAnz. S. 250) und vom 8.2.1971 (StAnz. S. 425)

Die Arbeiterwohlfahrt — Bezirksverband Hessen-Nord e. V. — hat die Trägerschaft der Elternschule des Bezirksverbandes Kassel, Ruhlstr. 6, dem Kreisverband Kassel-Stadt e. V., Kassel, Wilhelmshöher Allee 32 A, übergeben.

Ich übertrage deswegen meine im Erlaß vom 25.1.1971 — II B 3 a — 52 s — 2603 — (n. v.) ausgesprochene Anerkennung auf die Elternschule unter der Trägerschaft des Kreisverbandes Kassel-Stadt e. V.

Wiesbaden, 2.12.1977

Der Hessische Sozialminister

II B 3 a — 52 s 2603

StAnz. 52/1977 S. 2566

1658

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Neugliederung von Forstämtern im Vogelsbergkreis

Bezug: Erlasse vom 8.7.1977 (StAnz. S. 1522), vom 2.12.1974 (StAnz. S. 2412), vom 7.11.1974 (StAnz. S. 2188)

Mit Erlaß vom 7. Dezember 1977 — IIIA1 — 3370 — 0 02 (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung von Hess. Forstämtern im Vogelsbergkreis mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wie folgt angeordnet:

1. In Schlitz wird ein Hessisches Forstamt Schlitz neu eingerichtet, dessen Zuständigkeitsbereich der Gemeindebezirk Schlitz ist. Das Forstamt umfaßt die

Revierförstereien Schlitz
Hartershausen
Sandlofs
Eisenberg und
Willofs.

2. Das Forstamt Grebenau ist zuständig für die Gemeindebezirke Grebenau, Lauterbach und Wartenberg. Das Forstamt gliedert sich in die

Revierförstereien Grebenau
Schwarz
Reimenrod und
Lauterbach.

3. Das Forstamt Grebenhain gibt die Gemeindebezirke Lauterbach und Wartenberg an das Forstamt Grebenau ab und übernimmt vom Forstamt Schotten eine ca. 670 ha große

Staatswaldfläche. Das Forstamt gliedert sich in die

Revierförstereien Ilbeshausen
Herchenhain
Grebenhain
Herbstein
Freiensteinau und
Lautertal.

4. Das Forstamt Schotten gibt die unter Ziffer 3 genannten Staatswaldflächen an das Forstamt Grebenhain ab und gliedert sich in die

Revierförstereien Ulrichstein
Petershainer Hof
Rudingshain
Breungeshain
Burkhardt
Eichelsachsen
Schotten und
Einartshausen.

Anstelle der ursprünglich zur Auflösung vorgesehenen Revierförsterei Rudingshain wird am 1.1.1978 die Revierförsterei Feldkrücken aufgelöst.

Wiesbaden, 9.12.1977

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**
IIIA1 — 3370 — 0 02

StAnz. 52/1977 S. 2566

1659 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Aufhebung der „Adolf-Reichwein-Stiftung“, Heimvolkshochschule Falkenstein/Taunus, Institut für gesellschaftliche und politische Bildung, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4.4.1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 2.12.1977 auf Grund des Stiftungsvorstandsbeschlusses vom 21.9.1977 und der Zustimmungsbeschlüsse des Hessischen Volkshochschulverbandes e. V., Frankfurt am Main, vom 17.10.1977 und der Hessischen Landesregierung vom 22.11.1977 die

„Adolf-Reichwein-Stiftung“, Heimvolkshochschule Falkenstein/Taunus, Institut für gesellschaftliche und politische Bildung, Sitz Wiesbaden,

zum 31. Dezember 1977 aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt an das Land Hessen, das es zur Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

Darmstadt, 7.12.1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (22) — 19

StAnz. 52/1977 S. 2566

1660

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises ist folgendes Dienstsiegel in Verlust geraten:

Kleines Dienstsiegel Nr. 4 mit der Aufschrift:

„Main-Kinzig-Kreis — Gesundheitsamt“.

Das vorstehende Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 7.12.1977 **Der Regierungspräsident**

I 1 — 5 e 08/13 (E 70)

StAnz. 52/1977 S. 2566

1661

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt — III 3 — ausgestellte Dienstausweis Nr. 13 — 238 für Kriminalhauptmeister Horst Guthardt, Polizeidirektion des Main-Kinzig-Kreises — Kriminalabteilung — in Hanau, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 9.12.1977 **Der Regierungspräsident**

III 3 — 7 d 14

StAnz. 52/1977 S. 2566

1662

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 14. Januar 1975 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 03—1311 für Polizeiobermeister Heinz-Werner Klößner ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 03—1311 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 30.11.1977 **Der Regierungspräsident**

III 2/63 — 7 d 14

StAnz. 52/1977 S. 2556

Buchbesprechungen

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von **Senatspräsidenten a. D. Dr. Richard Töpfer**, fortgeführt von **Dr. Fritz Lind, Senatspräsidenten a. D. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, mit 3 Plastikordnern, 37. Ergänzungslieferung, 45,— DM; Gesamtwerk, 51,— DM.** Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

Mit der 37. Ergänzungslieferung werden ausschließlich **Vorschriften aus den Ländern Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein** in die Sammlung neu aufgenommen. Aus der Vielzahl der in die verschiedenen Landesteile neu einzuordnenden Vorschriften sollen hier nur die für die Zivilverteidigung und den Zivilschutz besonders wichtigen Vorschriften erwähnt werden.

Bremen

Insgesamt werden 18 Vorschriften in diesen Landesteil aufgenommen. Davon sind zu erwähnen:

Verordnung und Erlaß über die Zuständigkeiten nach dem **Verpflichtungsgesetz, Anordnung zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, Anordnung zur Ausführung des Katastrophenschutzgesetzes sowie die Verordnung zur Durchführung des Feuerschutzgesetzes im Lande Bremen.**

Die übrigen Vorschriften betreffen die Durchführung von **Landesbeschaffungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Bundesleistungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz.** Trotz der vielen neuen Vorschriften fällt auf, daß der Herausgeber die für den friedensmäßigen Katastrophenschutz besonders wichtige **Katastrophenschutzordnung für die Stadt Bremen** nicht berücksichtigt. Auch ist zu beanstanden, daß das **Feuerschutzgesetz** nur in der alten Fassung von 1959 abgedruckt wurde und die 1963 und 1965 eingetretenen Änderungen nicht berücksichtigt sind.

Nordrhein-Westfalen

Von den fünf neu in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften sind zu erwähnen:

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Artikel 10 Grundgesetz, die Verordnung über die Entschädigung auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz, den Erlaß über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben sowie die Baurichtlinien für Alarmgeber und Meldempfinger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens.

Saarland

Sämtliche Vorschriften für diesen Landesteil wurden neu aufgenommen, da das Saarland bisher in der Sammlung nicht berücksichtigt worden war. Insgesamt werden 17 Vorschriften neu eingeführt. Von diesen sind zu erwähnen:

Das Gesetz zur Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, die Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz, das Rettungsdienstgesetz, das Feuerschutzgesetz, die Verordnung über die Organisation des Brandschutzes, die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Katastrophenschutzgesetz, die Verordnung über die Verwendung und Signalgebung der Sirenen und entsprechende Alarmgeräte für Zwecke der Feuerwehr, des Katastrophendienstes und sonstige Zwecke, sowie die Verordnung zur Durchführung des Schutzbaugesetzes.

Schleswig-Holstein

Im Landesteil Schleswig-Holstein wurden die bereits in großer Anzahl vorhandenen Vorschriften um folgende vier weiteren Vorschriften erweitert:

Verordnung über die Verhütung von Bränden, Verwaltungsvorschriften zum Landeskatastrophenschutzgesetz, Verwaltungsvorschriften über die Organisation, Ausstattung und Ausbildung sowie über die Kosten des Katastrophenschutzes, Erlaß über die Regelung von Außenlandeierlaubnissen und -einsätzen von Hubschraubern der Bundeswehr.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird das Werk in den betreffenden Landesteilen auf den Stand vom 1. 5. 1977 gebracht.

Regierungsdirektor **Handwerk**

Grundriß der Sozialhilfe. Von **Peters/Senhold**, 4., neubearbeitete Auflage, 1977, kart., 128 S., 12,— DM (Staffelpreise). Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln.

Der Grundriß der Sozialhilfe wird von Oberamtsrat Peters und Oberamtsrat a. D. Senhold als Lehrbuch, das gleichzeitig der Praxisanleitung dienen soll, vorgestellt. Es ist sowohl für Schüler aller sozialen Schulen als auch für diejenigen gedacht, die in der Sozialhilfe tätig sind. Der Grundriß kann für eine schnelle exakte Information jedem empfohlen werden, der sich einen Überblick über das Sozialhilferecht und das Recht der Kriegsopferfürsorge verschaffen will. Hervorzuheben sind die vielen Berechnungsbeispiele, die eingearbeitet sind, sowie die Formularerläuterungen zum Recht der Kriegsopferfürsorge. Die Verfasser haben sich außerdem der Mühe unterzogen, ein für einen Grundriß recht umfangreiches Stichwortverzeichnis an den Schluß zu stellen. Der Leser wird nach der Lektüre entweder einen guten ersten Überblick oder eine Wiederauffrischung seines Wissens verzeichnen können. Die Einführung muß, um fruchtbar zu werden, Vertiefungsstudien im Gefolge haben. Andernfalls steht für den Anfänger zu befürchten, nach einem allzusehr verwaltungstechnisch geprägten Bild der Sozialhilfe ausgerichtet zu sein.

Dem Grundriß ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Regierungsdirektor **Dr. Manfred Schäfer**

Bundesversorgungsgesetz — Soldatenversorgungsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 19. Ergänzungslieferung, Stand September 1977, 446 S., 19,80 DM; Grundwerk, rd. 1280 S., in Plastikordner, 29,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die neueste Ergänzungslieferung hat die Sammlung der Texte des Bundesversorgungsgesetzes, des Schwerbeschädigtenrechts, des Heimkehrergesetzes, des Soldatenversorgungsrechts und der dazu einschlägigen Nebengesetze im Anschluß an die in StAnz. 1976 S. 2042 besprochene Lieferung nicht nur auf den neuesten Stand (September 1977) gebracht und insbesondere das 9. Anpassungsgesetz zur Kriegsopferversorgung eingearbeitet, sie hat die Textsammlung auch weiter ergänzt. Als neue Vorschriften sind einzufügen:

1. Die Erlasse des Bundesministers der Verteidigung über die Erfassung einer Wehrdienstverletzung durch die Truppe (Nr. 215) und über die Wehrdienstverletzung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beodgl. / des Wehrdienstverhältnisses (Nr. 217) sowie der Gemeinsame Erlaß über das Verfahren zur Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung (Nr. 219),

2. das Beamtensversorgungsgesetz in Auszügen (Nr. 240),

3. das Sozialgerichtsgesetz (Nr. 300).

Auch die zuletzt genannte Ergänzung halte ich für zweckmäßig, weil die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgungsentscheiden (§ 51 Abs. 1 SGG).

Ministerialrat **Dr. Reub**

Rechtspflegergesetz. Kommentar zum Rechtspflegergesetz und Handbuch für den Rechtspfleger. Herausgegeben von **Dieter Eickmann** und **Dr. Hermann Riedel**, 3. Auflage, 7. Ergänzungslieferung (1977) Teil D. Gesamtwerk einschließlich 7. Ergänzungslieferung (Teil D) 135,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun & Co. KG, Mainz-Wiesbaden.

Die Ergänzungslieferung erweitert die Entscheidungssammlung und bringt diese auf den neuesten Stand. Dabei werden die zu den für den Rechtspfleger wichtigen Gesetzen ergangenen Entscheidungen berücksichtigt. Die Ergänzung enthält sowohl Entscheidungen zum Ordnungswidrigkeitengesetz, Rechtsanwaltsordnung, Rechtsberatungsgesetz, Strafprozeßordnung und Strafgesetzbuch als auch Rechtsprechung zu Vergleichsordnung, Zivilprozeßordnung, Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie zum Zwangsversteigerungsgesetz. Auf die Besprechung von Teil A, Teil B und Teil C der 7. Ergänzungslieferung in StAnz. 1976 S. 1718 und 2143 sowie StAnz. 1977 S. 1040 wird hingewiesen.

—B

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von **Dr. F. Luber**, Landessozialgerichtsrat a. D., 69. Ergänzungslieferung, 45,— DM, Gesamtwerk 75,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die nunmehr vorliegende 69. Ergänzungslieferung bringt im Anhang B Abschnitt XVI — Jugendwohlfahrtsrecht — das Jugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 4. 1977. Im Anhang C Abschnitt III — Einschlägige Verfahrensvorschriften — wurden berücksichtigt: Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 5. 1975, zuletzt geändert durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976 und die Zivilprozeßordnung mit den zahlreichen bisherigen Änderungen, zuletzt durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. 4. 1977.

Landrat **Dr. Jost**

Bundes-Angestelltentarifvertrag mit Anmerkung und Sachverzeichnis. Herausgegeben von **Robert Dittmeier**, Regierungsdirektor im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, und **Dr. Siegfried Zangl**, Ministerialrat in der Bayer. Staatskanzlei. 13. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juni 1977, rd. 350 S., 26,— DM; Gesamtwerk, rd. 1360 S., in Plastikordner, 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Durch diese Ergänzungslieferung wird die bewährte Sammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst auf den Stand vom 1. 6. 1977 gebracht. In den Text des BAT, der Sonderregelungen und der Anlage 1a zum BAT haben die Herausgeber die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen dieser tarifvertraglichen Regelung durch den 41. und 42. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 1. 12. 76 bzw. 16. 3. 77 eingearbeitet. Berücksichtigt sind ferner die neuen Vergütungstarifverträge Nr. 15 für Bund, Länder und dem Bereich der Vka sowie die im Zusammenhang hiermit von den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifverträge einschließlich der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld. Aufgenommen sind schließlich die tarifvertraglichen Normierungen zur Änderung und Ergänzung der Versorgungstarifverträge.

Dieses Werk bedarf kaum noch einer besonderen Empfehlung. Die Loseblattsammlung ist für denjenigen, der sich in der Praxis vor Fragen aus dem komplizierten und kaum noch überschaubaren Tarifrecht der Angestellten des öffentl. Dienstes gestellt sieht, ein unentbehrliches Hilfsmittel. Daß die Herausgeber dem immer größer werdenden Umfang der tariflichen Regelung im öffentlichen Dienst durch Anknüpfung eines breiteren Plastikordners für die nächste Ergänzungslieferung Tribut zollen müssen, mag man im Hinblick auf die Handlichkeit der Sammlung bedauern. Im Interesse eines vollständigen Überblicks über die maßgebenden Regelungen wird der Benutzer dies gern in Kauf nehmen.

Richter **Hattesen**

Betriebsverfassungsrecht in der Bundesrepublik. Herausgegeben von **Hans-Peter Saller**, Oberamtsrat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn. Loseblattsammlung, DIN A 5, Plastikordner, 2 Bände, 7. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk einschließlich Ergänzungslieferung, 99,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag Braun & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die 7. Ergänzungslieferung enthält die 3. auf der Grundlage des § 39 des Mitbestimmungsgesetzes von der Bundesregierung erlassenen Wahlordnungen zum Mitbestimmungsgesetz. Durch diese, von den beteiligten Kreisen lang erwarteten, Bestimmungen werden Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in Unternehmen mit einem Betrieb (1. WO), in Unternehmen mit mehreren Betrieben (2. WO) sowie in der GmbH & Co. KG und im herrschenden Konzernunternehmen (3. WO) geregelt.

Das sich nunmehr wieder auf dem neuesten Stand befindliche Werk gibt einen umfassenden, klar gegliederten Überblick über die gesetzliche Ausgestaltung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmen. Für jeden, der sich mit dieser immer umfangreicher werdenden Materie zu befassen hat, ist die Sammlung eine wertvolle erste Entscheidungs- und Orientierungshilfe.

Richter **Hattesen**

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 26. DEZEMBER 1977

Nr. 52

Veröffentlichungen

5443

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der vom Kreisausschuß des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v. d. Höhe am 14. 3. 1973 ausgestellte und bis 31. 12. 1975 gültige Dienstaussweis Nummer KA 107 des Angestellten Jürgen Horbach, geb. am 12. 3. 1945, wohnhaft Altkönigstr. 11, 6390 Ussingen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 12. 1977
Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises
1A/131 027-81

Güterrechtsregister

5444

GR 432: Die Eheleute Klaus Zang und Beate Zang geb. Scheklinski, beide wohnhaft Altenburger Str. 10, Alsfeld, haben durch Vertrag vom 27. 10. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 14. 12. 1977 Amtsgericht

5445

GR 403 — Neueintragung — 22. Sept. 1977: Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1977 haben der Maurer Kurt Bode und Christine geb. Hauch in Büdingen/Stadtteil Aulendiebach Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 22. 9. 1977 Amtsgericht

5446

6 GR 532 A — Neueintragung — 12. 12. 1977: Eheleute Dieter Diacont, Gewerkschaftssekretär, und Gertrud Diacont geb. Jeuck, wohnhaft in Büttelborn 3, Im Erlen-see 2.

Durch Vertrag vom 18. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
6080 Groß-Gerau, 13. 12. 1977 Amtsgericht

5447

GR 986 — Neueintragung — 12. Dez. 1977: Heinrich Hans Hering, Kaufmann, und Gerlinde Hering geb. Rebstock, beide Am Bahndamm, 3550 Marburg 6.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
3550 Marburg, 12. 12. 1977 Amtsgericht

5448

Neueintragungen:

GR 4442 — 13. 12. 1977: Eheleute Ulrich Franz Stenger und Dagmar Angelika geb. Heimann in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 10. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4443 — 13. 12. 1977: Eheleute Herbert Karl Eder und Helga geb. Prechel in Neu-Durch notariellen Vertrag vom 12. 9. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
Isenburg.

GR 4444 — 13. 12. 1977: Eheleute Erich Fenn und Margarete geb. Weilmünster in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 7. 1977 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von dem Ehemann verwaltet.

6050 Offenbach am Main, 13. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

5449

6 VR 582 — Neueintragung — 7. 12. 77: Fanfarenzug Erfelden 1977 eingetragener Verein, Riedstadt-Erfelden.

6080 Groß-Gerau, 9. 12. 1977 Amtsgericht

5450

1 VR 182 — Neueintragung — 9. 12. 1977: Angel-Club „Petri Heil“ Diemelsee, Diemelsee 6 — Kotthausen.

3540 Korbach, 9. 12. 1977 Amtsgericht

5451

4 VR 355 — Neueintragung: Gewerbeverein Dreieich, Dreieich.

6070 Langen, 8. 12. 1977 Amtsgericht

5452

VR 1021 — Neueintragung — 9. 12. 1977: Schützenverein der Unteroffiziere der 4. Feldjägerbataillon 390, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 9. 12. 1977 Amtsgericht

5453

VR 1022 — Neueintragung — 9. 12. 1977: Aktionsgemeinschaft „Rettet den Burgwald“, Sitz: Wetter.

3550 Marburg, 9. 12. 1977 Amtsgericht

5454

VR 211 — Neueintragung: Melsunger Werbegemeinschaft in Melsungen.

3508 Melsungen, 5. 12. 1977 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

5455

1 N 1/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenschlossermeyers Albert Gröticke, Diemelstadt-Rhoden, ist Schlußtermin anberaumt auf Montag, den 13. Februar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstraße 7, Arolsen, Zimmer 23.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung 4 500,— DM, b) Auslagen 64,50 DM.

3548 Arolsen, 30. 11. 1977

Amtsgericht

5456

61 N 78/77: Über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Gerd Sextro, geb. 24. 12. 1933, wohnhaft Eschollbrücker Str. 18, 6100 Darmstadt, wird heute, am 9. Dezember 1977, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Albrecht Heinzerling, Karlstr. 18, 6100 Darmstadt, Tel. 4 37 66, Privat 14 71 04.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1978 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 25. Januar 1978, 9.00 Uhr, Zimmer 418, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 16. März 1978, 9.00 Uhr, Zimmer 612, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. 12. 77 anzeigen.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1977 Amtsgericht

5457

5 N 5/74: Das Konkursverfahren über a) das Vermögen der Fa. Lenz u. Co., Diabashetrieb KG in Hirzenhain, b) das Vermögen des Kaufmanns Paul Lenz, Hirzenhain, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6340 Dillenburg, 12. 12. 1977 Amtsgericht

5458

3 VN 1/77 — Vergleichsverfahren — Beschluß: Die im Handelsregister B des Amtsgerichts Eschwege unter Nr. 1054 eingetragene Firma Lehnig Getränke Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz Sonnenhügel 1, Eschwege, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Klaus Frentrup, Wirtschaftsingenieur Walter Lönig und Kaufmann Bernd Koslicki, hat durch einen am 13. 12. 1977 eingegangenen Antrag des Geschäftsführers Dr. Klaus Frentrup die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerbevollmächtigte Rolf Herrmann, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege, Fernruf (0 56 51) 3 12 53, zum vorläufigen Verwalter bestellt.
3440 Eschwege, 13. 12. 1977 Amtsgericht

5459

81 N 130/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Werner Friederich, Schwanheimer Str. 49, 6000 Frankfurt (M)**, Inhaber einer Rinderfarm in 6414 Hilders (Rhön), Buchschiem, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 27. Jan. 1978, vorm. 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137 anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 000,— DM + 5,5% Ausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 590,80 Deutsche Mark festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

5460

81 N 556/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Kfm. **Wolf Weese, Merianstr. 6, 6242 Kronberg (Ts.)**, ist das am 24. 10. 1977 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 23. 11. 1977 — Az.: 2/9 T 1352/77 — aufgehoben worden.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

5461

N 17/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schalungs- und Montagebau GmbH., Wöllstadt**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 11. 1977

Amtsgericht

5462

2 VN 1/77 — 2 N 13/77 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ciliox Rohstoffe KG in 6349 Mittenaar-Ballersbach**, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Beschlußfassung über die Verwertung des im Erbbaugrundbuch von Ballersbach, Band 40, Blatt 1317, eingetragenen Erbbaurechts auf Montag, den 9. Januar 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Westerwaldstr. 16, 6348 Herborn, I. Stock, Zimmer 20, bestimmt.

6348 Herborn, 13. 12. 1977

Amtsgericht

5463

4 N 6/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Ingrid Breuer, Engenhahn, jetzt: Falkenweg 1, 6272 Niedernhausen-Oberjosbach**, wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 17. Januar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 6. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 31 650,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 128,60 DM festgesetzt.

8270 Idstein, 6. 12. 1977

Amtsgericht

5464

65 N 112/77 — **Konkurs:** Über das Vermögen des am 16. 8. 1977 verstorbenen Schuhmachers **Adolf Rode**, zuletzt wohnhaft in

Kassel, Eschebergstr. 6, ist am 7. 12. 1977, 11.25 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, Friedrichstr. 28, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1978 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. Januar 1978, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. April 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. Januar 1978 anzeigen.

3500 Kassel, 8. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

5465

65 N 6/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Thermocon GmbH, Heizungen und Geräte, Heckerstraße 71, Kassel**, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Werner Gnade**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 1. Februar 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 5. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

5466

42 N 29/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Karl Heinrich Schäfer, geb. 1. 11. 1927, verstorben 26. 6. 1969, zuletzt wohnhaft in Wattenborn-Steinberg, Bahnhofstr. 37**, wird zur Anhörung der Gläubiger zur Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), sowie gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstag, den 19. 1. 1978, 9.00 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Saal 205, bestimmt.

6300 Lahn-Gießen, 14. 12. 1977

Amtsgericht

5467

3 N 42/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Manfred Fritzsche, Siemensstr. 5, 6072 Dreieich-Dreieichenhain**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 9. 12. 1977

Amtsgericht

5468

4 N 17/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Verfahrenstechnik Ute Perlich GmbH, 6090 Rüsselsheim-Bauschheim**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Ute Johanna Perlich, Nibelungenstr. 7, 6090 Rüsselsheim 7**, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf Dienstag, den 24. Januar 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Bau B, Zimmer 201.

6090 Rüsselsheim, 13. 12. 1977

Amtsgericht

5469

4 N 1/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Metallwerke Saar GmbH, Grävenwiesbach/Ts.**, wird durch Beschluß der Gläubigerversammlung vom 23. März 1977, mit Vorrang vor den Masseschulden, die Vergütung des Konkursverwalters auf 15 000,— DM und seine Auslagen auf 453,08 DM festgesetzt.

6390 Usingen, 23. 11. 1977

Amtsgericht

5470

62 N 121/77: Über den Nachlaß der am 8. 6. 1977 verstorbenen, zuletzt in 6200 Wiesbaden, Schiersteiner Str. 9, wohnhaft gewesenen verwitweten **Hausfrau Maria Theresia Heinze, geb. Vianen**, wird heute, am 8. Dezember 1977 um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Baur, Meyerbeerstraße 15, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 16. Dezember 1976.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 8. Februar 1978, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 8. 12. 1977

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5471

1 K 15/77: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 84, Blatt 4574, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Volkmarsen, Flur Nr. 18, Flurstück 354/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfortenstr. 13, Größe 9,99 Ar, soll am 6. März 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstr. 7, Arolsen, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma **Gebrüder Rothe**, Inhaber Kaufmann **Herbert Rothe**, Arolsen-Mengeringhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 28. 11. 1977

Amtsgericht

5472

6a K 55/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Weißkirchen, Band 42, Blatt 1132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 60, Gemarkung Weißkirchen, Flur 34, Flurstück 331, Bauplatz, Mauerfeldstraße, Größe 12,52 Ar,

soll am 9. Februar 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, in Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Peter Ohlig, Schloßborn/Ts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 12. 1977
Amtsgericht

5473

5 K 35/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Watzhahn, Band 2, Blatt 53, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 58, Gemarkung Watzhahn, Flur 1, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Gründchen 7, Größe 9,79 Ar,

soll am 8. Mai 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark Nr. 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Emma Bodenheimer geb. Kugelstadt, Taunusstein-Watzhahn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 45 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 12. 1977
Amtsgericht

5474

5 K 33/77 — (5 K 35/77) — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Springen, Band 12, Blatt 324, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Springen, Flur 1, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Hauptstraße 27, Größe 9,82 Ar, soll am 8. Mai 1978, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilhelm Ohl und Gertrude geb. Dimmerling, Heidenrod 6, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 12. 1977
Amtsgericht

5475

5 K 26/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Laufenselden, Band 33, Blatt 979, eingetragene Grundstück

a) lfd. Nr. 3, Gemarkung Laufenselden, Flur 30, Flurstück 193/2, Bauplatz, Links vom Reckenrother Weg, Größe 6,81 Ar,

und das im Grundbuch von Laufenselden Band 49, Blatt 1456 eingetragene Grundstück

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 30, Flurstück 191, Hof- und Gebäudefläche, Links vom Reckenrother Weg, Größe 5,65 Ar,

sollen am 8. Mai 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Kaufmann Klaus Russert, Wiesbaden,

zu b) Frau Hedwig Russert geb. Michel, und Kaufmann Klaus Russert, beide in Wiesbaden — in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

für das Grst. zu a) auf 13 400,— DM und für das Grst. zu b) auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 12. 1977
Amtsgericht

5476

8 K 71/77: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 46, Blatt 1676, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Haingasse 35, Größe 1,16 Ar (EW: 3900 DM),

soll am 9. Februar 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabahattin Abaci (geb. am 5. 8. 1934), Petterweil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 12. 1977
Amtsgericht

5477

8 K 61/77: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Klein-Karben, Band 45, Blatt 1931, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Rendeler Straße 32, Größe 4,96 Ar,

EW.: 13 000,— DM, 2 = 6500,— DM, soll am 3. März 1978, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der ideellen Hälfte am 5. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Minna Wilma Muth, geb. Feenstra, Petterweiler Straße 1, 6367 Karben 3.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 18. 11. 1977
Amtsgericht

5478

8 K 87/76: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Klein-Karben, Band 45, Blatt 1931, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Rendeler Straße 32, Größe 4,96 Ar,

EW.: 13 000,— DM, 2 = 6500,— DM, soll am 3. März 1978, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132,

6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 5. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Muth, Petterweiler Straße 1, 6367 Karben 3.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 12. 1977
Amtsgericht

5479

8 K 66/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Okarben, Band 30, Blatt 1230, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 618 737/10 000 000 (sechshundertachtzehntausendsiebenhundertsechunddreißig Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück Nr. 92/3, Lieg.-B. 877, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 7, Größe 14,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß, links.

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1222 bis 1229, 1231 bis 1237) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 1. August 1969 Bezug genommen. Eingetragen am 30. September 1969. —

EW.: 21 400,— DM,

soll am 17. Februar 1978, um 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hofmann, Franz,

b) Hofmann-Ricker, geb. Ricker, Hiltrud Maria,

beide Am tiefen Born 7, Karben 3, zu je 1/2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 12. 1977
Amtsgericht

5480

8 VI K 57/77: Das im Erbbau-Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 67, Blatt 2716, eingetragene Erbbauerecht,

lfd. Nr. 1, Erbbauerecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 62, Blatt 2546, unter lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstück 36/1, Hof- und Gebäudefläche, Berner Straße 95, Größe 170,13 Ar,

in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren endend am 31. Dezember 2072.

— Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbauerechts und zu sel-

ner Belastung mit einer Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld, Realast oder einem Dauerwohnrecht der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist das Waisenhaus, Stiftung des öffentlichen Rechts, in Frankfurt am Main eingetragen. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 19. September 1973 bei der Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 7. Februar 1974. —

soll am 10. Februar 1978, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 4. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frankfurter Schilderfabrik Ludwig Edel KG, Fichardstr. 30, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 12. 1977 **Amtsgericht**

5481

4 K 149/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 162, Blatt 7931, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 227/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 710/1, Hof- und Gebäudefläche, Neckarsteinacher Straße 2, Größe 24,14 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 54 bezeichneten Räumen (Wohnung im 13. Obergeschoß nebst Kellerraum) —

soll am 11. Mai 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26 in Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Broshuis, Bauingenieur, Heppenheim.

— Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie und bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 29. Juli 1968. —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 12. 1977

Amtsgericht

5482

4 K 150/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 162, Blatt 7932, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 254/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 710/1, Hof- und Gebäudefläche, Neckarsteinacher Straße 2, Größe 24,14 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichneten Räumen (Wohnung im 13. Obergeschoß nebst Kellerraum) —

soll am 11. Mai 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26 in Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Broshuis, Bauingenieur, Heppenheim.

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie und bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 29. Juli 1968.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 12. 1977 **Amtsgericht**

5483

4 K 142/76: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 207, Blatt 9220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 173/3, Bauplatz (Heizwerk), Gießener Straße, Größe 2,61 Ar,

soll am 26. April 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 12. 1977 **Amtsgericht**

5484

K 48/76: Die im Grundbuch von Runzhausen, Band 12, Blatt 400, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Runzhausen, Flur 2, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, In der Langenbach, Größe 27,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Runzhausen, Flur 2, Flurstück 61, Holzung, In dem Langenbach, Größe 14,06 Ar,

sollen am Dienstag, dem 7. Februar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstr. 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Josef Seifert, Kaufmann, geboren am 15. März 1913, Rodenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 5. 12. 1977 **Amtsgericht**

5485

2 K 30/76: Das im Grundbuch von Glashütten, Band 22, Blatt 1120, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glashütten, Flur 1, Flurstück 4/51, Bauplatz, Schwarzwaldstr. Nr. 8, Größe 13,91 Ar,

soll am Montag, dem 20. Februar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, Büdingen, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heizungsmonteur Uwe Henschel und dessen Ehefrau Elke Henschel geb. Reineimer, Hirzenhain/Glashütten, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 22. 11. 1977 **Amtsgericht**

5486

61 K 54/77: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 122, Blatt 5474, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur Nr. 10, Flurstück 599, Hof- und Gebäudefläche, Ringstr. 24, Größe 2,63 Ar,

soll am Donnerstag, 23. 2. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 2. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anni Erika Spengler geb. Dächert, Darmstadt — zu 1/2 —,

b) Anna Schäfer geb. Haller, daselbst — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

5487

61 K 45/77: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 38, Blatt 1747, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 526/1, Hof- und Gebäudefläche, Rhönring 25, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 526/2, Gartenland, daselbst, Größe 0,70 Ar,

sollen am 8. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Giuseppe Falco, Techniker in Darmstadt — zu 1/5 —,

b) Franco Falco, Techniker in Groß-Zimmern — zu 1/5 —,

c) Raffael Falco, Flugzeugmechaniker, daselbst — zu 1/5 —,

d) Salvatore Falco, Techniker, daselbst — zu 2/5 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

5488

61 K 188/76: Die im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 81, Blatt 3343, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 7, Flurstück 151/1, Ackerland (Obstb.), Am Dornweg, Größe 12,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 7, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Dornweghöfstr. 56, Größe 16,35 Ar,

soll am Donnerstag, 2. 3. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Margarethe Rehmann geb. Zeh in Nieder-Ramstadt — zu 1/2 —,

b) Dr. med. Wilhelm Zeh in Köln-Lindenthal — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

5489

61 K 198/76: Die im Grundbuch von Arheilgen, Band 161, Blatt 7067, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur Nr. 4, Flurstück 432, Hof- und Gebäudefläche, Wachtelweg 122, Größe 2,70 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Arheilgen, Flur Nr. 4, Flurstück 414, Hof- und Gebäudefläche, Wachtelweg, Größe 0,18 Ar,

sollen am 9. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Hofer, Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

5490

61 K 40/77: Das im Erbbaugrundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 200, Blatt 8584, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 184, Blatt 8111, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 150, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 50, Flurstück 13/10, Hof- und Gebäudefläche, Hermannstädter Str. 24, Größe 4,65 Ar,

in Abteilung II Nr. 125 auf die Dauer von 99 Jahren vom 1. Mai 1969 bis 30. 4. 2068.

soll am 20. Februar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 504, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Im übrigen wird auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Juni 1969 Bezug genommen. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Darmstadt eingetragen. Das Erbbaurecht ist Reichsheimstätte.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 12. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Hans Dieter Delvo, Tiefdruckmontierer in Darmstadt.

1b) dessen Ehefrau Johanna Delvo-Schütz geb. Schütz, Sängerin, daselbst, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

5491

31 K 27/77: Die im Grundbuch von Urberach, Band 102, Blatt 4230 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Urberach, Flur 7, Flurstück 247/4, Bauplatz, Rudolf-Diesel-Straße, Größe 5,80 Ar,

Ifd. Nr. 3, Urberach, Flur 7, Flurstück 247/5, Bauplatz, daselbst, Größe 5,80 Ar,

Ifd. Nr. 4, Urberach, Flur 7, Flurstück 247/6, Bauplatz, daselbst, Größe 6,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. März 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr.

Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. April 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Udo Kühnert.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 247/4 = 52 200,— DM,

Flurstück 247/5 = 52 500,— DM,

Flurstück 247/6 = 54 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 12. 1977

Amtsgericht

5492

31 K 65/76: Die im Grundbuch von Groß-Biebereau, Band 28, Blatt 1555, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Biebereau, Flur 1, Flurstück 569, Gartenland, Die Bräbelgärten, Größe 9,11 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 570/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 30, Größe 10,44 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. Februar 1978, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Peter Christ, Elektroinstallationsmeister, Groß-Biebereau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 50 105,— DM,

Ifd. Nr. 4 auf 179 008,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Dieburg, 9. 12. 1977

Amtsgericht

5493

31 K 110/76: Die im Grundbuch von Urberach, Band 91, Blatt 3902, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Urberach, Flur 8, Flurstück 172/5, Bauplatz, Nikolaus-Schwarzkopf-Straße, Größe 1,89 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Urberach, Flur 8, Flurstück 172/7, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 10,86 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Februar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Wolf Weese in Kronberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 172/5 = 38 680,— DM,

Flurstück 172/7 = 850 320,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 1. 12. 1977

Amtsgericht

5494

31 K 100/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Babenhausen, Band 79, Blatt Nr. 3558, eingetragene 144/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufstellungsplan mit Nr. 33 bezeichnet und mit dem Nutzungsrecht an den Abstellplätzen (Tiefgarage Nr. 28),

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Dieter Andres, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Roswitha Else Andres geb. Ebert, zu 1/2.

Der Wert des Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 12. 1977

Amtsgericht

5495

8 K 49/77: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 83, Blatt 2736, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 6, Flurstück 647, Wald (Holzung), Hinterr Pfarrwald, Größe 8,95 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frohnhausen, Flur 10, Flurstück 450, Ackerland, Unter den drei Bäumen, 5. Gew., Größe 5,93 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Frohnhausen, Flur 14, Flurstück 305, Ackerland, Im Kirchenbett 7, Gew., Größe 5,24 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Frohnhausen, Flur 3, Flurstück 32, Grünland, Im Wessengarten, Größe 2,94 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Frohnhausen, Flur 8, Flurstück 165, Grünland, Unterm Immersrain, Größe 10,89 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Frohnhausen, Flur 6, Flurstück 648, Wald (Holzung), Hinterr Pfarrwald, Größe 1,81 Ar,

sollen am 15. Februar 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße Nr. 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Anneliese Adam, geb. Hain, Hauptstraße 67 in 6316 Gemünden (Felda) Nr. 3,

b) Ehefrau Ella Greeb, geb. Hain, Hauptstraße 70 in Frohnhausen/Dillkrei,

c) Ehefrau Erna Schäfer, geb. Kunz, Untere Waldstraße 4 in Frohnhausen/Dillkrei,

d) Ehefrau Anneliese Dinkelacker, geb. Kunz, Richard-Strauß-Straße 81 in München 80,

e) Kaufmann Ulrich Kunz, Hilserberg Nr. 32 in 5438 Westerbürg,

f) Automatenaufsteller Rüdiger Kunz, Königsberger Straße 7 in 5438 Westerbürg,

h) Rentner Friedrich Wilhelm genannt Friedwill Kunz, Hof-Feldbach-Straße 25 in Dillenburg,

i) Ehefrau Hilde Marie Charlotte Oswald, geb. Kunz, Jaspertstraße 10 in Frankfurt/Main-Preungesheim,

j) Ehefrau Luise genannt Luzie Miknat, geb. Kunz, Franz-Croedel-Straße 1 in 6350 Bad Nauheim,

k) Kaufmann Ernst Kunz, Grube Thomas in Dietzhölztal-Ewersbach,

l) Ehefrau Anne Marie Murden, geb. Kunz, St.-Quentin-Ring 5/704 in 6750 Kaiserslautern,

m) Witwe Wilhelmine genannt Minna Freischlad, geb. Hollstein, Lessingstraße Nr. 4 in 3503 Vellmar,

n) Rentner August Freischlad, Grabenheckerstraße in 3569 Dautphetal-Holzhausen,

o) Biologie-Laborant Helmut Friedhelm Wagner, Bruchwiesenweg 5 in 3550 Marburg-Marbach,

p) Ehefrau Friedegard Pfeifer geb. Wagner, Obere Staudenbergstraße 2 in 5903 Neunkirchen-Zeppenfeld,

q) Ehefrau Elisabeth Magdalene Gaiswinkler, geb. Wagner, Simmersbacher Weg 4 in 6341 Angelburg-Gönnern,

r) Heimerzieherin Gudrun Wagner, Simmersbacher Weg 4 in 6341 Angelburg-Gönnern,

s) Rentner Friedrich Richard Freischlad, Pfirimm-Anlage 9 in 6520 Worms,

t) Büroangestellter Heinrich Freischlad, Freystraße 17 in 6800 Mannheim 34,

u) Schreiner Erich Freischlad, Lohstraße in 6341 Angelburg-Gönnern,

anstelle von g:
2a) Ulrich Kunz, Industriekaufmann, geb. am 10. 3. 1944, Hilserberg 31 in 5438 Westerburg,

2b) Rüdiger Kunz, Bauschlosser, geb. am 3. 6. 1947, Königsberger Straße 7 in 5438 Westerburg.

— in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 29. 11. 1977

Amtsgericht

5496

3 K 34/77: Das im Grundbuch von Altfeld, Band 5, Blatt 33, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altfeld, Flur 5, Flurstück 9/8, Straße, St.-Georg-Straße (L 3247), Größe 1,02 Ar,

Flur 2, Flurstück 2/3, Gartenland, Hof- und Gebäudefläche, St.-Georg-Straße (L 3247), Größe 29,72 Ar,

soll am 18. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda Eisenträger geb. Klingspohn, 3443 Herleshausen 9 (Altfeld).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 2. 12. 1977

Amtsgericht

5497

K 2/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Grüsen, Band 7, Blatt 201, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grüsen, Flur 1, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 25, Größe 7,02 Ar,

soll am 8. 2. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Johann Metzger, Gemünden/Wohra-Grüsen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 30. 9. 1977 auf 19 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 15. 11. 1977

Amtsgericht

5498

K 30/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Somplar, Band 20, Blatt 648, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 3, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Rück 23, Größe 8,63 Ar,

soll am 15. 2. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dietmar Pawlowski, Bromskirchen-Somplar.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 18. 11. 1977

Amtsgericht

5499

84 K 232/76: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 77, Blatt 2696, eingetragene Wohnungseigentum

987/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 03 06 im 3. Obergeschoß und Abstellraum Nr. 2 03 06 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2671 bis 2797), (die Weiterveräußerung ist teils eingeschränkt),

soll am 8. Juni 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Firma K. H. Stepan & Co., 6507 Ingelheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5500

84 K 18/76 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim, Band 105, Blatt 3581, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 an dem Grundstück

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Str. 12—18, Größe 46,17 Ar, 1208/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit der im Haus 1 im Erdgeschoß belegenen Wohnung Nr. 102 und beschränkt durch die Sondereigentumsrechte der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3580, 3582—3651)

soll am Freitag, dem 2. Juni 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Buchdrucker Michael Stenvers, Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Kauflihaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v. H.

des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5501

84 K 45/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 31, Band 12, Blatt 422, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 477, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Große Rittergasse 69—71, Größe 1,31 Ar,

soll am Freitag, 12. Mai 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Heiligkreuzgasse 1, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 285, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kasimir Kapitanski, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5502

84 K 477/77: Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 60, Blatt 2108, eingetragene Erbbaurecht, welches an dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 20, Blatt 1346, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 640, Flurstück 94/24, Hof- und Gebäudefläche, Klettenbergstr. Nr. 28, Größe 5,31 Ar,

in Abteilung II, lfd. Nr. 10, nunmehr für die Zeit bis zum 30. April 2038 eingetragen ist; Grundstückseigentümerin ist die Stadtgemeinde Frankfurt am Main;

soll am Freitag, dem 17. Februar 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 29. 9. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Frau Wilhelmine Hill, geb. Ringe, in Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5503

84 K 353/76: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 26, Band 21, Blatt 703, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 413, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Schichaustraße 7, Größe 3,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 413, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Schichaustraße 9, Größe 3,49 Ar,

sollen am Montag, dem 22. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Firma Weigel Optik und Foto GmbH & Co. KG in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 1 033 500,— DM,
lfd. Nr. 2: 1 033 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

5504

84 K 122/76: Die ideelle Hälfte des Angestellten Helmut Dietz an dem im Grundbuch von Bischofsheim (Amtsgericht Hanau/Main), Band 109, Blatt 3697, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 18, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Schlesische Straße 16, Größe 5,68 Ar,

soll am Donnerstag, 1. Juni 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des 1/2 Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

5505

84 K 244/76: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 106, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gartenland, In der Wingertsgasse, Flurstück 36, Gartenland, In der Wingertsgasse,

Flur 37, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße Nr. 71—81,

Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 41, Gartenland, In der Wingertsgasse,

Flurstück 51/3, Bauplatz, In der Wingertsgasse,

Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81, Größe insgesamt 112,27 Ar,

bestehend aus

a) Blatt 3760: 274/118 130 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 94 Haus 3 (Block D) im 6. Obergeschoß, vom Eingang dritte links,

b) Blatt 3767: 274/118 130 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 101, Haus 3 (Block D) im 7. Obergeschoß, vom Eingang dritte links,

(jeweils 1 Zimmer, 35,49 qm, das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Blättern 3667 bis 3903 und 4041 bis 4080 — gehörenden Sonder Eigentumsrechte und einer Veräußerungs-

beschränkung, die jedoch für den Fall der Zwangsvollstreckung nicht gilt, beschränkt), sollen am Montag, dem 8. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 111, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilienkaufmann Dieter Otto Neumann in Frankfurt (Main).

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 70 000,— DM (zusammen mithin 140 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

5506

84 K 104/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Sossenheim (AG Frankfurt/Main, Abt. Höchst), Band 97, Blatt Nr. 2844, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 71/3, Straße, Robert-Dissmann-Straße, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 15, Flurstück 71/12, Straße, Robert-Dissmann-Straße, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 15, Flurstück 46/4, Straße, Robert-Dissmann-Straße, Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 15, Flurstück 46/5, Straße, Robert-Dissmann-Straße, Größe 2,84 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 15, Flurstück 46/6, Straße, Robert-Dissmann-Straße, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 15, Flurstück 55/2, Straße, Toni-Sender-Straße, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 15, Flurstück 55/6, Straße, Toni-Sender-Straße, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 15, Flurstück 46/9, Straße, Robert-Dissmann-Straße, Größe 5,36 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 15, Flurstück 55/9, Straße, Toni-Sender-Straße, Größe 10,75 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 15, Flurstück 55/8, Hof- und Gebäudefläche, Toni-Sender-Straße, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 15, Flurstück 55/7, Straße, Toni-Sender-Straße, Größe 0,76 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 15, Flurstück 55/5, Straße, Toni-Sender-Straße, Größe 11,19 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 15, Flurstück 46/13, Straße, Robert-Dissmann-Straße, Größe 8,63 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 15, Flurstück 55/1, Straße, Toni-Sender-Straße, Größe 28,37 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 15, Flurstück 60/4, Straße, Siegerner Straße, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 15, Flurstück 55/3, Straße, Toni-Sender-Straße, Größe 6,28 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 15, Flurstück 55/4, Straße, Toni-Sender-Straße, Größe 10,79 Ar,

lfd. Nr. 53, Flur 15, Flurstück 46/14, Straße, Robert-Dissmann-Straße, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 15, Flurstück 71/16, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 14,48 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 15, Flurstück 39/33, Hof- und Gebäudefläche, Toni-Sender-Straße, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 15, Flurstück 71/23, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 10,62 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 15, Flurstück 71/17, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 14,69 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 15, Flurstück 39/30, Hof- und Gebäudefläche, Toni-Sender-Straße, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 15, Flurstück 71/18, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 12,98 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 15, Flurstück 39/31, Hof- und Gebäudefläche, Toni-Sender-Straße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 15, Flurstück 71/19, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 0,91 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 15, Flurstück 39/32, Hof- und Gebäudefläche, Toni-Sender-Straße, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 15, Flurstück 39/34, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 6,16 Ar,
lfd. Nr. 42, Flur 15, Flurstück 71/20, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 32,82 Ar,
lfd. Nr. 46, Flur 15, Flurstück 71/14, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 162,44 Ar,
lfd. Nr. 47, Flur 15, Flurstück 71/24, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 8,92 Ar,
lfd. Nr. 49, Flur 15, Flurstück 71/22, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 5,44 Ar,
lfd. Nr. 50, Flur 15, Flurstück 71/25, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 10,39 Ar,
lfd. Nr. 52, Flur 15, Flurstück 71/21, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 25,73 Ar,
lfd. Nr. 54, Flur 15, Flurstück 71/15, Bauplatz, Toni-Sender-Straße, Größe 11,77 Ar,
soll am Montag, dem 3. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 111, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. / 9. 9. 1976 (Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Jan Lipinski in Frankfurt (Main) — zu 20/100 —

b) Kaufmann Edmond Chenu in Frankfurt (Main) — zu 35/100 —

c) Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld in Frankfurt (Main) — zu 45/100.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

2 625,— DM für lfd. Nr. 2

3 500,— DM für lfd. Nr. 12,

4 750,— DM für lfd. Nr. 16,

35 500,— DM für lfd. Nr. 18,

7 500,— DM für lfd. Nr. 22,

5 625,— DM für lfd. Nr. 23,

8 125,— DM für lfd. Nr. 24,

67 000,— DM für lfd. Nr. 28,

134 375,— DM für lfd. Nr. 29,

84 000,— DM für lfd. Nr. 34,

9 500,— DM für lfd. Nr. 37,

139 875,— DM für lfd. Nr. 41,

107 875,— DM für lfd. Nr. 43,

354 625,— DM für lfd. Nr. 44,

24 125,— DM für lfd. Nr. 45,

78 500,— DM für lfd. Nr. 48,

134 875,— DM für lfd. Nr. 51,

13 125,— DM für lfd. Nr. 53,

260 650,— DM für lfd. Nr. 19,

2 500,— DM für lfd. Nr. 21,

191 200,— DM für lfd. Nr. 25,

264 400,— DM für lfd. Nr. 30,

4 100,— DM für lfd. Nr. 33,

233 600,— DM für lfd. Nr. 35,

2 700,— DM für lfd. Nr. 36,

16 400,— DM für lfd. Nr. 38,

700,— DM für lfd. Nr. 39,

110 900,— DM für lfd. Nr. 40,

590 800,— DM für lfd. Nr. 42,

2 923 900,— DM für lfd. Nr. 46,

160 600,— DM für lfd. Nr. 47,

97 900,— DM für lfd. Nr. 49,

187 000,— DM für lfd. Nr. 50,

463 150,— DM für lfd. Nr. 52,

211 900,— DM für lfd. Nr. 54.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 11. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

5507

84 K 139/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 1, Band 164, Blatt 7298, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 53, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Allerheiligenstr. 28, Größe 2,53 Ar,

soll am 10. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1976

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wolf Wiener, Kaufmann Josef Orgler, Dipl.-Ing. Dr. Boleslaw Bergelson, sämtliche in Ffm. — je zu 1/3 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 600 000,— DM.

Beschlagnahme: 14. Juni 1976.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5508

84 K 360/76: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 65, Blatt 2551, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 525, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Metzlerstr. 39, Größe 5,58 Ar,

soll am Donnerstag, 18. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Dezember 1976 (Versteigerungsvermerk):

a) Karl Karner, Frankfurt (Main),
b) Michaela Renfordt geb. Karner, Singapore,

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5509

84 K 147/77: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 94, Blatt 3124, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 32, Flurstück 115/12, Hof- und Gebäudefläche, Fuchstanzstraße 37, Größe 3,74 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Emmi Bien geb. Knirr in Frankfurt (Main)-Rödelheim,

b) Heinrich Bien in Frankfurt (Main)-Rödelheim

— je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5510

84 K 23/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 68, Blatt 2408, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 23, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Herzogstr. 1 A, Größe 6,72 Ar,

soll am Montag, dem 8. Mai 1978, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. März 1976 (Versteigerungsvermerk):

Firma Weigel Optik & Foto GmbH & Co. KG, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 770 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

84 K 22/77 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 33, Blatt 1199, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 328, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzbürgstr. 24, Größe 4,59 Ar,

soll am Donnerstag, 11. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1977 (Versteigerungsvermerk):

a) Norbert Litwak, Heusenstamm,

b) Arthur Litwak, Frankfurt am Main,

c) Lieselotte Woznik geb. Müller, Offenbach,

d) Brunhilde Rücher geb. Pipping, Frankfurt am Main.

— je zu 1/4 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 178 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5511

84 K 347/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 16, Band 42, Blatt 1530, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 226, Flurstück 14/64, Hof- und Gebäudefläche, Mönchhofstr. (postalisch: Nr. 24a), Größe 37,06 Ar,

soll am Freitag, dem 3. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Josef Münstermann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 580 000,— DM.

Dieser Festsetzung liegt das Schätzungsgutachten des Sachverständigen Architekt Kurt Metz in Königstein (Ts.) vom 27. 9. 1977 zugrunde.

Das Gericht sah keinen Anlaß, von diesem Gutachten abzuweichen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5512

84 K 10/77: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 137, eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 5131:

lfd. Nr. 5, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 174/1, Hof- und Gebäudefläche, Kurfürstenstr. 14—16, Größe 6,96 Ar,

b) Blatt 5135:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 419/176, Hof- und Gebäudefläche, Kurfürstenstr. 14, Größe 6,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 235/177, Gebäudefläche, Kurfürstenstraße 14, Größe 1,86 Ar,

sollen am 8. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1977 (Versteigerungsvermerk):

1. Frau Golda Löwenstein, geb. Naparte, Mendelssohnstr. 81, 6000 Frankfurt/M. 60,

2. Frau Lore Lina, genannt Laura Glatz, geb. Löwenstein, 251 Kane Street, Brooklyn, Brooklyn 11231 NY. USA.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 5 (Blatt 5131) = 1 097 000 DM,

lfd. Nr. 1 (Blatt 5135) = 1 019 800 DM,

lfd. Nr. 2 (Blatt 5135) = 293 200 DM,

insgesamt = 2 410 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

5513

K 75/75: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 77, Blatt 2762, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 123/1, Hof- und Gebäudefläche, Umlandstr. 12, Größe 3,22 Ar,

soll am Freitag, 24. Febr. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Schmidt geb. Braden in Bad Nauheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 171 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 11. 1977

Amtsgericht

5514

K 71/75: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 60, Blatt 2944, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 4, Flurstück 53/15, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 13, Größe 91,50 Ar, Ackerland, Die Sang, Größe 108,50 Ar,

soll am Freitag, dem 10. 3. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1975 bzw. 31. 3. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Willy Gretzschel, Rosbach v. d. H. zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Alma Olga Gretzschel geb. Horn, daselbst zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 11. 1977

Amtsgericht

5515

K 47/77: Das im Grundbuch von Nieder-Mockstadt, Band 28, Blatt 1184, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 2, Flurstück 229, Grünland (Obstbaumstück), Auf dem neuen Berg am Forstwald, Größe 8,36 Ar,

soll am Freitag, dem 10. 2. 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. 18, Friedberg (H.), Zimmer 32, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenleger Josef Koch in Gelnhaar (verstorben am 12. 5. 1974).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 11. 1977

Amtsgericht

5516

K 35/77: Die im Grundbuch von Assenheim, Band 40, Blatt 1675, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Flur Nr. 11, Flurstück 154, Ackerland, (Obstbaumstück), Am Hasselrain, Größe 2,97 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Assenheim, Flur Nr. 11, Flurstück 152, Ackerland (Obstbaumstück), Am Hasselrain, 2. Gewinn, Größe 4,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Assenheim, Flur Nr. 11, Flurstück 153, Ackerland (Obstbaumstück), daselbst, Größe 4,22 Ar, sollen am Freitag, 10. 2. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hess.), Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Wilhelm Heinrich Faatz (verstorben am 19. 10. 1974).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- a) für lfd. Nr. 1 auf 1188,— DM,
- b) für lfd. Nr. 2 auf 1688,— DM,
- c) für lfd. Nr. 3 auf 1688,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 11. 1977

Amtsgericht

5517

K 53/77: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 23, Blatt 663, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gombeth, Flur 3, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergheimer Straße 12, Größe 5,01 Ar, soll am 17. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Schladenweg 1, Zimmer 15, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Okt. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ehefrau Josefine Bayer geb. Meixner, Weiden/Opf.,
 - b) Bergmann Josef Meixner, Borken-Gombeth,
 - c) Helene Meixner, Fritzlar,
 - d) Arbeiter Adolf John, Schondorf/DDR,
- in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 15. 11. 1977

Amtsgericht

5518

5 K 83/76: Die im Grundbuch von Neu-hof, Band 39, Blatt 1119, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rommerz, Flur 5, Flurstück 21, Lieg.-B. 328, Wald (Holzung), Im Maigraben, Größe 34,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rommerz, Flur 1, Flurstück 23, Grünland, Der Kemmete Grund, Größe 136,10 Ar,

sollen am 2. März 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Ruppel, Fabrikant, geb. 26. 10. 1917, Hubertusstraße 4, Neu-hof.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt:

- lfd. Nr. 1 auf 3802,— DM,
- lfd. Nr. 2 auf 6805,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 9. 12. 1977

Amtsgericht

5519

5 K 50/76: Das im Grundbuch von Dirlos, Band 19, Blatt 610, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dirlos, Flur 6, Flurstück 40/7, Lieg.-B. 392, Hof- und Gebäudefläche, Pilgerzeller Straße, Größe 11,47 Ar,

soll am 16. März 1978, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thorsten Mahr, Edeltzeller Weg 34, Künzell-Bachrain.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 389 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 8. 12. 1977

Amtsgericht

5520

5 K 18/76: Die im Grundbuch von Dalherda, Band 23, Blatt 702, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dalherda, Flur 2, Flurstück 76, Grünland, Schlupfberghut, Größe 255,00 Ar, (Wert: 10 200,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dalherda, Flur 8, Flurstück 79, Grünland, In den Kohltreibwiesen, Größe 68,47 Ar, (Wert: 2054,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dalherda, Flur 8, Flurstück 80, Grünland, In den Kohltreibwiesen, Größe 155,50 Ar, (Wert: 7775,— Deutsche Mark),

sollen am 9. März 1978, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Scholz, jun., Heinrichstraße 49, 6400 Fulda.

Der Wert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 8. 12. 1977

Amtsgericht

5521

5 K 37/77: Das im Grundbuch von Horas, Band 39, Blatt 1331, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horas, Flur 12, Flurstück 272, Lieg.-B. 534, Hof- und Gebäudefläche, Niesiger Straße 93, Größe 5,72 Ar,

soll am 9. Februar 1978, um 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, 6400 Fulda, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anni Feik, geb. Sorg, Niesiger Str. Nr. 93, 6400 Fulda,

b) Starkstromelektriker Alfred Schneider, Taunusstraße 3, 6415 Petersberg-Steinau,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 9. 12. 1977

Amtsgericht

5522

5 K 44/77: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 70, Blatt 2255, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 12, Flurstück 242, Bauplatz, König-Konrad-Straße, Größe 3,19 Ar,

soll am 9. Februar 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Feik geb. Sorg, Anni, in Fulda-Horas,
- b) Schneider, Alfred, Starkstromelektriker, Petersberg-Steinau,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 11. 1977

Amtsgericht

5523

K 10/76: Das im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 13, Blatt 455, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siedelsbrunn, Flur 1, Flurstück 48/1, Gartenland, Im Ort, Größe 10,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siedelsbrunn, Flur 1, Flurstück 48/2, Gartenland, Im Ort, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Siedelsbrunn, Flurstück 47/2, Hof- und Gebäudefläche, Wald-Michelbacher Str. 6, Größe 11,75 Ar, sollen am Donnerstag, dem 2. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Balzer, Hans, Finanzkaufmann, Darmstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Flur 1 Nr. 48/1 und Flurstück 47/2 zusammen = 642 385,— DM,
- b) Flur 1 Nr. 48/2 = 13 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 12. 12. 1977

Amtsgericht

5524

K 25/77: Der 1/4 Miteigentumsanteil Ab- teilung I Nr. 1a des im Grundbuch von Lörzenbach, Band 5, Blatt 253, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lörzenbach, Flur Nr. 4, Flurstück 58/21, Hof- und Gebäude- fläche, Jahnstraße 7, Größe 11,05 Ar,

soll am Donnerstag, 23. 2. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. April 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lorenz Wurtz, Maurer, Lörzenbach, für den 1/4 Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 1a. Der Wert des 1/4 Anteils des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 8. 12. 1977

Amtsgericht

5525

K 31/77: Das im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 13, Blatt 456, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siedelsbrunn, Flurstück 275/16, Hof- und Gebäudefläche, Winterhauchstraße 1, Größe 27,61 Ar, soll am Donnerstag, 2. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Balzer, Finanzkaufmann, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 455 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 12. 12. 1977

Amtsgericht

5526

K 16/74: Die im Grundbuch von Wahlen, Band 5, Blatt 213, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 18, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Volkerstraße 15, Größe 13,80 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 8/2, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 5,16 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 8/3, Ackerland, Am Hammelberg, Größe 19,25 Ar, Unland (Gebüsch), Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 8/4, Ackerland, Volkerstraße 15, Größe 5,30 Ar, Parkanlage, Größe 29,50 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Größe 0,54 Ar, Unland (Gebüsch), Größe 0,70 Ar,

sollen am Donnerstag, 16. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Käthe Schneider geb. Horlé, Wahlen/Odenwald.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf: 682 350,— DM einschließlich Inventar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 1. 12. 1977

Amtsgericht

5527

K 49/77: Das im Grundbuch von Kröckelbach, Band 6, Blatt 146, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kröckelbach, Flur 1, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 13, Größe 7,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. 2. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lorenz Adler, Maurer in Fürth-Kröckelbach, und Ulrike Adler, geb. Kretschmer, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 24. 11. 1977

Amtsgericht

5528

K 102/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Orb, a) Band 90, Blatt 3997, b) Band 91, Blatt 4030, eingetragenen Grundstücke: a) Band 90, Blatt 3997, lfd. Nr. 14, Gemarkung Bad Orb, Flur Nr. 14, Flurstück 110, Grünland Frauenberg, Größe 33,04 Ar, Gehöfz Frauenberg, Größe 2,30 Ar, b) Band 91, Blatt 4030,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Orb, Flur Nr. 29, Flurstück 38, Grünland, Altenberg, Größe 26,44 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Band 90, Blatt 3997:

1. Anna Staab geb. Edel, Friedrichstalstraße 5, 6482 Bad Orb — zu 1/2 Anteil —,

2. Anna Staab geb. Edel, Friedrichstalstraße 5, 6482 Bad Orb,

3. Irmgard Desch geb. Staab, Friedrichstalstraße 5, 6482 Bad Orb,

4. Erich Staab, Füllweinstraße 1, 6482 Bad Orb,

5. Edwina Rosina Staab geb. Ziegler, Petra Emilie Staab, geb. am 2. 3. 1964, Jutta Auguste Staab, geb. am 20. 1. 1969, Kerstin Cornelia Staab, geb. am 20. 1. 1969, zu 5. in Ladelund, Poststraße 9 — alle in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2 Anteil —

b) Band 91, Blatt 4030:

1. Anna Staab geb. Edel, Friedrichstalstraße 5, 6482 Bad Orb,

2. Irmgard Desch geb. Staab, Friedrichstalstraße 5, 6482 Bad Orb,

3. Erich Staab, Füllweinstraße 1, 6482 Bad Orb,

4. Edwina Rosina Staab geb. Ziegler, Petra Emilie Staab, geb. am 2. 3. 1964, Jutta Auguste Staab, geb. am 20. 1. 1969, Kerstin Cornelia Staab, geb. am 20. 1. 1969, zu 4. alle in Ladelund, Poststraße 9 — in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 12. 1977

Amtsgericht

5529

K 46, 47/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Mittelgründau, Band 30, Blatt Nr. 1368, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittelgründau, Flur 2, Flurstück 323, Ackerland, In der Sandkaute, Größe 30,80 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 31, Ackerland, Am Rotenborner Weinberg, Größe 197,27 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 196, Grünland, Im Erbgem, Größe 25,49 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 365/1, Ackerland (Obstbaumstück), Auf dem Lehen, Größe 3,89 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche, Im Ahl, Größe 9,27 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 343/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ahl, Größe 25,61 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Februar 1978, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Jean Köhler und Erika Helene Köhler geb. Weinle, Ahl 7, 6466 Gründau-Mittelgründau — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 323	= 3 696,— DM
Flur 6, Flurstück 32	= 29 600,— DM
Flur 11, Flurstück 196	= 5 098,— DM
Flur 1, Flurstück 365/1	= 7 780,— DM
Flur 1, Flurstück 341	= 119 375,— DM
Flur 1, Flurstück 343/1	= 125 626,— DM
	291 175,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 1. 12. 1977

Amtsgericht

5530

K 72/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Völzberg a) Band 6, Blatt 191, b) Band 6, Blatt 205, eingetragenen Grundstücke,

a) Band 6, Blatt 191:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Völzberg, Flur 1, Flurstück 54, Ackerland, Grünland, Am Mühlrain, Größe 26,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 90, Grünland, Hutung, Die großen Wiesen, Größe 114,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 91, Grünland, Hutung, Die großen Wiesen, Größe 105,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 35, Ackerland, Am Knuss, Größe 79,10 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 96, Ackerland, Am Knuss, Größe 58,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 53, Ackerland, Die Bruchhacker, Größe 59,90 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 54, Ackerland, Die Bruchhacker, Größe 72,38 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 68, Grünland, Die Bingeswiesen, Größe 22,82 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 69, Grünland, Die Bingeswiesen, Größe 89,61 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 88, Grünland, Die Hesselwiesen, Größe 28,07 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 89, Grünland, Die Hesselwiesen, Größe 22,20 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Flurstück 9, Grünland, Der Heegwald, Größe 67,64 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 4, Flurstück 10, Grünland, Der Heegwald, Größe 51,48 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 4, Flurstück 114, Ackerland, Die Teilacker, Größe 99,55 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 6, Flurstück 30, Ackerland, Die Kohlacker, Größe 66,50 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 29, Ackerland, Grünland, Die Kohlacker, Größe 64,21 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 6, Flurstück 79, Gartenland, Am Heufeld, Größe 15,05 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 5, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 6, Größe 15,43 Ar,

b) Band 6, Blatt 205, eingetragene 1/2 Anteil,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Völzberg, Flur 1, Flurstück 52, Wasserfläche, Mühlgraben, Am Mühlrain, Größe 4,45 Ar,

sollen am Freitag, dem 17. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

in Band 6, Blatt 205, am 12. Oktober 1977, in Band 6, Blatt 191: Ernst Baumbach, Birstein-Völzberg, Mittelstraße,

Elli Gleis geb. Baumbach in Brachtal-Spielberg,

Helmut Baumbach in Birstein-Völzberg, Waltraud Debus geb. Baumbach in Hahnau/Main,

Erika Völker geb. Baumbach in Birstein-Völzberg,

Robert Baumbach in Birstein-Vöhlberg, — aller in ungeteilter Erbgemeinschaft.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 23. 11. 1977 Amtsgericht

5531

K 59, 60/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Linsengericht-Altenhaßlau, Band Nr. 50, Blatt 1717 eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhaßlau, Flur Nr. 4, Flurstück 9/4, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße, Größe 17,62 Ar, soll am Freitag, dem 3. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Techn. Angestellter Werner Leonhardt und Annemarie Leonhardt geb. Zetzsche, beide in 6464 Linsengericht-Altenhaßlau — zu je 1/2 Anteil —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 24. 11. 1977 Amtsgericht

5532

2 K 112/77: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 96, Blatt 4528, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur Nr. 21, Flurstück 269/2, Betriebsgelände, Breslauer Straße 3, Größe 178,33 Ar, soll am Dienstag, dem 28. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Reckhaus, Dachdeckermeister, Groß-Gerau.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 561 165 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 25. 11. 1977

Amtsgericht

5533

2 K 71/76: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 25, Blatt 1581, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 7/17, Betriebsgelände, Ostendstraße, Größe 80,96 Ar,

soll am Freitag, dem 3. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4. Hornivius, Gerhardt, Kaufmann, geb. am 11. 8. 1938, Walldorf.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 12. 1977

Amtsgericht

5534

2 K 125/77: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 96, Blatt 4528, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Gerau, Flur Nr. 21, Flurstück 269/3, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 69,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. März 1978, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Reckhaus, Dachdeckermeister, Groß-Gerau.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 815,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 21. 11. 1977 Amtsgericht

5535

2 K 16/76: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 40, Blatt 2127, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 8, Flurstück 79/3, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstr. 123, Größe 9,43 Ar, soll am Donnerstag, dem 23. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Adam Weyrich, Bahnhofstr. 19, 6277 Camberg/Ts.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 11. 1977 Amtsgericht

5536

2 K 28/76: Das im Grundbuch von Raunheim, Band 52, Blatt 2226, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 279/1, Gebäudefläche, Frankfurter Straße 52, Größe 1,17 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 41,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Scheinberger, Walter, Chemiker in Frankfurt/Main, zu 1/2,

2. Scheinberger, Ludwig Ernst, in Frankfurt/Main, zu 1/2,

3 a) Scheinberger, Susanne Karoline, geborene Seyferth, in Darmstadt,

b) Scheinberger, Stephan Alexander Hermann, Darmstadt,

c) Scheinberger, Thomas Eugen Alexander, Darmstadt,

d) Scheinberger, Hannele Carola Emmi, geb. am 23. 11. 1947,

e) Scheinberger, Christoph Justus Eberhard, geb. am 9. 1. 1952,

zu a) bis e) zu 1/2 in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 620,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 14. 11. 1977 Amtsgericht

5537

2 K 120/77: Die ideelle Hälfte des Hans Gerbig des im Grundbuch von Worfelden, Band 35, Blatt 1969, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur Nr. 2, Flurstück 120, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 31, Größe 7,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Gerbig, Weißbindermeister, Worfelden, Hans Gerbig, Worfelden, als Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1977

Amtsgericht

5538

2 K 135/77: Das im Grundbuch von Goddelau, Band 42, Blatt 1941, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur Nr. 13, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Elbestraße 15, Größe 7,06 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jakob Gröber, Regierungsssekretär, Nahestraße 15, 6086 Riedstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233 710 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 11. 1977

Amtsgericht

5539

2 K 141/77: Der im Wohnungsgrundbuch von Nauheim, Band 77, Blatt 3223, eingetragene 504/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück Nr. 459/1, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Straße 1—7, Größe 162,97 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 163 bez. Wohnung und dem dazugehörigen Kellerraum Nr. 163, sowie einem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 163,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michiel Adolf van Ooyen, Thomas-Mann-Straße 1, 6085 Nauheim.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 14. 11. 1977

Amtsgericht

5540

42 K 106/75 und 171/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbstadt, Band 29, Blatt 1018, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbstadt, Flur 4, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, Wetterauer Str. 10, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Erbstadt, Flur 4, Flurstück 197/1, Hof- und Gebäudefläche, Wetterauer Str. 10, Größe 2,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Erbstadt, Flur 4, Flurstück 198/1, Hof- und Gebäudefläche, Wetterauer Str. 10, Größe 4,79 Ar,

am 21. 2. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1975 bzw. 19. 1. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Herbert Berg, verstorben am 30. 12. 1970,

b) dessen Ehefrau Marie geb. Mühle, Niddatal 3, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 11. 1977 **Amtsgericht, Abt. 42**

5541

42 K 65/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsbuch und Teileigentums-Grundbuch von Bruchköbel, Band 124, Blatt 4342 eingetragene Miteigentumsanteil von 114/1000 am Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 1, Flurstück 178/21, Hof- und Gebäudefläche, Röntgenstr. 19, 19a, 19b, Größe 13,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9, Sonder- raum Dachgeschoß Nr. 9b, Nutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 9a,

am 23. 2. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosa Lehr geb. Sieger in Bruchköbel.

Die in Blatt 4334 bis 4342 eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Auf die Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung vom 13. 5. 1974 nebst Bauzeichnung wird Bezug genommen.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

5542

2 K 1—9, 21/77 — **Beschluß:** Das in dem Wohnungsgrundbuch von Hochheim jeweils eingetragene Wohnungseigentum auf

dem Grundstück Flur 45, Flurstück 325/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Weiher 45, Größe 48,73 Ar,

a) — 2 K 1/77 — Hochheim, Band 176, Blatt 6071:

1,34/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 11) sowie einem Kellerabstellraum (2-Zimmer-Wohnung = 54,43 qm),

b) — 2 K 2/77 — Hochheim, Band 176, Blatt 6074:

1,62/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 14) sowie einem Kellerabstellraum (2-Zimmer-Wohnung = 65,60 qm),

c) — 2 K 3/77 — Hochheim, Band 176, Blatt 6078:

1,34/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 18) sowie einem Kellerabstellraum (2-Zimmer-Wohnung = 54,43 qm),

d) — 2 K 4/77 — Hochheim, Band 176, Blatt 6081:

1,62/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 21) sowie einem Kellerabstellraum (2-Zimmer-Wohnung = 65,60 qm),

e) — 2 K 5/77 — Hochheim, Band 177, Blatt 6101:

2,37/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 41) sowie einem Kellerabstellraum (4-Zimmer-Wohnung = 96,12 qm),

f) — 2 K 6/77 — Hochheim, Band 177, Blatt 6107:

1,99/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 47) sowie einem Kellerabstellraum (3-Zimmer-Wohnung = 80,79 qm),

g) — 2 K 7/77 — Hochheim, Band 177, Blatt 6108:

2,37/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 48) sowie einem Kellerabstellraum (4-Zimmer-Wohnung = 96,12 qm),

h) — 2 K 8/77 — Hochheim, Band 177, Blatt 6112:

1,95/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 52) sowie einem Kellerabstellraum (3-Zimmer-Wohnung = 79,38 qm),

i) — 2 K 9/77 — Hochheim, Band 177, Blatt 6114:

1,99/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 54) sowie einem Kellerabstellraum (3-Zimmer-Wohnung = 80,79 qm),

j) — 2 K 21/77 — Hochheim, Band 177, Blatt 6095:

1,62/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 35) sowie einem Kellerabstellraum (2-Zimmer-Wohnung = 65,60 qm),

sollen am 13. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21, Hochheim (M.), Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. bzw. 11. 7. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wohnbau Dr. Kraye Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu a) auf 65 000,— DM,
zu b) auf 78 000,— DM,
zu c) auf 65 000,— DM,
zu d) auf 78 000,— DM,
zu e) auf 113 000,— DM,
zu f) auf 95 500,— DM,
zu g) auf 113 000,— DM,
zu h) auf 94 000,— DM,
zu i) auf 95 500,— DM,
zu j) auf 78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 5. 12. 1977

Amtsgericht

5543

2 K 10/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kelze, Band 7, Blatt 293, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kelze, Flur 5, Flurstück 54/2, Lieg.-B. 164, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Im Dorfe 10, Größe 8,24 Ar,

soll am 17. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Himmelmann geb. Ziegler in Hofgeismar-Kelze.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 1. 12. 1977 **Amtsgericht**

5544

2 K 14/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Karlshafen, Band 45, Blatt 1107, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Karlshafen, Flur Nr. 17, Flurstück 25/2, Lieg.-B. 765, Hof- und Gebäudefläche, Weserstraße 11, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Karlshafen, Flur Nr. 17, Flurstück 25/3, Hof- und Gebäudefläche, Weserstr., Größe 3,36 Ar,

sollen am 3. März 1978, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. Str. Nr. 8, Saal Nr. 26, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans-Jürgen Fritsch in Bad Karlshafen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 21. 11. 1977 **Amtsgericht**

5545

2 K 19/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Westuffeln, Band 20, Blatt 586, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur Nr. 2, Flurstück 330, Lieg.-B. 766, Bau- platz, Bremer Straße, Größe 1,18 Ar,

soll am 17. März 1978, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, Saal Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

„Heimbau“ GmbH, Bremen (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Gerke, Bremen, Domsheide 3).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 11. 1977 Amtsgericht

5546

64 K 143/77: Die im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 16, Blatt 556, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 119/1, Lieg.B. 56, Im Siegen, Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 120/4, Lieg.B. 56, Grünland, Im Siegen, Größe 3,38 Ar,

sollen am 14. Februar 1978, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Sept. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Emil Mokosch in Espenau 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

5547

64 K 97/77: Das im Grundbuch von Kassel, Band 359, Blatt 8955, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur KK Flurstück 295/8, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 96, Größe 6,10 Ar, soll am 15. Februar 1978, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jürgen Bromant.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

5548

64 K 96/77: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 72, Blatt 2000, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heiligenrode, Flur Nr. 3, Flurstück 212, Lieg.-B. 1740, Hof- und Gebäudefläche, Sensensteiner Straße Nr. 7, Größe 6,28 Ar,

soll am 15. Februar 1978, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute a) Wolfgang Weißenborn, b) Hildegard Weißenborn, geb. Döring, beide wohnhaft in Niestetal-Heiligenrode — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 11. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

5549

5 K 25/75: Das im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 3521, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Flur 44, Flurstück 609/64, Hof- und Gebäudefläche, Der Buchwald, Größe 8,99 Ar,

soll am Montag, dem 13. Februar 1978, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Christa Haas geb. Kunert in Stadtallendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 225 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 28. 11. 1977 Amtsgericht

5550

1 K 45—46/77: Die im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von Willingen eingetragenen je 17/10 000 Miteigentumsanteile an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Kneippweg 1, Größe 247,08 Ar,

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Wiese, Wasserfläche (Graben) Unland (Schutttablade), Im Todtenbruche, Größe 119,48 Ar,

A. Band 51, Blatt 1466 — 1 K 45/77:

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 2. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit der Nr. 117 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

B. Band 51, Blatt 1467 — 1 K 46/77:

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 2. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit der Nr. 118 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

sollen am 10. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin je am 5. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Waltraud Wahl geb. Stockamp in Schloßstraße 21, Gelsenkirchen-Horst.

Der Wert der Miteigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM insgesamt (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 14. 12. 1977 Amtsgericht

5551

9 K 63/76 — Beschluß: Das im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 28, Blatt 910, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1 Best.-Verz., 78/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schönberg Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 u. 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1141 und dem Kelleranteil Nr. 1141 des Aufteilungsplanes

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1978, 10.00 Uhr, Gerichtsgebäude, Nebengebäude,

Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Josef Schmidt, Saarbrücken.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 festgesetzt auf 537 382,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6210 Königstein im Taunus, 3. 10. 1977

Amtsgericht

5552

3 K 78/77: Die auf den Namen des Günter Koch im Grundbuch von Allendorf, Band Nr. 55, Blatt 2220, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 5, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Thormuch, Größe 5,78 Ar,

soll am 15. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lahn-Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1977 (Tag der Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Günther Koch, Ulmtal/OT Allendorf und Ehefrau Helene geb. Luthringshauser zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 10. 8. 1976 gegenüber allen Beteiligten auf 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 21. 10. 1977

Amtsgericht

5553

3 K 78/76: Das im Grundbuch von Werdorf, Band 63, Blatt 2667, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Werdorf, Flur 6, Flurstück 24, Hutung, Am Gesetz, Größe 35,50 Ar,

soll am 8. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße Nr. 2, Wetzlar, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Petfahl — geb. 2. 5. 33 — in Ehringshausen.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 12. 11. 1976 gegenüber allen Beteiligten auf 17 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 22. 11. 1977

Amtsgericht

5554

3 K 10/76: Das im Erbbaugrundbuch von Königsberg, Band 41, Blatt 1433, eingetragene Erbbaurecht

Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Königsberg, Band 26, Blatt 990 unter lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Königsberg, Flur 1, Flurstück 118, Bauplatz, Schöne Aussicht 18, Größe 6,50 Ar,

in Abt. II Nr. 29 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. 8. 1973.

Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung der Genehmigung der evan-

gellischen Kirchengemeinde (Pfarrei) Königsberg, Biebertal 2/OT Königsberg. Eigentümer des belasteten Grundstückes: Pfarrei Königsberg.

soll am 15. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße Nr. 2, Lahn-Wetzlar, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Friedrich Koch, Gießen, Neuen Bäume 5-9.

Beschluß: Der Wert des Rechtes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 28. 4. 1976 gegenüber allen Beteiligten auf 13 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 20. 10. 1977

Amtsgericht

5555

7 K 89/76, 30, 72/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wetter, Band 54, Blatt Nr. 2074, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 6, Flurstück 61, Grünland, Auf'm Schindwasen, Größe 46,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetter, Flur 26, Flurstück 323/13, Hof- und Gebäudefläche, Alter Graben 7, Größe 11,68 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wetter, Flur 2, Flurstück 17/1, Ackerland, Der Galgenberg, Größe 24,46 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wetter, Flur 22, Flurstück 89/1, Gartenland, Die Gucksgärten, Größe 3,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wetter, Flur 26, Flurstück 10, Wiese, Am Binge-Wege, Größe 7,99 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wetter, Flur 26, Flurstück 9, Wiese, Am Binge-Wege, Größe 10,22 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wetter, Flur 22, Flurstück 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Mönchtor 17 und Dörnertgasse 2, Größe 3,59 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wetter, Flur 22, Flurstück 16/2, Hof- und Gebäudefläche, Mönchtor 17, Größe 0,02 Ar,

sollen am 16. Februar 1978, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 3550 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1., 31. 3., 11. 5. und 28. 11. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heinrich Roth, Marburger Straße 28, Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 2	auf 11 600,— DM,
lfd. Nr. 3	auf 80 000,— DM,
lfd. Nr. 4	auf 4 900,— DM,
lfd. Nr. 6	auf 3 100,— DM,
lfd. Nr. 7	auf 16 000,— DM,
lfd. Nr. 8	auf 20 500,— DM,
lfd. Nr. 9 und 10	auf 84 000,— DM.

Er wird für das Grundstück lfd. Nr. 10 gesondert auf 50,— DM festgesetzt. Bei lfd. Nr. 9 verbleibt es bei dem festgesetzten Wert von 84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 12. 1977

Amtsgericht

5556

7 K 90/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 45, Blatt Nr. 1662, eingetragenen Grundstücksanteile,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 71, Ackerland, Im Moorsgrund, Größe 41,33 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 8, Gartenland, Im Hinterfeld, Größe 10,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 26, Grünland, Im Damm, Größe 14,11 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Münchhausen, Flur 16, Flurstück 85, Ackerland, Im Rodenbach, Größe 20, 48 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Münchhausen, Flur 16, Flurstück 13, Ackerland, Im Wenkertal, Größe 52,71 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 33, Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Münchhausen, Flur 15, Flurstück 121/80, Ackerland, Am Mäusepfad, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 221/116, Grünland, Die Stöckewiesen, Größe 28,96 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 219/116, Wasserfläche (Bach), Die Wettschaft, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 33, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 31/1, Ackerland, Grünland, Am Wolfsacker, Größe 122,21 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße, Größe 2,29 Ar,

sollen am 23. Februar 1978, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 3550 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. und 25. 3. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heinrich Roth und Ehefrau Lina Roth, geb. Traum, in Münchhausen — zu je $\frac{1}{2}$ Anteil —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1	auf 5300,— DM,
lfd. Nr. 2	auf 15 400,— DM,
lfd. Nr. 3	auf 1500,— DM,
lfd. Nr. 4	auf 4100,— DM,
lfd. Nr. 5	auf 9000,— DM,
lfd. Nr. 6, 10, 12	auf 130 000,— DM,
(als wirtschaftliche Einheit),	
lfd. Nr. 7	auf 3800,— DM,
lfd. Nr. 8, 9	auf 2900,— DM,
(als wirtschaftliche Einheit),	
lfd. Nr. 11	auf 12 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 12. 1977

Amtsgericht

5557

7 K 90/76: Beschluß: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 45, Blatt 1662, eingetragenen Grundstücksanteile

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 71, Ackerland, Im Moorsgrund, Größe 41,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 8, Gartenland, Im Hinterfeld, Größe 10,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 26, Grünland, Im Damm, Größe 14,11 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Münchhausen, Flur 16, Flurstück 85, Ackerland, Im Rodenbach, Größe 20,48 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Münchhausen, Flur 16, Flurstück 13, Ackerland, Im Wenkertal, Größe 52,71 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 33, Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Münchhausen, Flur 15, Flurstück 121/80, Ackerland, Am Mäusepfad, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 221/116, Grünland, Die Stöckewiesen, Größe 28,96 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 219/116, Wasserfläche (Bach), Die Wettschaft, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 33, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 31/1, Ackerland, Grünland, Am Wolfsacker, Größe 122,21 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße, Größe 2,29 Ar,

sollen am 23. Februar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. und 25. 3. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heinrich Roth in Münchhausen — zu $\frac{1}{2}$ Anteil —

Der Wert der Grundstücksanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1	auf 2650,— DM,
lfd. Nr. 2	auf 7700,— DM,
lfd. Nr. 3	auf 750,— DM,
lfd. Nr. 4	auf 2050,— DM,
lfd. Nr. 5	auf 4500,— DM,
lfd. Nr. 6, 10, 12	auf 65 000,— DM (als wirtschaftliche Einheit),
lfd. Nr. 7	auf 1900,— DM,
lfd. Nr. 8, 9	auf 1450,— DM (als wirtschaftliche Einheit),
lfd. Nr. 11	auf 6150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 13. 12. 1977

Amtsgericht

5558

7 K 91/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wolfshausen, Band 9, Blatt 286, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfshausen, Flur Nr. 10, Flurstück 65/17, Bauplatz, Im Wolfsbach, Größe 12,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfshausen, Flur Nr. 10, Flurstück 65/19, Weg, Im Wolfsbach, Größe 0,51 Ar,

sollen am 9. Februar 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ickerodt, Winfried, Ickerodt, geb. Herklotz, Gisela, Marburg, In der Gemoll 32, — zu je $\frac{1}{2}$ —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM (als wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 11. 1977

Amtsgericht

5559

1 K 15/77: Das im Grundbuch von Beiseförth, Band 26, Blatt 830, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Beiseförth, Flur Nr. 5, Flurstück 20/4, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße, Größe 2,56 Ar,

soll am 14. Februar 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler

Straße 29, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krafffahrer Heinz Rudolph, geboren am 19. 6. 1929, wohnhaft in Mühlenstraße 9, Malsfeld-Beiseförth.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5974,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 17. 11. 1977 **Amtsgericht**

5560

1 K 58/77: Die im Grundbuch von Dauernheim, AG-Bezirk Nidda, Band 24, Blatt 1233, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6 und 7 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Dauernheim

Flur 5, Flurstück 112, Grünland, Lattkaute, Größe 12,99 Ar,

Flur 11, Flurstück 5, Ackerland, Lieberchen, Größe 7,08 Ar,

sollen am 16. Februar 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 23, Nidda, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Anna Schmidt geb. Höpp in Ossenheim bei Friedberg, Witwe des Dienstknechts Heinrich Schmidt,

b) Weißbinder Heinrich Höpp der Zweite in Dauernheim,

c) Emma Rullmann, geb. Höpp, Ehefrau des Maurers Wilhelm Rullmann in Ober-Mockstadt,

d) Hausangestellte Mathilde Höpp in Frankfurt/M.,

e) Minna Schneider, geb. Höpp, Ehefrau des Landwirts Heinrich Schneider in Unter-Schmitten,

f) Wilhelmine Griesel, geb. Weisebach, verw. Höpp, Ehefrau des Malers und Anstreichers Wilhelm Griesel in Köln,

g) Arbeiter Adolf Höpp in Wilsen (Mecklenburg),

h) Weißnäherin Hermine Höpp in Köln, zu a) bis h) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 12. 1977 **Amtsgericht**

5561

7 K 92/77: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 400, Blatt 11 865 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Offenbach a. M., Flur 22, LB 386,

lfd. Nr. 5, Flurstück 108/4, Hof- und Gebäudefläche, Landgrafenstraße, Größe 27,88 Ar,

lfd. Nr. 11, Flurstück 108/9, Betriebsgelände, Landgrafenring 23, Landgrafenstraße 22, Größe 132,06 Ar,

am Donnerstag, dem 16. 2. 1978, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (29. 3. 1977):

Firma Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG, Offenbach a. M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flur 22, Flurstück 108/4: 797 000 DM,

Flur 22, Flurstück 108/9: 4 905 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 12. 1977 **Amtsgericht**

5562

7 K 103/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach/M., Band 385, Blatt 11 401, eingetragene 10,177/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 1, Flurstück 332/6, LB 4491, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 28, Größe 18,76 Ar,

— verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am 17. 2. 1978, um 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, 6050 Offenbach am Main, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Johann Heilmann, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 12. 1977 **Amtsgericht**

5563

7 K 176/77: Durch Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 444, Blatt 13 186, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 3, Flurstück 523, LB 1467, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 19, Größe 4,23 Ar,

am Freitag, dem 17. Februar 1978, um 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (24. 10. 1977):

Rentner Karl Friedrich Mettler, verstorben am 3. 10. 1973 in Offenbach am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 11. 1977 **Amtsgericht**

5564

K 41/76: Die im Grundbuch von Dudenhofen, Band 43, Blatt 2162, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Dudenhofen lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 36, Größe 3,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 21, Größe 3,65 Ar,

sollen am Montag, dem 13. Februar 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. Nr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Ludwig Born in Rodgau 2.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG bzgl. Nr. 2 auf 75 000,— DM und bzgl. Nr. 3 auf 205 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 11. 1977 **Amtsgericht**

5565

K 50/76 und 3/77: Das im Grundbuch von Blessenbach, Band 30, Blatt 937, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Unterstraße 93, Größe 8,17 Ar,

soll am 17. Februar 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Mauerstr. 25, Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1976 bzw. 21. 1. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Erhard Barwig und Maria, geb. Müller, in Weinbach/Blessenbach, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 5. 12. 1977 **Amtsgericht**

5566

61 K 50/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kostheim, Blatt 5156, eingetragene Grundstück, Gemarkung Kostheim, lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 328, Hof- und Gebäudefläche, Im See 3, 5, Größe 16,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Heinz Mosch Treuhandgesellschaft mbH, Treuhandunternehmen für Wohnungs- und Geschäftshausbau, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 600 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1977 **Amtsgericht**

5567

61 K 96/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 531, Blatt 30 233, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 65, Flurstück 113/45, Hof- und Gebäudefläche, Adelheidstr. 83, Größe 8,61 Ar,

soll am 14. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Frau Elisabeth Paula Kimmel, geb. Bender, in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 334 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 12. 1977 **Amtsgericht**

5568

61 K 92/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Naurod, Blatt 2451, Gemarkung Naurod, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 35, Bauplatz, Schillerstraße 6, Größe 6,76 Ar,

soll am 22. Februar 1978, 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: IFEMA-Wohnungsbau GmbH, Höchst/Odenwald.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 25. 11. 1977 **Amtsgericht**

Andere Behörden

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am Dienstag, dem 10. Januar 1978 um 15.45 Uhr im „Hotel Klingelhöffer“, Alsfeld, Hersfelder Str. 47, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
2. Entlastungserteilung für die Jahresrechnungen des Zweckverbandes für die Haushaltsjahre 1975 und 1976.
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1978.
4. Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane.
5. Bestimmung eines Mitgliedes, das die Niederschrift mit unterzeichnet.
6. Verschiedenes.

6320 Alsfeld, 1. 12. 1977

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
Dr. Zwickler
Verbandsvorsitzender

Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) in Verbindung mit dem Neugliederungsschlußgesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), hat der Verbandstag am 13. Dezember 1977 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Der Umlandverband Frankfurt besteht aus den in § 2 Abs. 1 UFG näher bezeichneten Mitgliedern.
- (2) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.

§ 2 Verbandstag

Der Verbandstag besteht aus 105 Verbandsabgeordneten (§ 6 Abs. 3 UFG). Das Präsidium des Verbandstages besteht aus dem Vorsitzenden, vier Stellvertretern und vier Schriftführern.

§ 3 Ausschüsse des Verbandstages

- (1) Zu Vorbereitung von Beschlüssen des Verbandstages werden folgende Ausschüsse gebildet:

Ältestenausschuß

Verfassungs- und Rechtsausschuß

Haupt- und Finanzausschuß

Personal- und Organisationsausschuß

Planungsausschuß

Wirtschafts- und Verkehrsausschuß

Ausschuß für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport

- (2) Jeder Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

- (3) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zusammen. Die Ausschußmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von den Fraktionen bestimmt; die Sitzverteilung wird vom Verbandstag festgestellt.

§ 4 Verbandsausschuß

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsdirektor als Vorsitzenden, dem Ersten und 13 weiteren Beigeordneten.
- (2) Die Stellen von 3 weiteren Beigeordneten werden hauptamtlich verwaltet.

§ 5 Gemeindekammer

- (1) Die Gemeindekammer besteht aus den von den verbandsangehörigen Städten und Gemeinden entsandten Vertretern (§ 12 UFG).

- (2) Das Präsidium der Gemeindekammer besteht aus dem Vorsitzenden, 4 Stellvertretern und zwei Beisitzern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung — Auslegung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 17 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt.

- (2) Auslegungen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Frankfurt am Main, Sandgasse 6,

sowie in der Stadt Frankfurt am Main im Technischen Rathaus, Braubachstraße 15, Stadt Offenbach am Main im Rathaus — Stadtplanungsamt, Stadthof 13,

im Hochtaunuskreis

im Kreisbauramt, Gymnasiumstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

im Main-Taunus-Kreis

im Kreishaus, Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,

im Landkreis Offenbach

im Kreishaus, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main,

während der jeweiligen Dienststunden auf die Dauer eines Monats.

- (3) Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen.

- (4) Die nach § 6 Abs. 6 BBauG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die seitherige Hauptsatzung vom 17. Mai 1977 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 15. 12. 1977

Umlandverband Frankfurt
Dr. Stephan
Verbandsdirektor

Anderung in der Zusammensetzung des Verbandstages des Umlandverbandes Frankfurt

In der Zusammensetzung des am 20. 3. 1977 gewählten Verbandstages sind inzwischen die nachstehenden Änderungen eingetreten.

1. Ausgeschieden sind:

- 1.1. Auf Grund der Wahl in den Verbandsausschuß aus dem Wahlvorschlag der CDU:

Herr Klaus Bodensohn, Herr Hans-Werner Börs, Herr Ernst Gerhardt, Herr Hermann-Josef Kreling, Herr Hans Meudt, Herr Karl Martin Rebel, Herr Dr. Winfried Stephan, Herr Antonius Weber.

- 1.2. Auf Grund der Wahl in den Verbandsausschuß aus dem Wahlvorschlag der SPD:

Herr Walter Buckpesch, Herr Dr. Hans-Erhard Haverkamp, Herr Wolfgang Schäfer, Herr Friedrich Treutel.

- 1.3. Auf Grund der Wahl in den Verbandsausschuß aus dem Wahlvorschlag der F.D.P.:

Herr Hans-Rudi Saftig.

- 1.4. Auf Grund Mandatverzichts aus dem Wahlvorschlag der SPD:

Herr Sven Fröhlich, Herr Alfred Gebhardt.

2. An die Stellen der ausgeschiedenen Verbandsabgeordneten treten folgende Bewerber entsprechend der in den Wahlvorschlägen für die Wahlkreise I—V bestehenden Reihenfolge:

- 2.1. Aus dem Wahlvorschlag der CDU:

Herr Jochen Heumann, Bodenbacher Weg 45, Frankfurt am Main, Herr Leonhard Kirschniok, August-Bebel-Str.

Nr. 23, Egelsbach; Frau Edelgard Kleemann, Breslauer Str. 36, Kelkheim; Frau Maria Kurt, Im Frankfurter Grund 12, Offenbach am Main; Herr Dr. Hans Loskant, Hunsrückstr. 55, Frankfurt am Main; Herr Wilfried Müller, Berliner Str. 4, Neu-Anspach; Herr Hans Schulnick, Höhenstr. 9, Schwalbach; Herr Theodor Christian Wershoven, Buchenbusch 62, Neu-Isenburg.

2.2 Aus dem Wahlvorschlag der SPD:

Herr Erich-Martin Arold, Vogelsbergstr. 14, Frankfurt am Main; Herr Hans-Georg Fritz, Fritz-Tarnow-Str. 11, Frankfurt am Main; Herr Gerd Mehler, Grabenstr. 20, Flörsheim am Main; Herr Willi Polkläsenner, Albert-Franke-Str. 7, Usingen; Herr Hans Wilhelm von Wangenheim, Parkstr. 35 a, Offenbach am Main.

2.3 Aus dem Wahlvorschlag der F.D.P.:

Herr Dr. Hermann Weber, Buchenweg 16, Bad Vilbel.

6000 Frankfurt am Main, 15. 12. 1977

Der Umlandverbandswahlleiter
Dr. Stephan
Verbandsdirektor

Bei der

STADT TAUNUSSTEIN

Rheingau-Taunus-Kreis ist zum 1. 2. 1978 die Stelle eines

hauptamtlichen Beigeordneten (Stadtrates)

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) W6 / A 15.

Gesucht wird eine tatkräftige und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

Das Aufgabengebiet soll im wesentlichen Kämmerer, Stadtkasse und Steueramt umfassen. Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt vorbehalten.

Taunusstein ist aus dem freiwilligen Zusammenschluß von zehn ehemals selbständigen Gemeinden entstanden. Die Stadt ist mit rd. 25 000 Einwohnern die größte Gemeinde im Rheingau-Taunus-Kreis. Die geographische Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landeshauptstadt Wiesbaden kennzeichnet sie als Wohnstadt mit aufstrebendem Gewerbe in waldreicher Umgebung. Zahlreiche Gemeinschaftseinrichtungen und eine integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sind vorhanden.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, lückenlose Übersicht über die bisherige Tätigkeit, Zeugnisse, Lichtbild und Referenzen) sind bis zum 21. Januar 1978 (Poststempel) unter dem Kennwort „Wahl eines hauptamtlichen Stadtrates“ einzureichen an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Klaus-Dieter Sommer
Goethestraße 6, 6204 Taunusstein 1.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Einladung.

Die

Stadt Stadtallendorf

sucht zum baldigen Dienstantritt einen

Leiter der Grundstücksabteilung

Der bisherige Stelleninhaber ist in den Ruhestand getreten.

Gesucht wird ein einsatzfreudiger und verantwortungsbewußter Mitarbeiter, der in der Lage ist, dieses Aufgabengebiet selbständig zu bearbeiten.

Zu den Aufgaben gehören z. B.: Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens; Erwerb, Tausch, Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken.

Voraussetzungen: II. Verwaltungsprüfung und praktische Erfahrungen.

Die Besoldung erfolgt nach A 9 / A 10 Hess. Besoldungsgesetz. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis 10. 1. 1978 an den

MAGISTRAT DER STADT STADTALLENDORF,
z. Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Rüschemschmidt,
Rathaus

Bei der Stadt

NEU-ISENBURG

ist die Stelle des

Bürgermeisters

ab 1. Juli 1978 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 9 des Hessischen Wahlbeamtenbesoldungsgesetzes (= B 3 HBesG).

Die Stadt Neu-Isenburg hat 37 000 Einwohner und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Frankfurt am Main. Sie besitzt eine breitgestreute Industrie sowie vielfältige Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit.

Bewerber müssen die erforderliche Eignung und Befähigung nachweisen. Die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Januar 1978 im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Wahlvorbereitungsausschuß einzureichen zu Händen von

Herrn Stadtverordneten Peter Spiegel
6078 Neu-Isenburg
Rathaus — Postfach 61

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielewski, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 95 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 848. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (Jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten